

Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes für Baden-Württemberg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Jagd ist in Baden-Württemberg von gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Bedeutung. Baden-Württemberg ist ein walddreiches Flächenland, das geeignete Lebensräume für Wildtiere bietet. Aus seiner Besiedelung und Bewirtschaftung, insbesondere im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, und der Erholungsnutzung ergeben sich Wechselbeziehungen mit dem Vorkommen und den Lebensgewohnheiten von Wildtieren. Die Jagd übernimmt als eine ursprüngliche Form der Nutzung natürlicher Lebensgrundlagen durch den Menschen eine tragende Rolle bei der Gestaltung dieser Beziehungen. Die Jagd ist der nachhaltigen Nutzung natürlicher Lebensgrundlagen verpflichtet und hat zugleich zum Schutz der Wildtiere und deren Lebensräume sowie zu deren Entwicklung beizutragen. Daneben ist die Jagd notwendig, um die berechtigten Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der gesamten Gesellschaft zu wahren, indem sie einen dem bestehenden Lebensraum in Baden-Württemberg angepassten Bestand an Wildtieren gewährleistet. Die Jagd hat in Baden-Württemberg auch eine kulturelle Bedeutung und Tradition.

Das Jagdrecht als Eigentumsrecht im Sinne des Artikels 14 des Grundgesetzes bietet eine wesentliche Grundlage für die Bereitschaft und Motivation der Jägerinnen und Jäger, die Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit zu übernehmen. Es gibt den Inhaberinnen und Inhabern des Jagdrechts eine verlässliche und starke Rechtsposition. Die besondere Verantwortung der Jägerinnen und Jäger, die Aufgaben der Jagd zu erfüllen, ergibt sich zugleich aus der verfassungsrechtlichen Sozialbindung des Eigentumsrechts. Diese Verpflichtung ermöglicht eine ordnungsgemäße Hege und Bejagung. Die Erhaltung der Attraktivität der Jagdausübung ist für die Jägerinnen und Jäger eine wichtige Voraussetzung zur Erfüllung der sich aus dem Jagdrecht ergebenden Verpflichtungen.

Im Bewusstsein der gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Bedeutung, die der Jagd in Baden-Württemberg zukommt, entwickelt das Land Baden-Württemberg mit diesem Gesetz das geltende Jagdrecht weiter. Die Rahmenbedin-

gungen für die Jagd haben sich während der letzten Jahrzehnte durch gesellschaftliche, wirtschaftliche und natürliche Entwicklungen grundlegend verändert. Wildbiologische Kenntnisse haben sich erweitert und die gesellschaftlichen Erwartungen an die Jagd gewandelt. Aus den veränderten Rahmenbedingungen ergeben sich zahlreiche Herausforderungen im Umgang mit Wildtieren und ihren Lebensräumen. In Baden-Württemberg wurden in den letzten Jahren zahlreiche erfolgreiche Pilotkonzepte im Umgang mit Wildtieren entwickelt und umgesetzt. Die Erfahrungen mit diesen Konzepten bieten eine solide Grundlage für die praxisgerechte Weiterentwicklung der jagdgesetzlichen Regelungen.

Das Gesetz passt das Jagdrecht den veränderten Rahmenbedingungen, neuen wildtierökologischen Erkenntnissen und den an das Jagdwesen gestellten Anforderungen, insbesondere des Naturschutzes und des Tierschutzes, an. Mit der Weiterentwicklung des Jagdrechts leistet es einen Beitrag, die Jagd als eine ursprüngliche Form der Nutzung natürlicher Lebensgrundlagen durch den Menschen in Baden-Württemberg zukunftsfähig zu erhalten und dabei die von der Jagd berührten Belange des Natur- und Tierschutzes sowie die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu wahren.

Das Jagdwesen in Baden-Württemberg findet seine wesentlichen gesetzlichen Grundlagen im Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), sowie im Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. 1996, 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658). Eine umfassende Anpassung des Bundes- wie Landesjagdgesetzes an die veränderten Herausforderungen und die neuen Erkenntnisse erfolgte bislang nicht. Die Notwendigkeit, das geltende Jagdrecht weiterzuentwickeln, ergibt sich insbesondere aus folgenden Gesichtspunkten:

- Die in Baden-Württemberg lebenden Bestände der Wildtierarten sind einerseits in Teilbereichen nicht an den vorhandenen Lebensraum angepasst. Andererseits nimmt die Landnutzung zu wenig Rücksicht auf die elementaren Bedürfnisse von Wildtieren. Hinsichtlich der daraus entstehenden vielfältigen Konflikte stoßen die Lösungsansätze des bisherigen Jagdrechts zunehmend an ihre Grenzen und machen neue Lösungsansätze im Rahmen eines umfassend angelegten Wildtiermanagements erforderlich.

- Die äußeren Rahmenbedingungen für die Jagd haben sich insbesondere durch die Entwicklungen im Bereich der Landnutzung verändert. Im Spannungsfeld zwischen Land- und Forstwirtschaft, Wildtieren und Jagdausübung genügt das geltende Wildschadensersatzrecht häufig nicht mehr, um die auftretenden Probleme zu lösen. Ständig wachsende Herausforderungen ergeben sich heutzutage auch beim Umgang mit Wildtieren in den Siedlungs- und Verkehrsräumen.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Natur- und Tierschutzes entwickeln sich laufend fort und stellen Anforderungen an die Jagdausübung. Daneben hängt die Akzeptanz der Jagd in der Gesellschaft zu einem wesentlichen Teil davon ab, inwieweit die Jagdausübung den berechtigten Forderungen des Natur- und Tierschutzes genügt.
- Im Zusammenhang mit den veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen stellen auch die weiterentwickelten Erkenntnisse insbesondere in den Bereichen der Wildbiologie und Wildökologie neue Anforderungen sowohl an die Jagdausübung als auch an das Instrumentarium öffentlicher Stellen zum Umgang mit Wildtieren, insbesondere im Falle von Konflikten.
- Ein erfolgversprechendes Vorgehen zur Bewältigung der Herausforderungen im Umgang mit Wildtieren und zur Lösung von Konflikten erfordert ein eigenverantwortliches Handeln der Betroffenen, effiziente Verwaltungsstrukturen und ein hohes Maß an Akzeptanz der Entscheidungen. Dazu sind die in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren entwickelten integrativen Verfahren und Strategien des Wildtiermanagements aufzugreifen, die Eigenverantwortung der Betroffenen zu stärken und zu fördern sowie den öffentlichen Stellen durch Deregulierung die notwendige Ressourcenbereitstellung zu ermöglichen.

Das in Baden-Württemberg geltende Jagdrecht ist an diese Anforderungen und Standards anzupassen, um das Jagdwesen zukunftsfähig zu erhalten. Im Koalitionsvertrag vom 9. Mai 2011 haben die Regierungsparteien Bündnis 90/Die Grünen und SPD vereinbart, das Jagdgesetz zu überarbeiten, stärker an wildökologischen Anforderungen und dem Tierschutz auszurichten, die Wildfütterung abzuschaffen und vorzusehen, dass sich die Jagd in Schutzgebieten am Schutzzweck ausrichten muss. Die Gesetzesvorlage dient der Umsetzung dieser Zielsetzung des Koalitionsvertrags.

Die Bestimmungen des Grundgesetzes zur Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Jagdrechts auf den Bund und die Länder hat die Föderalismusreform im Jahr 2006 grundlegend geändert. Danach gilt das Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), das auf der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes beruht, gemäß Artikel 125b Absatz 1 Grundgesetz als Bundesrecht fort. Das Jagdwesen unterliegt fortan gemäß Artikel 72 Absatz 1 in Verbindung mit 74 Absatz 1 Nummer 28 Grundgesetz der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder dennoch durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen (Artikel 72 Absatz 3 Nummer 1 Grundgesetz). Davon ausgenommen ist als abweichungsfester Regelungsgegenstand das Recht der Jagdscheine.

Der Gesetzentwurf stützt sich auf die den Ländern im Bereich des Jagdwesens zustehende Abweichungskompetenz. Er kodifiziert das Recht des Jagdwesens umfassend, mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine. Dadurch wird in Baden-Württemberg bis auf das Recht der Jagdscheine nur noch ein Gesetz im Bereich des Jagdwesens Anwendung finden. Der Entwurf verzichtet somit darauf, lediglich in einzelnen Bereichen oder für einzelne Gegenstände Abweichungen vom Bundesjagdgesetz durch landesrechtliche Bestimmungen vorzusehen. Auf diese Weise wird die Rechtsanwendung erleichtert, da das Nebeneinander der Bestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes überwiegend entfällt.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Mehrzahl der Bestimmungen des geltenden Jagdrechts hat sich bewährt und wird von dem Entwurf übernommen. Das gilt auch für die bewährten systemtragenden Elemente und Einrichtungen des geltenden Jagdrechts. Dazu gehören unter anderem

- die Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum,
- die mit dem Jagdrecht verbundene allgemeine Hegepflicht und Pflicht zu waidgerechter Jagdausübung,
- das System der Jagdbezirke und der Jagdgenossenschaften sowie die Bindung des Jagdausübungsrechts an Jagdbezirke,

- die Beteiligung Dritter an der Jagdausübung als Pächterinnen, Pächter und Jagdgäste,
- das System des Wildschadensersatzrechts,

Zur Weiterentwicklung des Jagdrechts in Baden-Württemberg liegen dem Entwurf folgende Eckpunkte zugrunde:

- Weiterentwicklung des Jagdrechts durch Anpassung der Regelungen an veränderte Verhältnisse und Anforderungen bei Zusammenführung der Bestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes, soweit es die Gesetzgebungskompetenz des Landes zulässt,
- Ergänzung des Jagdrechts um Aspekte eines auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützten Wildtiermanagements,
- Einrichtung eines artenspezifischen Regelungssystems, bei dem sich der Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten auf Basis nachvollziehbarer Kriterien und wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse ergibt und die Tierarten nach festen Kriterien einem Nutzungs-, Entwicklungs- oder Schutzmanagement mit spezifischen Regelungen zugeordnet werden,
- Berücksichtigung der berechtigten Forderungen des Tierschutzes an die Jagdausübung im Hinblick auf das Vorliegen eines vernünftigen Grundes im Sinne von § 1 des Tierschutzgesetzes und durch Einschränkung bestimmter Jagdmethoden,
- Ausrichtung der Regelungen zur Jagdausübung an wissenschaftlichen, insbesondere wildökologischen Erkenntnissen,
- Anpassung des Wildschadensersatzrechts an veränderte Gegebenheiten zur Erhaltung der Verpachtbarkeit von Jagdrevieren,
- Entlastung der unteren Verwaltungsebene und Vereinfachung des Verwaltungshandelns durch Streichung verzichtbarer Aufgaben,

- Stärkung der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen sowie der Jägerinnen und Jäger durch Deregulierung.

Diese Eckpunkte kommen bei folgenden wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Tragen:

1. Erstmals wird ein Katalog gesetzlicher Regelungsziele in das Jagdrecht aufgenommen, der den Beitrag des Gesetzes insbesondere für die Weiterentwicklung der Jagd als Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut, den Beitrag für den Natur- und Tierschutz sowie den Beitrag zum Schutz anderer Rechtsgüter und privater Belange, u.a. der Land- und Forstwirtschaft, deutlich macht.
2. Die Tierarten, die dem Jagdrecht über die im Anhang des Gesetzes aufgeführten Tierarten hinaus durch Rechtsverordnung unterstellt werden können, ergeben sich anhand nachvollziehbarer Kriterien und entsprechend der jagdlichen Bedeutung für Baden-Württemberg.
3. Der Entwurf sieht ein Managementsystem für die dem Gesetz unterstehenden Arten von Wildtieren vor, das sich in ein Nutzungs-, Entwicklungs- und Schutzmanagement unterteilt. Die Wildtiere werden den Managementstufen nach gesetzlich festgelegten Kriterien auf Basis der Empfehlungen der Wildtierforschung, insbesondere des Wildtierberichts, und nach Maßgabe des Artenschutzrechts durch Rechtsverordnung zugeordnet. Bei tatsächlichen Veränderungen, zum Beispiel der Bestandssituation der Arten, erfolgt eine neue Zuordnung.
4. Mit der Zuordnung einer Tierart zu einer Managementgruppe verbinden sich spezifische Regelungen, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Zulässigkeit der Bejagung, der Jagd- und Schonzeiten und der Maßnahmen zur Steuerung des Wildtierbestandes und zur Umsetzung besonderer Hegemaßnahmen.
5. Das Jagdrecht wird an die Vorgaben des europäischen Artenschutzrechts angepasst und mit den Regelungen des Naturschutzrechts abgestimmt. Die Jagd in Schutzgebieten wird nur bei Beachtung des Schutzzwecks zugelassen.

6. Als Bestandteil eines Wildtiermanagements ist insbesondere vorgesehen
 - a) die Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Personen, sich am Wildtiermonitoring mit eigenen Beiträgen zu beteiligen,
 - b) die Einführung eines landesweiten Wildtierberichts auf der Grundlage der Wildtierforschung, der insbesondere Empfehlungen für Maßnahmen des Wildtiermanagements enthält,
 - c) die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeit der bereits in Baden-Württemberg tätigen Wildtierbeauftragten bei den unteren Verwaltungsbehörden,
 - d) die gesetzliche Verankerung des bereits bestehenden Generalwildwegeplans und dessen Berücksichtigung,
 - e) die Einführung von Hegegemeinschaften, soweit eine abgestimmte revierübergreifende Umsetzung von Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements erforderlich ist; in Ausnahmefällen auch als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
7. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen der jagdausübungsberechtigten Personen im Rahmen der Hege und des Wildtiermanagements zu erhöhen, ist die Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen sowie der Nutzungsberechtigten Personen vorgesehen, diese Maßnahmen in zumutbarem Umfang zu dulden.
8. Die Folgerungen aus der EGMR-Rechtsprechung zur Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften werden in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung umgesetzt.
9. Die regelmäßige Mindestpachtdauer wird auf sechs Jahre festgelegt, um gegensätzliche Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen.
10. Bei der Zusammensetzung des Beirats auf Landesebene werden Natur- und Tierschutz stärker berücksichtigt.
11. Die polizeiähnlichen Anhalte- und Wegnahmebefugnisse der Jagdschutzberechtigten entfallen. Den bisherigen Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern wird die Rolle von Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern übertragen, welche die Belange des Wildtiermanagements fördern sollen.

12. Eine Anpassung der sachlichen Gebote und Beschränkungen der Jagdausübung erfolgt im Interesse des Tierschutzes: Dazu zählen

- a) das Verbot von Totfangfallen; in Ausnahmefällen bleibt der Einsatz zur Abwehr von Gefahren für bestimmte Rechtsgüter zulässig,
- b) Verbot des Schusses in Vogelgruppen, es sei denn, dass eine Verletzung von Vögeln durch Randschrote nicht zu erwarten ist,
- c) das Erfordernis eines Nachweises über die Übung in der Schießfertigkeit bei der Teilnahme an Bewegungsjagden (zum Beispiel die Drückjagd) und beim Schrotschuss auf Vögel,
- d) die Einschränkung der Jagd mit Hunden im Naturbau, um Verletzungen bei Kämpfen mit dem Dachszu vermeiden,
- e) die Einschränkung des Jagdschutzes gegen wildernde Hunde: Recht zum Abschuss nur nach Genehmigung der Ortspolizeibehörde und in Ermangelung alternativer Mittel,
- f) das Verbot des Abschusses von streunenden Hauskatzen, außer in Schutzgebieten nach Genehmigung der zuständigen Behörde,
- g) die Zulässigkeit der Wildfolge durch anerkannte Nachsuchegespanne.

13. Eine Anpassung der sachlichen Gebote und Beschränkungen der Jagdausübung erfolgt unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und Bewertungen insbesondere durch

- a) das Verbot der Fütterung von Schalenwild (ausgenommen der Kirschzucht); ausnahmsweise bleibt eine Fütterung im Einzelfall mit Genehmigung zulässig, soweit sie erforderlich ist und auf einer überörtlichen Konzeption beruht, die wildökologische Erkenntnisse beachtet,
- b) die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Jagdbehörde, in Notzeiten ein Wegegebot anzuordnen,
- c) die Einführung einer allgemeinen Jagdruhezeit in der Zeit vom 15. Februar bis 15. April,
- d) das Verbot der Verwendung von Munition mit gesundheitsschädigenden Inhaltsstoffen bei der Jagd auf Schalenwild.

14. Die Abschussregelung für Rehwild wird dadurch geändert und vereinfacht, dass im Regelfall auf den behördlichen Abschussplan bei Einführung einer revierbezogenen Zielvereinbarung oder Zielsetzung über den Abschuss verzichtet wird. Ein behördlicher Abschussplan im Sinne des bisher geltenden Rechts

wird nur noch in Ausnahmefällen und bei bestimmten Wildtierarten beibehalten.

15. Das Wildschadensersatzrecht wird weiterentwickelt durch

- a) die Reduzierung der Ersatzpflicht von Wildschäden an Maiskulturen durch die Regelung einer anteiligen Übernahme des Schadens durch die Geschädigten in Höhe von 20 Prozent,
- b) die Klarstellung der Ersatzfähigkeit von Wildschäden an bewirtschafteten "echten" Streuobstwiesen (als Grünlandbewirtschaftung, in Abgrenzung zu Obstgärten),
- c) die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Hauptholzarten durch Angabe einer Mindestflächenzahl,
- d) die Änderung, wonach die Meldung der Wildschäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur noch einmal jährlich erforderlich ist.

16. Im Bereich des Verfahrens- und Organisationsrechts erfolgen Veränderungen insbesondere durch

- a) die Konkretisierung der Flächen, die durch behördliche Anordnung zu befriedeten Bezirken erklärt werden können,
- b) die Abschaffung des bisherigen Kreisjagdams als Kollegialorgan und Zuordnung der unteren Jagdbehörde an die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde,
- c) die Einführung eines Jagdbeirats bei der unteren Jagdbehörde, den diese in gesetzlich bestimmten Fällen anhören muss (insbesondere bei Maßnahmen wegen Verstößen gegen die Waidgerechtigkeit) und der diese in wichtigen Angelegenheiten beraten soll,
- d) die Zulassung der Pachtfähigkeit von Jagdgenossenschaften in bestimmten Fällen,
- e) den Wegfall der Berücksichtigung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine bei der zulässigen Höchstzahl der Jagdausübungsberechtigten auf einer bestimmten Grundfläche,
- f) den Wegfall des für das Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bisher erforderlichen Vorverfahrens bei der Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs; stattdessen hat die Gemeinde die geschädigte Person und die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person frühzeitig auf anerkannte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer hin-

zuweisen, deren Einbindung in das gemeindliche Vorverfahren sich in der Vergangenheit bereits bewährt hat und die im Einverständnis mit den Beteiligten auch auf eine außergerichtliche gütliche Einigung hinwirken können.

Der Gesetzentwurf hat folgende grundlegende Struktur, die sich an die Gliederung des bisher geltenden Bundesjagdgesetz und des Landesjagdgesetzes anlehnt:

Allgemeine Bestimmungen

Der erste Abschnitt bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes in Abstimmung mit dem Bundesrecht sowie die Ziele des Gesetzes. Sodann werden die Grundlagen zum Inhalt des Jagdrechts und damit einhergehende Verpflichtungen geregelt. Der erste Abschnitt führt den Begriff des Wildtiermanagements, dessen Instrumente und ein Managementsystem für die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ein. Hierzu enthält er die notwendigen Definitionen und Ermächtigungen. Der erste Abschnitt enthält darüber hinaus Bestimmungen zur Gewährleistung des europäischen Rechts und zur Abstimmung mit dem Naturschutzrecht.

Jagdbezirke

Der zweite Abschnitt enthält die Regelungen zu dem im bisher geltenden Recht bewährten System der Jagdbezirke, zu deren Gestaltung und Befriedung sowie zu den Jagdgenossenschaften. Dieser Abschnitt übernimmt weitgehend die bisher geltenden Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes. Hinzutritt die Regelung zur Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen in Konsequenz der Rechtsprechung des EGMR zur Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften.

Beteiligung Dritter an der Jagd

Der dritte Abschnitt übernimmt weitgehend die bisher geltenden Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes zu Jagdpachtverträgen und zu Jagderlaubnissen.

Jagdschein

Der vierte Abschnitt enthält Regelungen, die in sachlichem Zusammenhang mit der Erteilung des Jagdscheins stehen, ohne dass das Land in die dem Bund zustehende Kompetenz, das Recht der Jagdschein zu regeln, eingreifen würde. Es handelt sich dabei um die bisher im Landesjagdgesetz vorgesehenen Regelungen zur Jägerprüfung und zur Erteilung des Jagdscheins, zu den dafür anfallenden Gebühren und zur dabei zu entrichtenden Jagdabgabe.

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

Der fünfte Abschnitt fasst die bisher im Bundesjagdgesetz und im Landesjagdgesetz formulierten spezifischen Regelungen, die bei der Ausübung der Jagd gelten, zusammen. Dazu gehören neben einigen den jagdausübungsberechtigten Personen zustehenden Rechten insbesondere Regelungen, Verbote und Beschränkungen, die sich aus Tierschutzaspekten ergeben. Unter anderem handelt es sich um Regelungen zu Jagdmethoden, zum zulässigen oder gebotenen Umfang der Jagdausübung und zur Wildfolge. Wesentliche Änderungen ergeben sich durch das Verbot der Fütterung von Schalenwild, durch die Abschaffung des behördlichen Abschussplans bei Rehwild und durch einzelne Änderungen der sachlichen Verbote, wie im Bereich der Bau- und Fallenjagd.

Sicherung der Nachhaltigkeit, Jagd- und Wildtierschutz

Der sechste Abschnitt enthält zahlreiche neue Regelungen, welche bestimmte Instrumente und Einrichtungen im Rahmen des Wildtiermanagements vorsehen. Dazu gehören die aufeinander und auf die Managementstufen des ersten Abschnitts bezogenen Regelungen zum Monitoring, zum Wildtierbericht und zu besonderen Hegemaßnahmen. Der bereits bestehende Generalwildwegeplan erhält in diesem Abschnitt eine gesetzliche Grundlage. Als eigenständige Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben des Wildtiermanagements erhalten die Hegegemeinschaften eine besondere gesetzliche Funktionsbeschreibung; sofern sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts eingerichtet werden, sind die dafür erforderlichen Regelungen vorgesehen. Im Übrigen enthält der sechste Abschnitt angepasste Regelungen, die bereits das bisher geltende Recht vorgesehen hat, darunter die Regelungen zu Jagd- und Schonzeiten als das zentrale Steuerungsinstrument im Rahmen des Wildtiermanagements.

Wild- und Jagdschaden

Der siebte Abschnitt übernimmt aus Bundes- und Landesjagdgesetz die Regelungen zum Wildschadensersatzrecht mit einigen punktuellen Klarstellungen und Anpassungen. Änderungen ergeben sich unter anderem beim Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschäden an Maiskulturen und durch die Überführung des obligatorisch bei der Gemeinde durchzuführenden behördlichen Vorverfahrens in ein privatrechtliches Einigungsverfahren.

Verwaltungsbehörden, Beiräte

Auch der achte Abschnitt übernimmt weitgehend die bisher geltenden Regelungen des Bundes- und des Landesjagdgesetzes. Anpassungen ergeben sich insbesondere bei der Besetzung des Landesbeirats. Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich durch die Einbindung der unteren Jagdbehörden in die unteren Verwaltungsbehörden bei Wegfall des Kollegialorgans Kreisjagdamt und durch die Einrichtung eines Jagdbeirats bei der unteren Jagdbehörde. Die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die in Baden-Württemberg bereits tätigen Wildtierbeauftragten bei den unteren Jagdbehörden unterstützt allgemein die Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements, indem die Wildtierbeauftragten Aufgaben im Bereich der Information und Koordination übernehmen.

Straf- und Bußgeldbestimmungen

Der neunte Abschnitt führt die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes, die zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich sind, zusammen. In wenigen Fällen sind die notwendigen Anpassungen an die im Gesetz vorgenommenen Änderungen vorgesehen.

Schlussbestimmungen

Der zehnte Abschnitt enthält unter anderem die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen für das Ministerium zur Ausführung des Gesetzes, Übergangsregelungen, die angezeigt sind, da das Gesetz in bestehende Rechte und Verhältnisse eingreift, und Regelungen zum Inkrafttreten.

III. Alternativen

Eine Zusammenführung der Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes erfordert eine gesetzliche Änderung, bei der sowohl Rahmenbestimmungen als auch unmittelbar geltende Regelungen des Bundesrechts sowie die Regelungen des Landesrechts berücksichtigt werden. Andere Rechtsformen stehen hierfür nicht zur Verfügung.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Rechtsfolgenabschätzung und der Nachhaltigkeitsprüfung

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz ermöglicht die nachhaltige jagdliche Nutzung von Wildtieren in Baden-Württemberg und gibt hierfür den Rahmen vor. Es gewährleistet das Jagdrecht als Teil des Eigentumsgrundrechts nach Artikel 14 des Grundgesetzes. Gegenüber der bisherigen Rechtslage enthält das Gesetz neue Regelungen, die das Jagdrecht weiterentwickeln. Auf diese Weise erhält das Gesetz auch unter veränderten Rahmenbedingungen und angesichts der heutzutage an die Jagd gestellten erhöhten Anforderungen das Recht, die Jagd auszuüben.

Das Gesetz leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Natur einschließlich der Belange des Tierschutzes. Dies betrifft in erster Linie den Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten und ihrer Lebensräume. Positive Auswirkungen sind im Bereich der Artenvielfalt, der Lebensraumgestaltung und der Bestandssituation zumindest der dem Jagdrecht unterliegenden Arten zu erwarten, soweit die hierfür maßgeblichen Faktoren durch menschliches Verhalten beeinflusst werden können. Der positive Beitrag ergibt sich dabei unmittelbar durch die gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen, mittelbar durch eine Förderung des eigenverantwortlichen Einsatzes der betroffenen Akteure, insbesondere der Jägerinnen und Jäger, und schließlich durch ein Zusammenwirken der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen.

Positive Auswirkungen ergeben sich durch die gesetzlichen Vorschriften, die bei der Jagdausübung zum Schutz der Arten und ihrer Lebensräume zwingend zu beachten sind. Verstöße sind straf- und bußgeldbewehrt. Das Gesetz legt besonderen Wert auf die Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzrechts sowie des Tierschutzrechts. Positiv auswirken werden sich daneben die im Rahmen des Wildtiermanagements gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen. Das Wildtiermanagement und seine Einrichtungen zielen darauf ab, die Kenntnisse über Wildtiere und ihre Lebensräume in Baden-Württemberg zu vertiefen, wissenschaftlich zu nut-

zen und für die praktische Umsetzung aufzubereiten sowie den betroffenen Personen, den öffentlichen Stellen und der Bevölkerung zu vermitteln. Diesem Zweck dienen insbesondere die Regelungen zum Wildtiermonitoring, zum Wildtierbericht und zu den Wildtierbeauftragten. Die Instrumentarien des Wildtiermanagements dienen zugleich dazu, Konflikte im Umgang mit Wildtieren, die insbesondere im Bereich der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sowie im Siedlungs- und Verkehrsraum bestehen, zu lösen. In diesen Bereichen sind positive Effekte der Regelungen und Einrichtungen des Gesetzes zu erwarten. Insbesondere sehen sie geeignete Mittel vor, dem jeweiligen Lebensraum in Baden-Württemberg angepasste Bestände der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten zu gewährleisten. Die Zuständigkeiten der Naturschutzverwaltung bleiben hierbei unberührt.

Die gesetzliche Verankerung des Generalwildwegeplans, der die erforderlichen Flächen für einen länderübergreifenden Biotopverbund für die Wildtiere in Waldlebensräumen darstellt, setzt positive Impulse nicht nur zum Schutz der Wildtiere selbst, sondern auch zur Bewältigung der Problematik der Verkehrsunfälle mit Wildtieren. Öffentliche Stellen sind nach dem Gesetz verpflichtet, die Darstellungen des Generalwildwegeplans bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben sowie Entscheidungen darüber zu berücksichtigen.

Die Einführung eines Verbots der Verwendung von Munition mit gesundheitsschädigenden Inhaltsstoffen wie Blei bei der Jagd auf Schalenwild wird sich positiv auf die Gewährleistung eines unter dem Aspekt der Gesundheitsgefährdung unbedenklichen Verzehrs von Wildbret auswirken.

Die Bedeutung der Forschung im Bereich der Wildtierbiologie, Wildtierökologie und weiterer Forschungsbereiche, die sich auf das Jagdwesen auswirken, hebt das Gesetz mit der Einrichtung eines auf Fachkenntnissen basierenden umfassenden Wildtiermanagements hervor, das die Vermittlung und Umsetzung der Fachkenntnisse beinhaltet.

Auf der unteren Verwaltungsebene ist infolge des Gesetzes eine Vereinfachung der Verwaltungsaufgaben zu erwarten. Der behördliche Abschussplan für Rehwild wird entfallen, wodurch die unteren Jagdbehörden entlastet werden. Gleichzeitig wird die Eigenverantwortung der jagdausübungsberechtigten Personen und der Jagdgenossenschaften im Bereich der Abschussplanung gestärkt. Das Kreisjagdamt als Kollegialorgan entfällt zugunsten der Anpassung der unteren Jagdbehörde an die normale Struktur der unteren Verwaltungsbehörde. Hierdurch sind effizientere Verwaltungsab-

läufe und eine effizientere Aufgabenerledigung zu erwarten. Die Einrichtung eines Jagdbeirats wird zu Beginn mit einem Aufwand bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats einhergehen. Die Beteiligungs- und Anhörungsrechte des Beirats sind jedoch auf bestimmte Entscheidungen der Behörde begrenzt und eine Form der Beteiligung nicht vorgeschrieben.

Mit der Regelung zu Wildtierbeauftragten beschreibt das Gesetz eine Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörden. Dadurch wird die in Baden-Württemberg bereits etablierte Tätigkeit der Wildtierbeauftragten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und deren Aufgabe konkretisiert. Die Tätigkeiten der Wildtierbeauftragten fallen der Natur der Sache nach bei den unteren Verwaltungsbehörden, bei den unteren Jagd-, Forst- oder Naturschutzbehörden an. Die Regelung enthält sich einer Vorgabe zu den jeweils notwendigen personellen und sachlichen Mitteln, die abhängig sind von der jeweiligen Situation im Zuständigkeitsgebiet der unteren Verwaltungsbehörde. Ein Mehraufwand gegenüber dem bisher bereits bei den unteren Verwaltungsbehörden anfallenden Aufgabenspektrum im Bereich der Information und Beratung ist nicht zu erwarten. Das Aufgabenspektrum und der Personalbestand der Naturschutzverwaltung bleiben durch die Tätigkeit der Wildtierbeauftragten unberührt.

Das Gesetz sieht vor, dass das bisher obligatorisch vorgesehene Vorverfahren zur Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs nach § 35 BJagdG und § 32 LJagdG entfällt. Bisher musste vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges von der Gemeinde ein solches Vorverfahren durchgeführt werden. Die Fallzahlen der Verfahren sind nach Angaben der kommunalen Landesverbände angestiegen. Das Gesetz sieht vor, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken, die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen und die Gemeinden zu entlasten. Das obligatorische Vorverfahren im Wildschadensrecht stellt im deutschen Rechtssystem eine Besonderheit bei der Geltendmachung privater Schadenersatzansprüche dar. Verfahrensrechtliche Sonderregelungen sollten jedoch nur aus zwingenden Gründen geschaffen werden. Die Möglichkeit einer zeitnahen außergerichtlichen Einigung unter fachkundiger Beteiligung der von den unteren Jagdbehörden anerkannten Wildschadensschätzer bleibt nach dem Gesetz erhalten. Den vor Ort bekannten Wildschadensschätzern bringen die Beteiligten in der Regel Vertrauen entgegen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die gerichtlichen Fallzahlen signifikant steigen.

Neue Verbote mit Genehmigungsvorbehalten sieht das Gesetz für den Abschuss von wildernden Hunden und Hauskatzen vor. Zuständig für die Genehmigungen sind je nach Fallkonstellation die Ortspolizeibehörde, die untere Jagdbehörde oder die zu-

ständige Naturschutzbehörde. Angesichts der engen Voraussetzungen für die Genehmigung eines Abschuss sind keine hohen Fallzahlen zu erwarten. Die Problematik freilaufender Hunde und Katzen ist nicht in erster Linie über den Abschuss zu lösen.

In bestimmten Ausnahmefällen sieht das Gesetz die Errichtung von Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts vor. Diese selbst verwalteten und durch ihre Mitglieder finanzierten Gemeinschaften werden in ihrem Aufgabenbereich die öffentlichen Aufgabenträger entlasten (zum Beispiel bei der Abschussplanung). Das Ziel einer langfristigen oder dauerhaften Übertragung bestimmter Aufgaben rechtfertigt den einmaligen Aufwand bei der Errichtung der Hegegemeinschaften. Die staatliche Aufsicht muss allerdings dauerhaft von den unteren Verwaltungsbehörden übernommen werden.

V. Von Änderungen betroffene Vorschriften

Folgeänderungen aus dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (Artikel 1) ergeben sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Nationalparks Schwarzwald. Das Nationalparkgesetz enthält Verweise auf Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes, die nach Inkrafttreten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes keine Anwendung mehr finden. Zudem machen inhaltliche Änderungen im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Anpassungen im Nationalparkgesetz notwendig (Artikel 2).

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Finanzielle Auswirkungen für die unteren Verwaltungsbehörden, Städte und Gemeinden

Die Ersetzung des Landesjagdgesetzes durch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz wird im Ergebnis voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand für die unteren Verwaltungsbehörden, Städte und Gemeinden ergeben. Der überwiegende Teil der mit dem Gesetzentwurf verbundenen Aufgaben wird bereits auf der Grundlage des geltenden Landes- und Bundesjagdgesetzes übernommen. Erhöhte Sach- und Investitionskosten sowie erhöhter Aufwand für Leistungen an Dritte sind nicht zu erwarten. Soweit sich durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsänderun-

gen ein Mehraufwand ergibt, stehen dem entsprechende Entlastungen durch den Wegfall oder die Änderung bisher geltender Regelungen gegenüber. Diese Beurteilung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Die Abschaffung des behördlichen Abschussplanes für Rehwild (§ 21 BJagdG, § 27 LJagdG) führt zu einer deutlichen Entlastung der unteren Jagdbehörden. Bisher war für jedes Jagdrevier in Baden-Württemberg alle drei Jahre ein solcher Abschussplan aufzustellen, was mit einem hohen Personalaufwand verbunden war. Künftig wird die Abschussregelung für Rehwild im Regelfall den Inhaberinnen und Inhabern des Jagdrechts und jagdausübungsberechtigten Personen überlassen. Der Wegfall des obligatorischen Vorverfahrens bei Wildschäden (§ 32 LJagdG) führt zu einer Entlastung der Städte und Gemeinden. Nach der neuen Rechtslage haben diese nur noch die Anmeldung des Wildschadens zu bestätigen, die in Anspruch genommene Person zu benachrichtigen und die Beteiligten über die Tätigkeit der Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer zu informieren. Weitere deutliche Entlastungen der unteren Jagdbehörden ergeben sich durch

- die gesetzliche Angliederung von Enklaven an umschließende Jagdbezirke, wodurch die bisher erforderlichen aufwändigen behördlichen Angliederungen entfallen,
- die Vereinfachung des Rechts der Jagderlaubnisscheine bei Wegfall behördlicher Kontrollen.

Ein Mehraufwand ergibt sich durch die Einführung einzelner neuer sachlicher Vorgaben und Verbote bei der Jagdausübung, der anlassbezogenen Kontrolle einzelner Abschusszielvereinbarungen sowie durch die Rechtsaufsicht für den Fall, dass eine Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wird. Der Vollzug der jagdrechtlichen Regelungen ist allerdings bereits bisher Aufgabe der Jagdbehörden. Für die Erhebung der Monitoringbeiträge sollen digitale Verfahren zur Verfügung stehen, um eine Mehrbelastung zu verhindern. Eine erhebliche Zunahme des Aufwands beim Vollzug dieser neuen Regelungen ist nicht zu erwarten. Das gilt auch für die vorgesehene Zuständigkeit der Gemeinden als Ortspolizeibehörden für die Genehmigung eines Hundeabschusses. Die Anzahl der hier zu erwartenden Anträge dürfte landesweit gering sein.

Konkrete Fallzahlen für die dargestellten Maßnahmen sowie eine exakte Bemessung des jeweils erforderlichen Zeitaufwands liegen nicht vor und sind mit vertretbarem

Aufwand nicht zu ermitteln. Die Entlastungen und Mehrbelastungen werden deshalb im Wege der Schätzung saldiert. Danach wird der durch die Regelungen des Gesetzentwurfs gegenüber der geltenden Rechtslage entstehende Mehraufwand durch die dargestellten Einsparungen und Entlastungen ausgeglichen.

Mit der Regelung zu Wildtierbeauftragten beschreibt das Gesetz eine Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörden. Dadurch wird die in Baden-Württemberg bereits etablierte Tätigkeit der Wildtierbeauftragten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und deren Aufgabe konkretisiert. Die Tätigkeiten der Wildtierbeauftragten fallen der Natur der Sache nach bei den unteren Verwaltungsbehörden, bei den unteren Jagd-, Forst- oder Naturschutzbehörden an. Die Regelung enthält sich einer Vorgabe zu den jeweils notwendigen personellen und sachlichen Mitteln, die abhängig sind von der jeweiligen Situation im Zuständigkeitsgebiet der unteren Verwaltungsbehörde. Ein Mehraufwand gegenüber dem bisher bereits bei den unteren Jagd- und Verwaltungsbehörden anfallenden Aufgabenspektrum im Bereich der Koordination, Information und Beratung ist nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung ist nach den vorstehenden Erwägungen nicht zu erwarten, dass die Regelungen des Gesetzes zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände im Sinne des Artikels 71 Absatz 3 Satz 3 der Landesverfassung führen. Im Bereich der Gemeinden dürfte die Entlastung durch den Wegfall des obligatorischen Vorverfahrens bei Wildschäden einen eventuellen Mehraufwand sogar kompensieren. Im Bereich der Stadtkreise als untere Jagdbehörden ist unter Berücksichtigung der aufgeführten Entlastungen für die unteren Jagdbehörden keine aus den Regelungen des Gesetzes resultierende wesentliche Mehrbelastung anzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen für das Land

Die Einführung der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Elemente und Einrichtungen des Wildtiermanagements führt zu einem Mehraufwand im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Der Mehraufwand ist von dem Ministerium sowie den ihm zugeordneten Einrichtungen (insbesondere: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Wildforschungsstelle am Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu tragen. Er ergibt sich insbesondere

- durch die nun gesetzlich festgeschriebene Aufgabe zur Aufstellung des Generalwildwegeplans (alle zehn Jahre), für die je Haushaltsjahr ca. 30.000 Euro für die Pflege und Erarbeitung der notwendigen Grundlagen und weitere ca. 150.000 Euro pro Aufstellungszeitraum (jährlich 15.000 Euro über zehn Jahre) erforderlich sind,
- durch die Zusammenführung und Aufarbeitung der Wildtiermonitoringbeiträge sowie die Erstellung des Wildtierberichts (alle drei Jahre) nach §§ 5, 43, 44 JWMG, für die einmalig 100.000 Euro für die Bereitstellung und Pflege der informationstechnischen Ausrüstung sowie für weitere 0,5 Stellen im gehobenen Dienst und 0,5 Stellen im höheren Dienst 23.500 Euro bzw. 32.000 Euro erforderlich sind.
- Bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) fällt im Rahmen der Zuarbeit zum Wildtierbericht alle drei Jahre sowie durch Abstimmung naturschutzfachlicher Konzept mit dem mit der Umsetzung von Hegemaßnahmen betrauten Personenkreis ein Mehraufwand an, der jedoch aufgrund des stark schwankenden Arbeitsanfalls stellenmäßig nicht bezifferbar ist. Dieser Mehraufwand wird zwischen der LUBW und der obersten Jagdbehörde abgerechnet.
- Für die Aufstellung von Fachkonzepten im Rahmen des Wildtiermanagements, ihre Umsetzung und Begleitung sind jährlich 100.000 Euro erforderlich.

Eine Mehrbelastung des Ministeriums wird voraussichtlich entstehen durch die Errichtung einer Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts einschließlich der hierfür notwendigen Planungen, Festlegung der Gebietskulisse und des Aufgabenzuschnitts sowie durch die Erteilung von Ausnahmen vom Fütterungsverbot, für die die Prüfung von Fütterungskonzepten erforderlich wird. Der Mehraufwand ist mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu tragen.

Die Finanzierung des dargestellten Mehraufwandes wird durch die im Rahmen des Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährleistet

Mit Blick auf einen Personal- und Sachmittelmehrbedarf bei den Regierungspräsidien liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine ausreichenden Erfahrungswerte vor und sind auch keine belastbaren Schätzungen möglich. Deshalb wird nach einem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Ablauf einer aussagekräftigen Zeitspanne das Ministerium für

Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Innenministerium eine Evaluation hinsichtlich eines zusätzlichen Personal- und Sachmittelmehrbedarfs bei den Regierungspräsidien vornehmen.

Eine Mehrbelastung der ordentlichen Gerichte im Bereich der zivilgerichtlichen Verfahren über Wildschadensersatzansprüche ist nicht zu erwarten. Das obligatorische gemeindliche Vorverfahren entfällt. Die Gemeinde wird jedoch verpflichtet, die geschädigte Person und die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person frühzeitig auf anerkannte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer hinzuweisen, deren Einbindung in das gemeindliche Vorverfahren sich in der Vergangenheit bereits bewährt hat und die im Einverständnis mit den Beteiligten auch auf eine außergerichtliche gütliche Einigung hinwirken können. Weitere gesetzliche Änderungen kompensieren daneben die Auswirkungen des Wegfalls des Vorverfahrens, indem sie zu dem Ziel, Wildschäden zu vermeiden, beitragen.

2. Kosten für die Privatwirtschaft und private Haushalte

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Schadenersatzanspruch bei Wildschäden an Maiskulturen gegenüber der bisherigen Rechtslage um 20 Prozent zu kürzen. Auf diese Weise soll der besonderen Schadensgeneigntheit der Maiskulturen Rechnung getragen werden. Mehrkosten für die Privatwirtschaft sind durch das Gesetz im Übrigen nicht zu erwarten.

Mehrkosten für private Haushalte können sich im Einzelfall für die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts, die jagdausübungsberechtigten Personen und ihre Vereinigungen ergeben. Der Anfall dieser Kosten ist davon abhängig, ob und inwieweit diese Personen und ihre Vereinigungen im Einzelnen von Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage betroffen sind. Im Bereich der sachlichen Beschränkungen und Verbote bei der Jagdausübung kommen im Einzelfall Mehrkosten durch Neuanschaffungen (zum Beispiel zulässiger Jagdmunition) oder die Teilnahme an Schulungs- und Übungsmaßnahmen (z.B. Schießfertigkeitsschulung) in Betracht, soweit diese Kosten nicht bereits auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts nach freiwilligem Entschluss entstanden sind. Bestimmte Belastungen, die sich im Einzelfall infolge neuer Regelungen ergeben können, konnten sich schon aufgrund der bisherigen Rechtslage ergeben, welche durch den Gesetzentwurf eine Konkretisierung erfahren hat. Das gilt beispielsweise für die in § 50 Absatz 2 vorgesehene Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern bei Wildseuchen, die sich auch im Rahmen der Hegepflicht ergeben kann. Eine Mehrbelastung kann sich für einzelne jagdausübungsbe-

rechtigte Personen und die Mitglieder der Jagdgenossenschaften ergeben, wenn sie infolge gesetzlicher Anordnung Mitglieder in Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts werden und diese Hegegemeinschaft zur Finanzierung ihrer Aufgaben Umlagen von den Mitgliedern erheben muss. Dagegen führt die im Falle der Jagdpacht neu eingeführte Pflicht der Vertragsparteien zur Aufstellung einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild nicht zu einer Mehrbelastung, da die Vertragsparteien nach der bisherigen Rechtslage zur Aufstellung des Abschussplanes verpflichtet waren.

VII. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Zur Vorbereitung des Entwurfs dieses Gesetzes führte das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bereits vor der förmlichen Verbändeanhörung ein umfassendes Beteiligungsverfahren durch. Dabei konnten die betroffenen Interessengruppen ihre wesentlichen Ziele, Bewertungen und Argumentationslinien zu einzelnen Regelungsgegenständen des Jagdgesetzes darstellen und austauschen. Das Verfahren bot die Chance, zumindest in Teilbereichen einen über die Verbandspositionen hinausgehenden Konsens auf der Zielebene zu finden. Wo dieses Vorgehen nicht erfolgreich war, wurde der bestehende Dissens inhaltlich herausgearbeitet. Darüber hinaus sollte das Verfahren die relative Akzeptanz der erarbeiteten Lösungen bei den Interessengruppen erhöhen und den Dialog untereinander fördern.

An dem Beteiligungsverfahren nahmen Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Verbände und Vereinigungen teil:

- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Ökologischer Jagdverband Baden-Württemberg e.V.,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.,
- Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.,
- Forstkammer Baden-Württemberg, Waldbesitzerverband e.V.,
- Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.,
- Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V.,
- Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.,
- Landkreistag Baden-Württemberg e.V.,

- Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Baden-Württemberg,
- Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer e.V.,

Wesentliche Einrichtungen des Beteiligungsverfahrens waren ein Koordinierungskreis als zentrales Beratungs- und Steuerungsorgan sowie zwei Arbeitsgruppen unter Anleitung eines Moderators. Aufgabe der Arbeitsgruppen war es, sich fachlich über Regelungsinhalte zu verständigen und möglichst konsensfähige Vorschläge zu erarbeiten. Die strittigen Punkte waren dem Koordinierungskreis vorzulegen. Arbeitsgruppe 1 bearbeitete ein Themenfeld, das die Ausgestaltung der Jagd als Eigentumsrecht und ihre privatrechtliche und verwaltungsmäßige Organisation umfasst. Arbeitsgruppe 2 bearbeitete ein Themenfeld, das die Ausgestaltung des Umgangs mit Wildtieren und die Regelung jagdpraktischer Sachverhalte umfasst. Die Arbeitsgruppen begannen ihre Arbeit im Dezember 2012 und schlossen ihre Beratungen im Sommer 2013 ab. Der Koordinierungskreis beriet noch bis März 2014 über einzelne Themen, zu denen kein Konsens erreicht werden konnte. Insgesamt fanden 27 Sitzungen statt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz für Baden-Württemberg

Zu Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Während das Bundesjagdgesetz (BJagdG) und das Landesjagdgesetz (LJagdG) vornehmlich auf den Begriff des Wildes abstellen, verwendet das Gesetz den Begriff der Wildtiere.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Seit der Föderalismusreform des Jahres 2006 (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034) ist das Jagdwesen gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 des Grundgesetzes Teil der konkurrierenden Gesetzgebung. Die Bundesländer können jedoch gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 125 b Absatz 1 des Grundgesetzes abweichende Regelungen über das Jagdwesen treffen. Als abweichungsfeste Angelegenheit des Bundes ist davon lediglich das Recht der Jagdscheine ausgenommen.

Das Jagdwesen in Baden-Württemberg findet seine Rechtsgrundlagen vorrangig im BJagdG in der in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), sowie im LJagdG in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658). Dabei füllt das LJagdG den vom BJagdG vorgegebenen Rahmen aus und ergänzt die bundesrechtlichen Regelungen.

§ 1 sieht vor, das Recht des Jagdwesens mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine umfassend auf eine landesrechtliche Rechtsgrundlage zu stellen. Das Recht des Landes, von BJagdG abzuweichen, wird weitestgehend in Anspruch genommen. Neben den vorgesehenen Landesregelungen bleiben danach die §§ 15 bis 18a und 41 BJagdG zum Recht der Jagdscheine und die hierauf bezogenen Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 4 und 9 BJagdG sowie § 39 Absatz 2 Nummer 1 1. Alternative BJagdG anwendbar.

§ 1 Satz 2 gewährleistet, dass die Regelungen des BJagdG über den Erwerb, den Besitz und den Handel mit bestimmten Wildtieren im Bundesgebiet einheitlich gelten. Damit wird den wirtschaftlichen Zusammenhängen im Bundesgebiet Rechnung getragen. Die Bundeswildschutzverordnung bleibt danach insgesamt anwendbar, ebenso die hierauf bezogenen Straf- und Bußgeldbestimmungen des BJagdG.

Zu § 2 Ziele des Gesetzes

§ 2 stellt die Ziele des Gesetzes voran. Mit der Aufzählung ist kein Vorrang bestimmter Ziele verbunden. Die Ziele werden in Anlehnung an die Leitlinien für ein Jagd- und Wildtiermanagementgesetz definiert, die in dem vorausgegangenen Verfahren zur Beteiligung der von der Novellierung des Jagdrechts betroffenen Verbände und Interessengruppen erarbeitet wurden. Die Ziele und die Zieldefinitionen werden an verschiedenen Stellen des Gesetzes aufgegriffen.

Zu § 3 Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

Zu Absatz 1

Die bisherigen Regelungen zum Inhalt des Jagdrechts aus § 1 Absatz 1 BJagdG haben sich bewährt und werden übernommen. Die Definition des Jagdrechts als ein mit dem Eigentum an einem Grundstück verbundenes Recht bleibt danach in Verbindung mit Absatz 2 inhaltlich unverändert. Satz 1 verweist für den Gegenstand der

Jagdausübung, die Wildtiere, auf die nach § 7 dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz unterliegenden Tierarten. Die Pflicht zur Hege konkretisiert Satz 2 inhaltlich durch einen Verweis auf die Regelungen in § 5, in dessen Rahmen die Hege den Zielen des Gesetzes und dem Begriff des Wildtiermanagements zugeordnet wird. Das Jagdausübungsrecht bezieht sich allerdings nicht auf Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten (§ 7 Absatz 7 Satz 2).

Zu Absatz 2

Der bewährte Regelungsinhalt des § 1 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 BJagdG wird in Absatz 2 Satz 1 übernommen und konkretisiert. Die Hegepflicht entbindet nicht von anderen gleichartigen Verpflichtungen. Die ausschließliche Befugnis zur Hege geht darüber hinaus nicht so weit, dass sie den aufgrund anderer Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen mit derselben Zielrichtung entgegenstehen könnte. Das stellt Absatz 2 Satz 2 klar. Sonstige Bestimmungen über die Zulässigkeit der Maßnahmen bleiben unberührt. Die Hegebefugnis gibt keinen Anspruch auf Unterlassung derjenigen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Pflege der Wildtierarten nach anderen Vorschriften zulässig sind. Mit dem Jagdrecht verbunden ist demnach auch die Pflicht, die Maßnahmen zum Beispiel des Artenschutzes zu dulden. Bereits nach bisherigem Recht ergab sich die Duldungspflicht im Einzelfall aus der Pflicht zur Hege.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zur Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum (bisher § 3 Absatz 1 BJagdG) haben sich bewährt und werden übernommen. Die Regelung des § 3 Absatz 2 BJagdG, wonach auf Grundstücken, an denen kein Eigentum begründet ist, das Jagdrecht dem Land zusteht, wird nicht übernommen, da sie für Baden-Württemberg eine nur geringe Relevanz besitzt. Nur bei Aufgabe des Eigentums an einem Grundstück nach § 928 BGB käme diese Regelung zum Tragen. Dabei kann das Land jedoch von seinem Aneignungsrecht bezüglich des Grundstücks Gebrauch machen.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur Bindung der Jagdrechtsausübung an Jagdbezirke (bisher § 3 Absatz 3 BJagdG und § 4 BJagdG) haben sich bewährt. Absatz 4 übernimmt sie und fasst sie zusammen.

Zu Absatz 5

Die Definition des Begriffs der Jagdausübung in Satz 1 bleibt gegenüber § 1 Absatz 4 BJagdG weitgehend unverändert. Die bisher nach § 1 Absatz 3 BJagdG bestehende Pflicht, bei der Jagdausübung die allgemein anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit zu beachten, wird in Satz 2 konkretisiert durch die Hervorhebung der Anforderungen des Tierschutzes, denen die Jagdausübung gerecht werden muss, und einen Verweis auf die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält Regelungen zum Jagdausübungsrecht. Dazu wird der bewährte Regelungsinhalt des § 7 Absatz 4 BJagdG übernommen. Jagdausübungsberechtigt ist im Eigenjagdbezirk der Eigenjagdbesitzer oder die Eigenjagdbesitzerin sowie an deren Stelle die Nutznießerin oder der Nutznießer. Sie sind jagdausübungsberechtigte Personen im Sinne des Gesetzes. Jagdausübungsberechtigte Personen sind daneben auch die Personen, an die das Jagdausübungsrecht nach § 17 verpachtet wird (§ 17 Absatz 1 Satz 2), Personen, die nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 angestellt oder sonst beauftragt sind (§ 25 Absatz 5). Nicht jagdausübungsberechtigt im Sinne des Gesetzes ist der Jagdgast nach § 25 Absatz 4.

Absatz 6 Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 8 Absatz 5 BJagdG, wonach der Jagdgenossenschaft das Recht zur Ausübung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusteht. Die Jagdgenossenschaft kann das Jagdausübungsrecht verpachten oder die Jagd durch angestellte Jägerinnen und Jäger oder sonst beauftragte Personen ausüben lassen (§ 16 Absatz 1 Satz 1). Sie ist nicht jagdausübungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes.

Zu Absatz 7

Der bewährte Regelungsinhalt des § 1 Absatz 5 BJagdG wird teilweise übernommen. Für Eier von Federwild enthielt § 22 Absatz 4 BJagdG bisher schon ein grundsätzliches Aneignungsverbot, um den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie zu genügen. Angesichts geringer praktischer Relevanz der Ausnahmen von diesem Verbot sieht Absatz 7 kein Aneignungsrecht für Eier mehr vor. Der Begriff des Fallwildes wird aus § 1 Absatz 5 BJagdG nicht übernommen, da der Unterscheidung von Fallwild und verendetem Wild im Gesetz keine Bedeutung mehr zukommt. Satz 2 Nummer 1

schränkt das Aneignungsrecht darüber hinaus ein, um den Vorgaben des Besitzverbots des Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) zu entsprechen. Daneben fallen nach Nummer 2 auch alle lebenden Tiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten nicht unter das Aneignungsrecht. Diese Regelung entspricht für die Tierarten, die keine Jagdzeiten erhalten, der nach überwiegender Auffassung geltenden Rechtslage und wird nun klargestellt. Ausnahmen zugunsten einer Aneignung sind unter Beachtung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch die zuständige Naturschutzbehörde zu genehmigen. Aus dem Kreis der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten unterfallen dem Aneignungsrecht danach tot aufgefundene Wildtiere der Arten, die nicht in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie genannt sind. Die Vorschriften zu den Vermarktungsverboten des Artikels 6 der Richtlinie 2009/147/EG, der Verordnung (EG) 338/97, der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Bundeswildschutzverordnung bleiben unberührt.

Zu § 4 Anzeige- und Ablieferungspflichten

Zu Absatz 1

An denjenigen Arten, die zu den Arten des Schutzmanagements gehören, besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Mit Blick auf das einzelne Exemplar ergänzt Absatz 1 eine allgemeine Mitwirkung des Jagdausübungsberechtigten am Wildtiermonitoring um eine Anzeigepflicht. Sie dient Wissenschafts- und Forschungszwecken, daneben aber dem Zweck, unverzüglich behördliche Maßnahmen zu ermöglichen, die dem Tierschutz oder der Erkennung und Abwehr von Gefahren, etwa bei Tierseuchen, dienen. Die Pflicht tritt neben Vorschriften des Naturschutzrechts, da sie sich ausschließlich an die jagdausübungsberechtigten Personen wendet.

Zu Absatz 2

An denjenigen Arten, die zwar dem Aneignungsrecht unterliegen, die aber zu den Arten des Schutzmanagements gehören, besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Im Einzelfall können bei einem tot aufgefundenen Wildtier Untersuchungen zur Todesursache wichtige Erkenntnisse liefern, die dem Schutz der gesamten Art zugutekommen. Soweit ein Überlassen des Tieres erforderlich ist, um diesen Zweck zu erfüllen, muss das individuelle Interesse an dem einzelnen Wildtier und damit das Aneignungsrecht nach § 3 Absatz 7 zurücktreten. Die Dauer der Überlassung richtet

sich nach den erforderlichen Untersuchungen. Bei der Bestimmung einer Entschädigung sind insbesondere der Zustand des Tieres, ein womöglich bestehender Verkehrswert unter Berücksichtigung der Verkehrsverbote und die sonstigen gegenseitig bestehenden Interessen zu berücksichtigen.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Regelungen des § 1 Absatz 1 LJagdG haben sich bewährt und werden weitgehend übernommen. Eine Anzeige und Ablieferung ist auch bei der unteren Jagdbehörde möglich. Die bisherige Vorgabe in § 1 Absatz 1 Satz 4 LJagdG, einen Erlös zu wohltätigen Zwecken zuzuführen, wird zugunsten der Verwaltungspraktikabilität nicht aufrechterhalten. Stattdessen entscheidet die Behörde innerhalb des rechtlichen Rahmens frei über den Verbleib, die Verwertung oder den Erlös. Ergänzend zu der bisherigen Rechtslage sind Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten an die zuständige Naturschutzbehörde abzugeben, soweit kein An eignungsrecht besteht.

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung des § 1 Absatz 2 LJagdG ist insbesondere unter Tierschutzaspekten von Bedeutung und wird inhaltlich beibehalten. Klargestellt wird, dass auch diejenigen Führer von Fahrzeugen, die das Schalenwild nicht selbst an- oder überfahren haben, auch zur Anzeige verpflichtet sind, wenn sie Gewahrsam oder Besitz daran erlangen.

Zu § 5 Wildtiermanagement, Jagd und Hege

§ 5 enthält die das gesetzliche System des Wildtiermanagements tragenden Grundaussagen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine weitgehende Definition des Begriffs Wildtiermanagement. Die Reichweite des Begriffs ist dadurch begrenzt, dass nur die in diesem Gesetz ausdrücklich genannten Tätigkeiten und Maßnahmen dem Wildtiermanagement im Sin-

ne des Gesetzes zu geordnet werden. Wichtige Beispiele der Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements führt Absatz 5 auf.

Einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Bestände von Wildtierarten und von deren Lebensräumen nehmen Jagd und Hege. Daneben gibt es in einem dicht besiedelten Land wie Baden-Württemberg zahlreiche weitere Faktoren, die auf das Vorkommen, das Verhalten und die Populationsentwicklung von Wildtierarten einwirken. Dazu zählen insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung, der fortschreitende Klimawandel oder die Ansprüche der Erholungssuchenden und des Tourismus an die Naturräume in Baden-Württemberg. Ein zeitgemäßes Jagd- und Wildtiermanagementgesetz muss diese Einflussgrößen und die zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen aufnehmen und ein über das herkömmliche Verständnis von Jagd und Hege hinausgehendes Handlungsinstrumentarium bereithalten. Diesem Anspruch soll die Einrichtung eines gesetzlichen Wildtiermanagements dienen, das das bislang stark nutzungsbezogene Jagdrecht als Teil des Grundeigentums um die im öffentlichen Interesse stehende Komponenten erweitert.

Satz 2 stellt klar, dass trotz der punktuellen Einbindung privater Personen in das Wildtiermanagement und der punktuellen Mitwirkung privater Personen an der Aufgabenerledigung die öffentlichen Aufgabenträger in der Verantwortung für die Steuerung des Managements stehen. Im Rahmen des Wildtiermanagements soll demnach eine sinnvolle Aufgabenerledigung unter Beteiligung und Zusammenwirkung verschiedener öffentlicher und privater Stellen erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Unberührtheitsklausel in Anlehnung an § 37 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Sie stellt klar, dass die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere des Artenschutzrechts, und die auf der Grundlage des Naturschutzrechts vorgesehenen Maßnahmen unberührt bleiben. Die im Rahmen des Wildtiermanagements im Hinblick auf Wildtiere durchgeführten Maßnahmen, z.B. im Bereich der Forschung, des Monitorings und der Konzeptarbeit, treten neben die Maßnahmen auf der Grundlage des Naturschutzrechts.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ordnet Jagd und Hege dem System des Wildtiermanagements zu und weist ihnen in diesem Rahmen jeweils tragende Rollen zu, die sich aus den gesetzlichen Regelungszielen nach § 2 ergeben. Auf diese Weise wird die Bedeutung des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts als subjektive Rechte verbunden mit der Hegepflicht für die Erreichung der Ziele des Gesetzes deutlich. Im Rahmen des Wildtiermanagements finden die Maßnahmen der öffentlichen Aufgabenträger Unterstützung und Ergänzung durch die privaten Personen. Diese wirken auf der Grundlage verfassungsrechtlich geschützter Eigentumspositionen und der damit verbundenen Allgemeinwohlverpflichtung mit.

Satz 2 enthält die Bestimmung und die wesentlichen Ziele einer ordnungsgemäßen Jagd als eine der ursprünglichsten Formen der Nutzung natürlicher Ressourcen durch den Menschen. Hierdurch wird auch der vernünftige Grund für das Töten von Tieren, den der Tierschutz fordert, verdeutlicht und der Grundgedanke der nachhaltigen Nutzung für die Jagd festgeschrieben. Satz 3 definiert Ziele der Hege und greift dabei auch auf den Inhalt des § 1 Absatz 2 BJagdG zurück.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt Anforderungen an die Hege, zu der die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts verpflichtet waren. In Verbindung mit Absatz 3 präzisiert Absatz 4 den Inhalt des Hegebegriffs. Satz 1 fordert die Beachtung der gesetzlichen Hegeziele, soweit nicht schon spezielle gesetzliche Anordnungen und Verbote gelten. Letzteres gilt insbesondere für das Verbot der Fütterung von Wildtieren nach § 33. Die inhaltlichen Anforderungen an die Hege können unter Umständen dazu führen, dass bestimmte Tierarten (zum Beispiel Neozoen) nicht gehegt werden dürfen. Die Ziele des Gesetzes, die auch Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhalten, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 übernimmt als weitere Anforderungen an die Hege den bewährten Regelungsgehalt des § 1 Absatz 2 Satz 2 BJagdG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 benennt beispielhaft wesentliche Einrichtungen und Maßnahmen des Wildtiermanagements, die das Gesetz vorsieht, und Tätigkeitsbereiche, denen das Gesetz im Rahmen des Wildtiermanagements eine wichtige Bedeutung zuweist.

Bei Arten, die dem Schutzmanagement unterliegen, werden die Maßnahmen mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt.

Zur Forschung (Nummer 1) zählen sowohl die Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (darunter die nicht rechtsfähige Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg und die Wildforschungsstelle am Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg) als auch unabhängige Forschungseinrichtungen, die auf dem Gebiet der Wildtierökologie und den das Jagdwesen im Übrigen betreffenden Forschungsbereichen tätig sind. Forschungsergebnisse münden insbesondere in den Wildtierbericht (§ 44) und sind Grundlagen für weitere Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen des Wildtiermanagements.

Nummer 2 definiert den Begriff des Monitorings. Dem Wildtiermonitoring kommt im Rahmen des Wildtiermanagements und dem gesetzlichen System der drei Managementgruppen für Wildtiere eine besondere Bedeutung zu. Es ist die notwendige Entscheidungsgrundlage für Entscheidungen der Behörden aller Verwaltungsebenen sowie des Verordnungsgebers. Maßnahmen des Wildtiermanagements, die Aufstellung von Konzepten und Plänen einschließlich des Generalwildwegeplans bis zu konkreten Anordnungen und Verpflichtungen werden durch Ergebnisse des Wildtiermonitorings beeinflusst. Die jagdausübungsberechtigten Personen können durch ihre Präsenz in den Jagdrevieren und ihre Fachkenntnis zum Monitoring beitragen. Das Gesetz sieht daher eine Pflicht dieser Personen vor, das Monitoring durch eigene Angaben zu unterstützen (§ 43).

Die Erstellung von Fachkonzepten und Fachplänen setzt die Beachtung der bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse voraus. Für die Lösung von Konflikten im Umgang mit Wildtieren bieten sich häufig integrative Beteiligungsverfahren unter Einbeziehung aller betroffenen Personenkreise an. Sie bieten die Chance, ein hohes Maß an Betroffenheit zu verdeutlichen, eine hohe Akzeptanz der Entscheidungen und ein hohes Maß an Beteiligung zu erreichen. Vorläufer derartiger Verfahren, die unter Geltung des bisherigen Rechts in Baden-Württemberg durchgeführt wurden, sind beispielsweise der Aktionsplan Auerhuhn, die Rotwildkonzeption Südschwarzwald, der Handlungsleitfaden Wolf und die Arbeitsgruppe (AG) Luchs.

Als mögliche Information- und Beratungsformen kommen in Betracht: Die Arbeit der Wildtierbeauftragten bei den unteren Verwaltungsbehörden (§ 61), die Unterstüt-

zungsleistungen der Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer (§ 48), die von der Landesregierung, ihren Behörden und Anstalten sowie von Forschungseinrichtungen vorgehaltenen Informationsangebote und betriebenen Informationsplattformen.

Zu § 6 Duldung von Hegemaßnahmen

Absatz 1 erweitert den Wirkungsbereich der allgemeinen Hegeverpflichtung und der weiteren Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagement, welche die jagdausübungsberechtigte Person in ihrem Revier ergreift. Er sieht vor, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen sowie die zur Landnutzung berechtigten Personen eine Pflicht zur Duldung der Maßnahmen trifft. Zu eigenen Maßnahmen sind sie, soweit sie selbst keine Hegepflicht trifft, daraus nicht verpflichtet. Mit der Duldungspflicht werden die Personen in das System der Hege und des Wildtiermanagements einbezogen, die das Land bewirtschaften. Diese Personen sind oftmals nicht mehr mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Jagdrechts oder der auf der betroffenen Fläche jagdausübungsberechtigten Person identisch. Die oftmals getrennte Verpachtung der jagdlichen und landwirtschaftlichen Nutzung führt nicht selten zu Interessenkonflikten und erschwert wirksame Maßnahmen des Wildtiermanagements. Die jagdausübungsberechtigte Person kann aufgrund der privatrechtlichen Verhältnisse insbesondere gehindert sein, ihrer Hegeverpflichtung nachzukommen. Daneben kann sie ebenso gehindert sein, sich an der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements zu beteiligen. Eine wirksame Erreichung der mit dem Gesetz verfolgten Ziele kann dadurch in vielen Fällen scheitern. Absatz 1 steuert dem insoweit entgegen, als zumutbare Maßnahmen zu dulden sind und dabei eine angemessene Entschädigung zu leisten ist. Ermöglicht werden sollen dadurch beispielsweise das Anlegen von Äsungsflächen, Blühstreifen, Hecken oder Feldgehölzen auf wirtschaftlich nicht genutzten Grundflächen. Zumutbar sind nur Maßnahmen, die einer ordnungsgemäßen Hege entsprechen und die unter Berücksichtigung der andernorts durchzuführenden Maßnahmen auch erforderlich sind, um der Hegepflicht nachzukommen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, ob die Maßnahmen auch der zur Duldung verpflichteten Person Vorteile bringen, insbesondere, wenn sie der Wildschadensvermeidung dienen.

Die Angemessenheit der Entschädigung richtet sich nach dem Verkehrswert der jeweiligen Beeinträchtigung bzw. Inanspruchnahme der Grundfläche.

Zu § 7 Wildtiere und Managementstufen

Zu Absatz 1

Gegenstand des Gesetzes wie des Jagdrechts im subjektiven Sinne nach § 3 Absatz 1 sind Wildtiere. Für Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten gelten mit Blick auf das Jagdrecht im subjektiven Sinne besondere Bestimmungen (zum Beispiel zum Jagdausübungsrecht und Aneignungsrecht). Absatz 1 enthält die für den Inhalt der Regelungen und des Jagdrechts notwendige Definition des Begriffs der Wildtiere. Er setzt voraus, dass die Tierart entweder im Anhang des Gesetzes aufgeführt oder in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 8 Nummer 1 dem Gesetz unterstellt wird.

Zu Absatz 2

Der Gesetzgeber ist bei der Entscheidung, welche Tierarten er dem Jagdrecht unterstellt, an höherrangiges Recht gebunden. Absatz 2 enthält besondere Vorgaben für Rechtsverordnungen nach § 7 Absatz 8 Nummer 1, mit denen der Ordnungsgeber weitere Tierarten dem Jagdrecht unterstellt, die nicht schon im Anhang zu diesem Gesetz genannt sind. Es bleibt dem Gesetzgeber unbenommen, die dort genannten Kriterien für eigene Entscheidungen über die Aufnahme einer Tierart in das Jagdrecht zu Grunde zu legen.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Tierart durch Rechtsverordnung ist nach Absatz 2 zunächst, dass es sich um eine Vogelart oder Säugetierart handelt. Die Art muss in Baden-Württemberg wild lebend, also herrenlos, vorkommen oder es müssen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Art innerhalb eines bestimmten überschaubaren Zeitraumes dort wahrscheinlich wild lebend vorkommen wird. Bei Brutvögeln kann zur Beurteilung des Vorkommens auf Reproduktionsvorkommen abgestellt werden, anderes trifft bei ziehenden Arten zu. Der Nachweis einzelner Exemplare in Baden-Württemberg begründet an sich noch kein Vorkommen, hinzutreten muss die Annahme, dass die Art in Baden-Württemberg einen Lebensraum gefunden hat. Zu dem Vorkommen oder in absehbarer Zeit möglichem Vorkommen hinzutreten muss eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten weiteren Kriterien.

Nummer 1 stellt auf die traditionelle jagdliche Nutzung ab, die im Sinne des § 3 auf einem bestimmten Gebiet durch jagdausübungsberechtigte Personen und nach dem geltenden Recht erfolgt. Die Bestandsituation der Art in Baden-Württemberg muss

diese Nutzung erlauben, ohne dass langfristig dadurch Nachteile für den Erhalt des Bestandes zu erwarten sind. Das Kriterium greifen Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 1 auf (siehe die Erläuterungen dazu). Den vernünftigen Grund für das Töten von Tieren im Sinne des Tierschutzrechts greift das daneben erforderliche Merkmal der üblichen Verwertung auf. Dieses Merkmal ist der Veränderung unterworfen. Gesellschaftliche Anschauungen können dabei Bedeutung erlangen. Für die Beurteilung, ob eine Verwertung üblich ist, ist regelmäßig auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes abzustellen sowie darauf, ob eine nennenswerte Anzahl an Verwertungen stattfindet und die Verwertung den gesellschaftlichen Anschauungen entspricht.

Nummer 2 greift den Aspekt des Rechtsgüterschutzes auf. In erster Linie ist auf Rechtsgüter abzustellen, die in den Zielen des Gesetzes genannt sind. Der Schutz der Rechtsgüter kann es unabhängig von der Bestandssituation der einzelnen Art rechtfertigen, die Art in das Jagdrecht zu aufnehmen, damit die jagdausübungsberechtigten Personen mit jagdlichen Mitteln zum Schutz bestimmter Rechtsgüter beitragen können. Zu den möglichen Regulierungszwecken zählen insbesondere Tierseuchen, Wildschäden, Schäden an der Biodiversität und Gefahren für persönliche Rechtsgüter. Gesellschaftliche Konflikte können auftreten, wenn Wildtiere in den Siedlungsraum eindringen oder die Verkehrssicherheit gefährden. Eine Aufnahme der Art in das Jagdrecht zum Schutz bestimmter Rechtsgüter ist nur dann zulässig, wenn die Regulation mit jagdlichen Mitteln hierzu erforderlich ist oder bei einer Art im Einzelfall erforderlich sein kann.

Nummer 3 rechtfertigt eine Aufnahme einer Tierart in das Jagdrecht, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Jagdrechts oder die jagdausübungsberechtigten Personen einen wesentlichen Beitrag zur Hege, zum Schutz der Art oder zum Monitoring dieser Art leisten können. Dasselbe gilt, wenn das nach dem Gesetz vorgesehene Wildtiermanagement einen derartigen Beitrag leistet. Es muss danach besonders nahe liegen, die Art deshalb dem Jagdrecht zu unterstellen, weil die Art gerade von den Maßnahmen der genannten Personen oder den Instrumenten und Einrichtungen des Wildtiermanagements entscheidend profitieren kann. In erster Linie sind danach Maßnahmen im Rahmen des Monitorings von Bedeutung, da die jagdausübungsberechtigten Personen durch ihren Aufenthalt in den Lebensräumen der Wildtiere, ihre Orts- und Fachkenntnis Tierarten unterscheiden und das Vorkommen in Baden-Württemberg flächendeckend beurteilen können. Auf diese Weise kann ein wissenschaftliches Monitoring, das häufig mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet ist, ergänzt werden. Darüber hinaus kommen aber auch andere

positive Auswirkungen des Gesetzes in Betracht, wie etwa die Beteiligung der Jägerschaft bei der Aufstellung und Umsetzung von Fachkonzepten sowie Hegebemühungen, einschließlich der Finanzierung dieser Maßnahmen aus Mitteln der Jagdabgabe.

Zu Absatz 3

Absatz 3 benennt die drei Managementgruppen des Gesetzes, denen die dem Gesetz unterliegenden Arten von Wildtieren durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 Nummer 2 zugeordnet werden oder bis zum Erlass einer solchen Verordnung nach § 72 Absatz 1 als zugeordnet gelten. Nach den Regelungen der Absätze 4 bis 6 stehen die Gruppen im Verhältnis der Exklusivität. Vorrangig ist danach die Einordnung einer Art in das Schutzmanagement. Indem die Absätze 4 und 5 die Zuordnung zum Nutzungs- und Entwicklungsmanagement ausschließen, soweit die Art nach Absatz 6 dem Schutzmanagement zuzuordnen ist, wird sichergestellt, dass die Arten mit besonderem, insbesondere europarechtlichem Schutzstatus nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 stets dem Schutzmanagement unterliegen. Mit der Einordnung in Managementgruppen sind spezifische Rechtsfolgen verbunden, insbesondere mit Blick auf die Zulässigkeit der Jagdausübung im Allgemeinen, den Inhalt des Jagdrechts sowie die Jagd- und Schonzeiten. Für Arten des Schutzmanagements sehen einige Bestimmungen des Gesetzes darüber hinaus vor, dass in den genannten Fällen die Vorschriften des Naturschutzrechts anstelle derjenigen dieses Gesetzes Anwendung finden.

Eine bereits zugeordnete Wildtierart ist, sofern sie die Voraussetzungen einer anderen Managementgruppe erfüllt, durch Rechtsverordnung neu zuzuordnen. Auf diese Weise ist die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten bei veränderten Umständen im Rahmen des Systems der Managementgruppen anzupassen. Voraussetzung der Zuordnungsentscheidung ist die Vorlage des Wildtierberichts nach § 44, der im Regelfall alle drei Jahre erstellt wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Kriterien, nach denen eine Wildtierart dem Nutzungsmanagement zuzuordnen ist. Es genügt hierfür, wenn eine der Nummern 1 bis 3 erfüllt ist.

Nummer 1 stellt auf die Bestandssituation der Art ab und bezieht sich dabei auf die für sie geeigneten Lebensräume in Baden-Württemberg. Mit Blick darauf ist zu be-

stimmen, ob eine Bejagung der Arten entsprechend der für das Nutzungsmanagement geltenden Regelungen einschließlich der Bestimmungen zu Jagd- und Schonzeiten, ohne Nachteile und Gefahren für den Erhalt des Bestandes in Baden-Württemberg möglich ist. Eine zulässige jagdliche Nutzung der Arten setzt bereits nach bisherigem Recht voraus, dass dem Gedanken der Nachhaltigkeit entsprochen wird. Die Bestände sind für die Zukunft als jagdlich nutzbar zu erhalten. Dieses Ziel greift Nummer 1 auf, indem sie hierfür ausreichende Bestände verlangt.

Nummer 2 erfasst den Fall, dass die Ausbreitung bestimmter Arten unabhängig von ihrer Bestandssituation in Baden-Württemberg aus fachlichen Gründen zu verhindern ist; hierzu ist eine Bejagung sinnvoll. Die Ziele des Gesetzes sind dafür entscheidend. Danach sind etwa dem Lebensraum und den landeskulturellen Verhältnissen angepasste heimische Wildtierpopulationen angestrebt. Wildschäden und Schäden an der Biodiversität sind zu vermeiden, ebenso beispielsweise eine Faunenverfälschung. In Betracht kommt Nummer 2 daher bei bestimmten Neozoen, aber auch mit Blick auf Schalenwildarten.

Nummer 3 erfasst die Erforderlichkeit eines Rechtsgüterschutzes mit jagdlichen Mitteln im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2.

Absatz 5

Absatz 5 enthält die Kriterien, nach denen eine Wildtierart dem Entwicklungsmanagement zuzuordnen ist. Es genügt hierfür, wenn eine der Nummern 1 bis 4 erfüllt ist. Dem Entwicklungsmanagement sind jedoch Tierarten nicht zuzuordnen, deren weiterer Ausbreitung die Ziele des Gesetzes im Sinne des Absatzes 4 Nummer 2 oder ein Regulationsbedürfnis im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3 entgegenstehen. Das gilt auch für Tierarten, die im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen würden, insbesondere solche, die nach Nummer 1 nicht in allen landesweit geeigneten Lebensräumen in einem ausreichenden Bestand vorkommen.

Nummer 1 stellt auf die Bestandssituation der Wildtierart ab und bezieht sich dabei auf die in Baden-Württemberg geeigneten Lebensräume. Der Bezugspunkt der Beurteilung des Bestandes entspricht demjenigen in Absatz 4 Nummer 1. Danach sind die in Baden-Württemberg geeigneten Lebensräume zu ermitteln und es ist zu bestimmen, ob die Tierart dort in für eine nachhaltige jagdliche Nutzung ausreichenden Beständen vorkommt.

Nummer 2 und Nummer 3 erfassen Konstellationen, bei denen eine jagdliche Nutzung der Art nur bei Einhaltung besonderer Anforderungen geboten ist, um die Art nicht zu gefährden. Für die Feststellung eines anhaltenden Rückgangs der Bestände nach Nummer 2 genügt es nicht, auf die jährlichen Schwankungen, insbesondere nach den Ergebnissen der Streckenlisten abzustellen. Erforderlich ist ein anhaltender Trend ohne deutliche Erholung des Bestandes, den der Wildtierbericht feststellen muss. Im Regelfall ist der Wildtierbericht alle drei Jahre zu erstellen. Vor diesem Hintergrund sind mehrere Berichtszyklen erforderlich, um einen anhaltenden Rückgang festzustellen. Eine Gefährdung des Bestandes braucht nicht vorzuliegen, für diesen Fall greift Absatz 6 Nummer 1.

Nummer 4 erfasst Konstellationen, bei denen eine ausgeprägte Notwendigkeit zu Hege oder zu sonstigen Maßnahmen zugunsten der Art besteht oder besondere Beschränkungen der Bejagung erforderlich sind, um die Bestandssituation der Art zu verbessern. Dies setzt voraus, dass die Adressaten des Gesetzes, die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts, die jagdausübungsberechtigten Personen und die Einrichtungen des Wildtiermanagements, auch einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten können. In Betracht kommen insbesondere Hegebemühungen zur Stärkung der Niederwildbestände und eine Prädatorenbejagung zum Schutz bestimmter Arten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die Kriterien, nach denen eine Wildtierart dem Schutzmanagement zuzuordnen ist. Es genügt hierfür, wenn Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 erfüllt ist.

Satz 1 Nummer 1 erfasst diejenigen Arten, deren Bestand in Baden-Württemberg gefährdet ist. Die Beurteilung der Gefährdung richtet sich nach der Roten Liste (§ 42 des Naturschutzgesetzes). Dabei ist zu beachten, dass sich die Beurteilung der Gefährdung bei wandernden Arten, insbesondere bei Wasserwild, nach dem Rastvogelbestand, nicht nach dem Brutvogelbestand, richtet. Von Bedeutung ist danach der Herbst- und Überwinterungsbestand in Baden-Württemberg. Arten, die danach nicht als gefährdet einzustufen sind, können nach Nummer 2 dem Schutzmanagement unterliegen.

Satz 1 Nummer 2 erfasst Arten, die keine gefährdeten Bestände im Sinne der Nummer 1 sind, sondern aufgrund ihrer natürlichen Lebensweise nur in geringen Beständen in Baden-Württemberg vorkommen.

Satz 1 Nummer 3 erfasst über den Verweis auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu den streng geschützten Arten (Buchstabe a), die Artenkataloge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Buchstabe b) und der Vogelschutzrichtlinie (Buchstabe c) bestimmte Wildtierarten, für die nach europäischem Recht besondere Beschränkungen der Bejagung gelten. Buchstabe c stellt auf die Zulässigkeit der Bejagung der Vogelart in Deutschland nach Anhang II der Vogelschutzrichtlinie ab.

Satz 2 verdeutlicht, welche Aufgabe die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts sowie die jagdausübungsberechtigten Personen im Rahmen des Schutzmanagements übernehmen. Zugleich verdeutlicht er den Grund für die Aufnahme bestimmter Arten in das Jagdrecht, obwohl das Regime des Schutzmanagements keine Bejagung dieser Arten zulässt. Die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts sowie die jagdausübungsberechtigten Personen können für bestimmte Arten wesentliche Beiträge durch Maßnahmen der Hege und weitere Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements leisten; dies gilt für alle drei Managementstufen. Diese Beiträge werden umso eher geleistet, wenn die betreffenden Arten aus Sicht der Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts sowie jagdausübungsberechtigten Personen deren Verantwortungsbereich und deren Obhut unterstellt sind.

Zu Absatz 7

Die Jagdausübung auf Wildtiere, deren Arten dem Nutzungsmanagement unterliegen, ist nach näherer Maßgabe des Gesetzes allgemein zulässig (Absatz 7 Satz 1 Nummer 1).

Die Jagdausübung auf Wildtiere, deren Arten dem Entwicklungsmanagement unterliegen, darf nach dem Zweck des Entwicklungsmanagements nur unter Beachtung besonderer Anforderungen und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erfolgen (Absatz 7 Satz 1 Nummer 2). Eine Bejagung darf dem Zweck des Entwicklungsmanagements, die Bestandssituation einer Art zu verbessern, nicht zuwiderlaufen. Deshalb ist sicherzustellen, dass sich eine Bejagung der zugeordneten Wildtierarten nicht nachteilig auf diesen Zweck auswirkt. Für die danach gebotene Beurteilung kommt es nicht nur auf den einzelnen Jagdbezirk an, vielmehr ist auf den zugehörigen Naturraum abzustellen. Eine Bejagung der Art dort darf sich nicht nachteilig auf die Bestandssituation insgesamt auswirken. Es ist Aufgabe des Wildtierberichts diese Anforderungen darzustellen (§ 44 Absatz 3). Es ist Aufgabe der Jagdbehörden, die rechtlichen Folgerungen aus dem Bericht zu ziehen. Die unteren Jagdbehörden haben die Bejagung in diesem Fall durch Allgemeinverfügung (§ 36 Absatz 2) steu-

ern. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung Jagd- und Schonzeiten entsprechend festsetzen, auch mit besonderen Anordnungen für bestimmte Gebiete und Naturräume (§ 41 Absatz 4).

Die Jagdausübung auf Wildtiere, deren Arten dem Schutzmanagement unterliegen, ist nach Absatz 7 Satz 2 nicht zulässig, soweit das Gesetz nichts anderes zulässt. Das Recht zur Ausübung der Jagd nach § 3 Absatz 5 als Teil des Jagdrechts nach § 3 Absatz 1 erfasst diese Wildtiere nicht. Daher steht das Jagdrecht den nach anderen Vorschriften zulässigen Maßnahmen nicht entgegen, bei denen diesen Wildtieren nachgestellt wird oder sie gefangen werden. In Betracht kommen insbesondere Maßnahmen, die nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulässig sind. Zum Aneignungsrecht trifft § 3 Absatz 7 besondere Regelungen. Jagdzeiten können für Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten nach § 41 nicht bestimmt werden, Ausnahmen von der danach geltenden ganzjährigen Schonzeit können durch Rechtsverordnung nicht bestimmt werden.

Satz 3 sieht zur Abgrenzung des Naturschutzrechts und des Jagdrechts im Bereich des Schutzmanagements vor, dass die §§ 36 und 51 keine Anwendung finden. Die Anordnung des Abschusses von Tieren der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten erfolgt danach nicht nach § 36 Absatz 1, sondern nach den Vorschriften des Naturschutzrechts (§ 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes). Entsprechendes gilt für das Störungsverbot des § 51, an dessen Stelle im Bereich des Schutzmanagements die naturschutzrechtlichen Vorschriften treten, deren Durchsetzung der zuständigen Naturschutzbehörde obliegt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 Satz 1 enthält Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen durch das Ministerium.

Nummer 1 ermächtigt dazu, im Sinne des Absatzes 1 neben den im Anhang des Gesetzes genannten Arten weitere Tierarten dem Jagdrecht zu unterstellen und dies zurückzunehmen. Entgegen dem Regelungsgehalt des § 2 Absatz 2 BJagdG müssen hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die Kriterien des Absatzes 2 müssen vorliegen und die Aufnahme der Art den Zielen des Gesetzes entsprechen. Besondere Verfahrensvoraussetzungen für den Erlass einer derartigen Rechtsverordnung bestimmt Absatz 9.

Nummer 2 ermächtigt dazu, die dem Gesetz unterstellten Wildtierarten den Managementgruppen nach Absatz 3 bis 6 durch Rechtsverordnung zuzuordnen. Die Zuordnung muss entsprechend den in Absatz 4 bis 6 genannten Kriterien erfolgen. Die Zuordnung bei Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt sich nach § 72 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang zu dem Gesetz.

Zu Absatz 9

Absatz 9 bestimmt besondere Verfahrensanforderungen für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 8. Dazu gehört die Beteiligung des Landesbeirats (§ 59). Dies gilt sowohl bei der Entscheidung über die Aufnahme weiterer Arten in das Jagdrecht als auch bei der Entscheidung über die Zuordnung der dem Jagdrecht unterstellten Arten. Satz 1 stellt klar, dass die Rechtsverordnungen in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde erlassen werden.

Absatz 9 gilt nicht im Falle des § 72 Absatz 1; die Entscheidung über die Zuordnung der Arten erfolgt dabei durch den Gesetzgeber.

Zu § 8 Weitere Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1

Der traditionelle Begriff der Waidgerechtigkeit findet sich bisher in § 1 Absatz 3 BJagdG, ohne dass er dort näher definiert wird. Die Unbestimmtheit des Begriffs führte teilweise zu Kritik und Unverständnis. Absatz 1 dient der Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs Waidgerechtigkeit, auf den § 3 Absatz 5 verweist. Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt das Verständnis der Waidgerechtigkeit Veränderungen, die sich aus gesellschaftlichen Anschauungen und der Änderung von Rechtsnormen ergeben können. Einzelne Schutzgüter der Waidgerechtigkeit führt Absatz 1 beispielhaft auf. Einen besonderen Stellenwert nehmen die Belange des Tierschutzes ein, darunter auch das Erfordernis eines vernünftigen Grundes für die Tötung eines Tieres. Daneben zählt zu den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit, dass Tieren unnötige Qualen erspart werden und sie als Mitgeschöpfe geachtet werden. Die Grundsätze waidgerechten Handelns bei der Jagdausübung verlangen des Weiteren den respektvollen, schonenden und nachhaltigen Umgang mit allen natürlichen Lebensgrundlagen und ein angemessenes Verhalten gegenüber anderen Jägerinnen und Jägern sowie der gesamten Bevölkerung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 2 Absatz 3 BJagdG mit der Änderung, dass die nicht in Baden-Württemberg vorkommenden Arten nicht mehr aufgeführt sind. Daher entfallen die Wisente, das Stein- und das Elchwild.

Die Einteilung in Hoch- und Niederwild findet im Gesetz keinen Ausdruck mehr. Der Regelungsgehalt des § 2 Absatz 4 BJagdG wird daher nicht übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ändert die Definition der Treibjagd gegenüber der Regelung des § 42 Absatz 1 LJagdG für den Anwendungsbereich des Gesetzes und des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage. Das für das BJagdG maßgebliche Begriffsverständnis bleibt unberührt. Bis zur Zahl von 15 Personen, die insgesamt an der Jagd als Schützen oder als Treiber teilnehmen, liegt nach Absatz 3 keine Treibjagd im Sinne des Gesetzes und des Gesetzes über die Sonntag und Feiertage vor. Auf diese Weise erhalten die jagdausübungsberechtigten Personen bei der Organisation der Bewegungsjagden mehr Spielraum, der im Einzelfall Bedeutung für die wirksame Wildschadensabwehr erlangen kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bewährten Regelungsinhalt von § 42 Absatz 2 LJagdG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt erstmals eine Definition des Begriffs der Bewegungsjagd als eine Form der Gesellschaftsjagd ein. Satz 2 stellt eine besondere Funktion der Bewegungsjagd heraus.

Zu § 9 Vorgaben des europäischen Artenschutzrechts

Zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie enthält § 9 ergänzende Anforderungen, welche die Behörden bei Entscheidungen nach diesem Gesetz beachten müssen. Die Anforderungen ergeben sich durch einen direkten Verweis auf die Bestimmungen dieser Richtlinien. Hierzu zählen insbesondere Entscheidungen über Ausnahmen von Vorschriften zum Schutz der Arten in Umset-

zung des europäischen Rechts. Bedeutung kann § 9 danach insbesondere erlangen bei Entscheidungen nach § 31 Absatz 3 und 5 sowie nach § 41.

Zu Abschnitt 2 Jagdbezirke

Zu § 10 Eigenjagdbezirke

Zu Absatz 1

Die Regelungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 BJagdG und bisherigen § 4 Absatz 1 LJagdG haben sich bewährt, und werden zusammengeführt übernommen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 BJagdG haben sich bewährt und werden zusammengeführt übernommen.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Regelungen des § 4 Absatz 2 LJagdG haben sich bewährt und werden übernommen. Absatz 3 ersetzt dabei den bisherigen Begriff der angestellten Jäger durch den weitergehenden Begriff der beauftragten Jägerinnen und Jäger. Zudem entfallen die Regelungen zu bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern. Stattdessen sieht das Gesetz anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer nach § 48 vor.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht erstmals die Möglichkeit vor, den Verzicht auf die Selbständigkeit eines Eigenjagdbezirks für die Dauer einer Pachtperiode zu erklären. Voraussetzung ist die Zustimmung der Inhaberinnen und Inhaber derjenigen Jagdbezirke, die gemeinsam mit dem Eigenjagdbezirk verpachtet werden sollen. Den Beteiligten bleibt es überlassen, im Rahmen des geltenden Rechts weitere Vereinbarungen zu treffen, zum Beispiel in der Frage einer Entschädigung eines Eigenjagdbesitzers oder einer Eigenjagdbesitzerin. Eine Angliederung im Sinne des Gesetzes liegt im Falle des Verzichts nicht vor.

Zu Absatz 5

Die Regelungen des § 7 Absatz 3 BJagdG und bisherigen § 4 Absatz 3 LJagdG werden übernommen.

Zu § 11 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 8 Absatz 1 BJagdG hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des § 8 Absatz 2 BJagdG und bisherigen § 5 Absatz 1 LJagdG haben sich bewährt und werden zusammengeführt übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelungen des § 8 Absatz 3 BJagdG und des bisherigen § 5 Absatz 3 LJagdG haben sich bewährt und werden zusammengeführt übernommen. Dabei wird die Zulassung der Teilung in das Ermessen der Behörde gestellt, um die umfassende Berücksichtigung der betroffenen Belange sicherzustellen. Eine Aufteilung in reine Feld- und Waldjagden entspricht in der Regel nicht den Erfordernissen der Jagdpflege. Um eine flexiblere Teilung zu ermöglichen und die Bildung neuer Jagdbezirke zu ermöglichen, kann die untere Jagdbehörde auch ein Unterschreiten der Mindestgröße von 250 Hektar zulassen, wenn die Mindestgröße von 150 Hektar für gemeinschaftliche Jagdbezirke gewahrt bleibt (vgl. § 8 Absatz 4 BJagdG).

Zu Absatz 4

Die Zuständigkeitsregelung des § 5 Absatz 3 LJagdG wird übernommen.

Zu § 12 Gestaltung der Jagdbezirke

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 5 Absatz 2 BJagdG hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu Absatz 2 bis 8

Die bisherigen Regelungen des § 2 Absatz 1 bis 7 LJagdG haben sich bewährt und werden übernommen. Dabei stellt Absatz 2 zur Klarstellung die drei verschiedenen Formen der Abrundung (Abtrennung, Angliederung, Austausch) vor (vgl. § 5 Absatz 1 BJagdG). Erstmals vorgesehen ist in Absatz 5 Satz 2 die gesetzliche Angliederung von Enklaven. Sie hätte die Behörde andernfalls im Einzelfall durch Anordnung dem sie umgebenden Jagdbezirk anzugliedern. Da eine Angliederung an einen anderen Jagdbezirk in diesen Fällen nicht in Betracht kommt, ist vorgesehen, dass diese Rechtsfolge gesetzlich eintritt. In Absatz 6 Satz 3 entfällt zum Schutz der Vertragsparteien das Zustimmungserfordernis künftig nur dann, wenn ihnen das Abrundungsverfahren bekanntgegeben ist.

Zu § 13 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt den Inhalt des § 6 Satz 1 BJagdG mit der Klarstellung, dass sie die Jagdausübung betrifft.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 1 LJagdG hat sich bewährt und wird übernommen, ergänzt in Nummer 3 um die Bestattungswälder als sich ausbreitende Form der Bestattungsorte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt in Nummer 1 und Nummer 6 die bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 2 LJagdG. In Nummer 1 werden die bisherigen Begriffe "Eingänge und Einsprünge" durch den allgemeinen Begriff des Zugangs ersetzt. Darüber hinaus ergänzt Absatz 3 in den Nummern 2 bis 5 weitere Flächen und Orte, die die untere Jagdbehörde zur Vermeidung von Konflikten im Zusammenhang mit der Jagdausübung oder zum Schutz bestimmter Rechtsgüter und Interessen befrieden kann, soweit dies erforderlich ist. Die Ergänzung dient insbesondere dazu, eine deutlichere Zuweisung der Flächen zum Katalog der Flächen, die durch Anordnung befriedet werden können, zu erreichen.

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 4 LJagdG wird übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht eine neue Regelung zur beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken nach Gestattung durch die untere Jagdbehörde vor. Die Regelung dient dazu, der unteren Jagdbehörde neben der Genehmigung nach Absatz 4 ein weiteres Instrument zum Umgang mit Wildtieren zu geben, die in den Siedlungsraum eindringen und dadurch Konflikte verursachen. Die jagdausübungsberechtigten Personen haben regelmäßig die erforderliche Sachkenntnis und die erforderlichen Mittel, den Gefahren durch Wildtiere zu begegnen oder aus Gründen des Tierschutzes einzelne Wildtiere zu bejagen. Sie können auf diese Weise die Ordnungsbehörden entlasten.

Zu Absatz 6

Die bisherige Regelung des § 18 LJagdG zur Jagdausübung in befriedeten Bezirken auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild wird übernommen und mit den Regelungen zu befriedeten Bezirken zusammengeführt. Ergänzend dazu wird neben dem Überwechseln auch der Fall erfasst, dass sich krankes Wild in einem befriedeten Bereich befindet und dort aus Tierschutzgründen erlegt werden muss.

Zu § 14 Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

§ 14 übernimmt weitgehend den Inhalt des § 6a BJagdG, der dazu dient, auf den im Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Juni 2012 festgestellten Verstoß gegen Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Europäischen Menschenrechtskonvention das geltende Recht entsprechend zu ändern. Zur Begründung dieser Regelung wird auf die Gesetzesbegründung zum Entwurf der Bundesregierung in der Bundestags-Drucksache 17/12046 verwiesen.

Ergänzend dazu beruht der vorliegende § 14 auf folgenden Erwägungen:

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, auch bei Anträgen juristischer Personen eine Befriedung unter den genannten Voraussetzungen zuzulassen. Die ethischen Gründe, aus denen heraus eine Jagdausübung abgelehnt wird, können sich aus Überzeugungen ergeben,

die im Rahmen der Glaubensfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes auch bei juristischen Personen nach Artikel 19 Absatz 3 des Grundgesetzes geschützt sind. Daneben ist nicht ausgeschlossen, dass der Schutzbereich der Gewissensfreiheit im Einzelfall auch für juristische Personen im Sinne des Artikel 19 Absatz 3 des Grundgesetzes eröffnet ist.

Die Antragsstellung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, soweit sich aus Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes nichts anderes ergibt.

Satz 2 vereinheitlicht die Kataloge der Belange aus § 6a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 BJagdG, die bei der Versagung der Befriedung und bei der Anordnung einer beschränkten Jagdausübung zu berücksichtigen sind. Bei beiden Entscheidungen kommen dieselben Belange zum Tragen. Deshalb werden die Kataloge gegenseitig ergänzt, ohne insgesamt neue Belange hinzuzufügen. Zur Beurteilung, ob die genannten Belange von einer Befriedung betroffen wären, hat die untere Jagdbehörde insbesondere die Stellungnahmen der fachlich zuständigen Behörden einzuholen.

Satz 6 ermöglicht entsprechend des § 27 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, dass die untere Jagdbehörde eine eidesstattliche Versicherung zum Zwecke der Glaubhaftmachung verlangen und abnehmen kann. § 27 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist hierzu anzuwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die Befriedung im Regelfall zum Ende des Jagdjahres eintritt. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis, das § 6a Absatz 2 vorsieht, wird dadurch umgekehrt. Den glaubhaft gemachten ethischen Überzeugungen und daraus resultierenden Interessen einer durch Gesetz der Jagdgenossenschaft zugeordneten Person kommt im Regelfall ein Vorrang vor den Vermögens- und Eigentumsinteressen der Jagdgenossenschaft und einer betroffenen Jagdpächterin oder eines betroffenen Jagdpächters zu. Auswirkungen auf eine ordnungsgemäße Jagdpflege sind nicht bei der Entscheidung über den Befriedungszeitpunkt, sondern bereits im Rahmen des Absatzes 1 oder im Rahmen der weiteren Instrumentarien, die das Gesetz der Jagdbehörde zur Berücksichtigung jagdlicher Belange im Falle der Befriedung bereitstellt, zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn die befriedete Fläche einen bedeutenden Teil der Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks einnimmt, gleichwohl keine Versagung in Betracht kommt, kann die Interessenabwägung erge-

ben, dass längstens bis zum Auslaufen des vorliegenden Jagdpachtvertrages die Befriedung aufschiebend zu befristen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, die Befriedung, soweit erforderlich, dadurch zu beschränken, dass die den Antrag auf Befriedung stellende Person bestimmte Jagdarten zu dulden hat. Sonstige Vorschriften zur Zulässigkeit der Jagdausübung bleiben unberührt. Insbesondere Bewegungsjagden sind besonders wirksame Mittel, um den Bestand an Wildtieren zu verringern und dadurch Wildschäden zu vermeiden.

Zu Absatz 4

Soweit in Absatz 4 keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten im Übrigen die verwahrungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten.

Zu Absatz 5

Der Katalog der zu berücksichtigenden Belange wird dem Katalog aus Absatz 1 Satz 2 angepasst. Eine Anordnung kann insbesondere dahingehen, die Bejagung durch die jagdausübungsberechtigten Personen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zu dulden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält keine Anspruchsgrundlage der Geschädigten oder des Geschädigten, vielmehr regelt sie im Verhältnis zu der ersatzpflichtigen Person nach § 53 Absatz 1, dass die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der befriedeten Fläche anteilig den Schaden zu tragen hat. Absatz 6 stellt gegenüber § 53 Absatz 5 Satz 2 eine Ausnahmeregelung dar. Auf ethisch befriedeten Grundflächen wäre eine Jagdausübung anders als auf nach § 13 befriedeten Flächen möglich und mit Blick auf die Wildschadensabwehr auch geboten, da Wildtiere an der Grenze der aus ethischen Gründen befriedeten Grundfläche nicht halt machen und diese Fläche als Rückzugsraum nutzen können. Auf nach § 13 befriedeten Grundflächen sind der Aufenthalt von Wildtieren und eine Bejagung dagegen mit besonderen Problemlagen verbunden. Es ist daher angemessen, die anteilige Tragung des Wildschadens abweichend zu regeln. Abweichend von § 6a des Bundesjagdgesetzes ist vorgesehen,

bei der Berechnung des Anteils lediglich auf die bejagbare Gesamtfläche abzustellen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass kein Anspruch auf Wildschadensersatz besteht, da der Risiko- und Verantwortungsbereich der jagdausübungsberechtigten Person für diese befriedeten Flächen nicht eröffnet ist. Das entspricht § 53 Absatz 5 Satz 1. Absatz 7 Satz 2 sieht vor, den Beitrag der jagdausübungsberechtigten Personen zum Wildtiermonitoring auch auf befriedeten Grundflächen zu ermöglichen. Da hiermit keine Jagdausübung verbunden ist, ist der Eingriff in die berechtigten Interessen der betroffenen Personen gering. Im Einzelfall, insbesondere bei größeren Flächen oder für bestimmte Arten bedeutenden Flächen, kann ein aussagekräftiges Monitoring die Einbeziehung der befriedeten Flächen erfordern.

Zu § 15 Jagdgenossenschaft

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 9 Absatz 1 BJagdG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 1 LJagdG. Er ergänzt ihn in Satz 3 um die Aufsichtsbefugnisse der unteren Jagdbehörde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 9 Absatz 2 BJagdG. Zur Klarstellung verweist Absatz 3 darauf, dass die Jagdgenossenschaft die Kosten der Geschäftsführung trägt (vgl. § 6 Absatz 6 Satz 2 LJagdG).

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 2 LJagdG. Er ergänzt ihn in Satz 4 um die Mindestvorgabe, dass bei Neuverpachtungen und Verlängerungen der Pachtverträge die Jagdgenossenschaft einzuberufen ist. Auf diese

Weise soll die Verantwortung der Mitglieder und die Rückbindung der Geschäftsführung an die Mitglieder gestärkt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 9 Absatz 3 BJagdG. Ergänzend sieht Satz 2 die Möglichkeit der Vereinfachung bei Wahlen vor. Satz 3 sieht erstmals vor, dass eine sich um die Pacht bewerbende Person, die zugleich Mitglied der Jagdgenossenschaft ist, bei der Beschlussfassung über die Pachtvergabe als Ausfluss des Eigentumsrechts stimmberechtigt ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt in Satz 2 den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 4 LJagdG. Satz 1 stellt ergänzend klar, dass die Jagdgenossenschaft Umlagen erheben kann.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 5 LJagdG mit der Änderung, dass die Übertragung nur befristet und nur bis zu der genannten Höchstdauer zulässig ist. Auf diese Weise sollen die Rückbindung der Entscheidungen an die Mitglieder und die Kontrollmöglichkeiten gestärkt werden.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 3 LJagdG.

Zu § 16 Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bewährten Regelungsinhalte des § 10 Absatz 1 und 2 BJagdG. Ergänzend dazu sieht Satz 3 vor, dass im Falle angestellter und sonst beauftragter Jägerinnen und Jäger die Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 (höchstens zur Bejagung zustehende Flächen), des § 17 Absatz 5 (Jagdpachtfähigkeit) und des § 19 Absatz 1 (Höchstzahl der pachtenden Personen) erfüllt sein müssen. Die für die Fälle der Jagdpacht formulierten Bestimmungen sind auf die Fälle der Anstellung

oder Beauftragung zu übertragen. Gleiche Qualitätsstandards in der Bejagung werden damit sichergestellt. Die Regelungsziele der Bestimmungen zur Jagdpacht werden analog erreicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 10 Absatz 3 BJagdG. Er enthält darüber hinaus Klarstellungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Regelung (Urteil vom 25.04.1972, Aktenzeichen I C 1/71).

Zu Abschnitt 3 Beteiligung Dritter an der Jagd

Zu § 17 Jagdpacht

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 BJagdG, jedoch ohne den letzten Halbsatz. Dass sich die verpachtende Person nach der bisherigen Rechtslage die Ausübung des Jagdrechts auf eine bestimmte Wildtierart vorbehalten kann, widerstrebt den Zielen des auf nachhaltiges und umfassendes Wildtiermanagement angelegten Gesetzes. § 11 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BJagdG wird daher nicht übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsinhalt des § 11 Absatz 2 BJagdG bzw. § 8 Absatz 1 LJagdG und erweitert in Satz 3 den Personenkreis, der eine Fläche von geringerer Größe als die genannten Mindestflächen pachten kann um die angrenzende Jagdgenossenschaft. Damit wird ein Regelungsvorschlag aus dem Beteiligungsverfahren realisiert. Die Gestaltung von Jagdbezirken nach den Erfordernissen der Jagdpflege wird damit deutlich vereinfacht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Vorgabe zu den höchstens zulässigen Flächen, auf denen einem Jagdpächter oder einer Jagdpächterin die Ausübung des Jagdrechts zusteht, aus dem bisherigen § 11 Absatz 3 BJagdG. Die Flächen, auf denen eine natürliche

Person das Jagdausübungsrecht durch Jagdpacht erwerben kann, sollen weiterhin begrenzt bleiben. Dies fördert die Qualität der Bejagung.

Anders als bisher werden Flächen, für die der Pächterin oder dem Pächter auf Grund einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Ausübung des Jagdrechts zusteht, nicht auf diese Flächen angerechnet. Ein Regelungsvorschlag des Beteiligungsverfahrens wird damit umgesetzt. Die bisherige Unterscheidung zwischen einer entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnis ist im Hinblick auf das Regelungsziel nicht begründet. Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten zur Umgehung einer solchen Bestimmung, die nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand kontrolliert werden können.

In Satz 4 erfolgt eine Klarstellung, dass befriedete Bezirke bei der Berechnung der Flächenobergrenzen nicht berücksichtigt werden. Nach § 11 gehören diese zum Jagdbezirk, nach § 13 ruht aber auf diesen Flächen die Jagdausübung. Eine Anrechnung bei der Berechnung der Flächenobergrenzen ist nicht begründet. In Gebieten, in denen in größerem Umfang befriedete Bezirke bestehen, könnte die Anrechnung einer zweckmäßigen Gestaltung von Jagdrevieren durch Verpachtung entgegenstehen.

Mit der in Satz 5 getroffenen Regelung werden in den Fällen, in denen es im Hinblick auf die Belange der Jagdpflege zweckmäßig ist, Ausnahmen ermöglicht. Die im Zusammenhang mit der Pachtfähigkeit von Personen bewährten Bestimmungen des § 8 Absatz 2 LJagdG werden für den Sachverhalt der Gesamtflächen, auf denen einer Person die Ausübung des Jagdrechts zusteht, entsprechend übernommen.

Zu Absatz 4

Die Regelung des § 11 Absatz 4 BJagdG zur Schriftform wird übernommen. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Überwachung durch die zuständigen Behörden ist dies erforderlich.

Die gesetzliche Mindestdauer einer Jagdpacht wird von neun auf sechs Jahre gesenkt. Ein öffentliches Interesse an einer Mindestpachtdauer ist aus den Zielen des Gesetzes (§ 2 Nummer 2, 3 und 5) ableitbar. Im Rahmen kurzfristiger Jagdpachten können Jagd und Hege wesentliche Beiträge zur Erreichung der Ziele des Gesetzes nicht leisten (§ 5 Absatz 3).

Der Beibehaltung einer Mindestpachtdauer von neun Jahren stehen demgegenüber zunehmend festzustellende Schwierigkeiten bei der Jagdverpachtung sowie die da-

mit verbundene Schwächung der Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entgegen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die bewährten Regelungen des § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2 BJagdG. Durch den Besitz eines Jagdscheins in Deutschland in den drei vorangegangenen Jahren werden aktuelle jagdliche Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen. Die Regelung des § 8 Absatz 2 LJagdG zu Ausnahmen und deren Beschränkung auf bestimmte Jagdflächen wird übernommen. Ausnahmen sollen nur im Hinblick auf Einzelfälle, die im Zusammenhang mit der Jagdpacht bestimmter Flächen stehen, erfolgen.

Die Möglichkeit der Jagdpacht durch die angrenzende Jagdgenossenschaft nach Absatz 5 Satz 3 vereinfacht die Gestaltung von Jagdbezirken nach den Erfordernissen der Jagdpflege.

Zu Absatz 6

Die Bestimmung des § 11 Absatz 7 BJagdG werden übernommen.

Zu § 18 Anzeige von Jagdpachtverträgen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsinhalt des § 12 Absatz 1 Satz 1 BJagdG mit Änderungen und führt ihn mit § 8 Absatz 3 LJagdG zusammen.

Zu Absatz 2

Die bewährten Regelungsinhalte des § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 BJagdG werden mit geringfügigen sprachlichen Änderungen übernommen und zusammengefasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit geringfügigen Anpassungen die Bestimmungen des § 12 Absatz 4 BJagdG.

Zu § 19 Höchstzahl der pachtenden Personen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bewährten Bestimmungen des § 9 Absatz 1 LJagdG. Diese fördern die Qualität der Bejagung (Konsensvotum der Verbände im Beteiligungsverfahren).

Die Beiträge von Jagd und Hege (§ 5 Absatz 3) zur Erreichung der Ziele des Gesetzes sind auf kleinen Flächen nicht realisierbar. Die Regelung stellt sicher, dass die in Abschnitt 2 für Jagdbezirke vorgegebenen Mindestflächengrößen nicht durch eine Mehrzahl von Pächterinnen oder Pächtern umgangen werden. Sie trägt dazu bei, dass Flächen mit einer Größe zwischen 75 und 1000 ha im Regelfall eine jagdausübungsberechtigte Person zugeordnet ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bewährten Bestimmungen des § 9 Absatz 2 LJagdG (Konsensvotum der Verbände im Beteiligungsverfahren).

Zu § 20 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt § 11 Absatz 6 BJagdG und § 11 LJagdG Absatz 1 zusammen. Dabei entfällt § 11 Absatz 6 Satz 2 BJagdG (Nichtigkeit von entgeltlichen Jagderlaubnissen), da in § 17 Absatz 3 keine Anrechnung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine auf die höchstens zustehende Gesamtfläche mehr erfolgt.

Zusätzlich erfolgt die Klarstellung, dass auch im Falle einer Vertragsverlängerung die Bestimmungen des § 17 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 und § 19 erfüllt sein müssen.

Verstöße gegen das in § 17 Absatz 4 Satz 1 begründete Schriftformerfordernis führen bereits gemäß § 125 Satz 1 BGB zur Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bewährten Bestimmungen des § 11 Absatz 2 LJagdG.

Zu § 21 Erlöschen des Jagdpachtvertrages

Zu Absatz 1

Die bewährten Bestimmungen des § 12 Absatz 1 LJagdG werden übernommen und um die Berücksichtigung der neu aufgenommenen Pachtfähigkeit der angrenzenden Jagdgenossenschaft ergänzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bewährten Bestimmungen des § 13 BJagdG mit der Änderung in Satz 2, dass der Begriff "fristgemäß" durch die Wendung "innerhalb einer von der unteren Jagdbehörde gesetzten Frist" ersetzt wird.

Zu Absatz 3

Die bewährten Bestimmungen des § 12 Absatz 2 LJagdG werden übernommen.

Zu § 22 Rechtsstellung der mitpachtenden Personen

Die bewährten Bestimmungen des § 13a BJagdG werden übernommen.

Zu § 23 Tod der pachtenden Person

Die bewährten Bestimmungen des § 13 Absatz 1 und Absatz 2 LJagdG werden übernommen.

Zu § 24 Wechsel im Eigentum an der Grundfläche

Die bewährten Bestimmungen des § 14 Absatz 1 und Absatz 2 des BJagdG werden übernommen.

Zu § 25 Jagderlaubnis

Das Recht der Jagderlaubnisse wird wesentlich vereinfacht. Hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen und ihrer wesentlichen Auswirkungen wird auf eine Unter-

scheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnissen verzichtet. Die Regelungen des § 10 Absatz 2 LJagdG werden nicht übernommen. Damit werden die Anforderungen an die Erteilung und die Wirksamkeit der entgeltlichen Jagderlaubnisse deutlich herabgesetzt und damit Verwaltungsaufwand reduziert. Die Eigenverantwortung der jagdausübungsberechtigten Personen, die Jagderlaubnisse ausstellen, wird erhöht. Ebenso kann die Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts flexibler und unbürokratischer gehandhabt werden. Eine präzisere Zuweisung der Verantwortung für Jagd und Hege (§ 5 Absatz 3) zur Erreichung der Ziele des Gesetzes wird erreicht.

Zu Absatz 1

Die bewährten Bestimmungen des § 10 Absatz 1 LJagdG werden mit sprachlichen Anpassungen übernommen.

Zu Absatz 2

Die bewährten Bestimmungen des § 10 Absatz 3 LJagdG werden übernommen.

Zu Absatz 3

Die bewährten Bestimmungen des § 10 Absatz 4 LJagdG werden mit sprachlichen Anpassungen übernommen.

Zu Absatz 4

Die bewährten Bestimmungen des § 10 Absatz 5 LJagdG werden mit sprachlichen Anpassungen übernommen.

Zu Absatz 5

Der erste Teil der Bestimmungen des § 10 Absatz 6 LJagdG wird mit sprachlichen Anpassungen übernommen. Der zweite Halbsatz des § 10 Absatz 6 LJagdG entfällt, da die Eigenschaft als jagdausübungsberechtigte Person durch den ersten Teil der Regelungen begründet wird.

Die Befugnisse der anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer nach § 48 (bisher "bestätigte Jagdaufseher" nach § 25 Absatz 2 BJagdG und § 30 LJagdG) werden in § 48 geregelt.

Zu Abschnitt 4 Jagdschein

Zu § 26 Jägerprüfung, Jagdschein

§ 26 übernimmt an dieser Stelle § 14 LJagdG. Absatz 4 wird dahingehend ergänzt, dass für die Erteilung von Jagdscheinen die Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald nicht zuständig ist; es bleibt danach bei der Zuständigkeit der unteren Jagdbehörden der betroffenen Landkreise (siehe schon Begründung zu § 13 des Nationalparkgesetzes in LT-Drs. 15/4127, S. 79).

Zu § 27 Gebühren für Jagdschein und Jägerprüfung

§ 27 übernimmt an dieser Stelle § 14a LJagdG.

Zu § 28 Jagdabgabe

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 14b LJagdG wird weitgehend übernommen. Abweichend davon steht den anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger ein Vorschlagsrecht zu. Aus Gründen der Praktikabilität sieht Absatz 1 ein Anhörungsrecht nur für die anerkannten Vereinigungen vor, deren Vertretene mindestens 5 Prozent am Aufkommen der Jagdabgabe beisteuern. Dadurch senkt der Entwurf die bisherige Anforderung des Anhörungsrechts einer Vereinigung nach § 39 LJagdG (mehr als die Hälfte der Inhaberinnen und Inhaber eines baden-württembergischen Jahresjagdscheines für Inländer oder diesen Gleichgestellte) ab und trägt dadurch der Pluralität in der verbandlichen Organisation Rechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt an dieser Stelle § 14b Absatz 1 Satz 2 LJagdG mit Ergänzung eines Verweises auf die Bestimmung des § 9 Landesgebührengesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt an dieser Stelle § 14b Absatz 2 LJagdG.

Zu Abschnitt 5 Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

Zu § 29 Wegerecht

§ 29 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 15 LJagdG.

Zu § 30 Jagdeinrichtungen

§ 30 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 16 LJagdG. Die Beispielsaufzählung wird auf die Jagdeinrichtungen mit der größeren Bedeutung beschränkt.

Zu § 31 Sachliche Verbote

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Auflistung sachlicher Verbote. Er übernimmt zahlreiche Verbote des § 19 BJagdG und führt sie mit einigen Regelungen nach § 23 LJagdG sowie neuen Regelungen zusammen. Die Verbote werden an veränderte Rahmenbedingungen angepasst und insbesondere unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes weiterentwickelt.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage lässt Absatz 1 folgende Regelungen nach § 19 Absatz 1 BJagdG unberücksichtigt:

- Es entfällt das Verbot der Lappjagd innerhalb von 300 Metern von der Bezirksgrenze und das Verbot, die Jagd durch Abklingen der Felder auszuüben, nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 BJagdG, da diesen Jagdarten keine praktische Bedeutung in Baden-Württemberg mehr zukommt.
- Es entfällt die Ausnahme vom Verbot der Jagd auf Federwild zur Nachtzeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 3 BJagdG mangels praktischer und rechtlicher Anwendungsfelder.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 6 BJagdG, da es eine nicht mehr zeitgemäße Beschränkung der Jagdausübung darstellt.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 12 BJagdG zur Netzbildung auf Seehunde, da diese Tierart in Baden-Württemberg nicht vorkommt.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 14 BJagdG zur Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr, da es aufgrund veränderter Rah-

menbedingungen in Baden-Württemberg keine praktische Notwendigkeit mehr besitzt.

- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 16 BJagdG zur Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1 000 Hektar, da aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg keine praktische Notwendigkeit für das Verbot mehr besteht.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 17 BJagdG zum Sammeln von Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten, da diese Handlung schon vom Schutz des Aneignungsrechts durch den Straftatbestand der Wilderei ausreichend erfasst wird.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 18 BJagdG zum spätesten Zeitpunkt für das Aussetzen von eingefangenen und aufgezogenen Wildtieren. Für die Beschränkung des Aussetzens dieser einzelnen Wildtiere besteht in Baden-Württemberg keine Notwendigkeit. Die Regelungen zum Aussetzen werden in § 37 neu gefasst.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage enthält Absatz 1 folgende neue sachliche Verbote:

Zu Nummer 1

Nummer 1 verlangt für die Jagdarten, bei denen zum Schutz von Personen und anderen Rechtsgütern besondere Anforderungen an die Schießfertigkeit der jagdausübungsberechtigten Personen zu stellen sind, den Nachweis, dass die jagenden Personen an einer Übung zur Erlangung der notwendigen Schießfertigkeit teilgenommen haben. Die Übung muss im jeweils laufenden oder im vergangenen Jagdjahr stattgefunden haben.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält ein Verbot, das dem Gesundheitsschutz dient. Nach der Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 3. Dezember 2010 (Nr. 040/2011) können Menschen durch den Verzehr von mit Blei kontaminiertem Wildfleisch Gesundheitsschädigungen erleiden. Bei Kindern und Ungeborenen können bereits geringe Bleimengen gesundheitsschädliche Effekte auslösen. Nach dem Vorsichtsprinzip sind diese Gefahren durch ein Verbot bleihaltiger Munition bei der Jagd auf Schalenwild wirksam auszuschließen. Mittelbar schützt das Verbot auch Tiere, die das Fleisch der erlegten Tiere aufnehmen und zum Beispiel durch Bleipartikel

Vergiftungen erleiden können. Das Verbot erfasst die Munition, deren Inhaltsstoffe eine nachweislich gesundheitsschädliche Wirkung haben können, wenn das Wildbret verzehrt wird. Bei der Beurteilung, ob eine gesundheitsschädigende Wirkung vorliegt, sind insbesondere die in Artikel 14 Absatz 4 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Für den Nachweis kommt den Stellungnahmen des Bundesinstituts für Risikobewertung eine besondere Bedeutung zu.

Zu Nummer 6

Nummer 6 verlangt aus Tierschutzgründen, den Schrotschuss auf Vogelgruppen zu unterlassen, um die Gefährdung von einzelnen Vögeln durch Randschrote abseits der Schrotgarbe auszuschließen. Der Schuss ist jedoch zulässig, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Schuss mit einer Verletzung von Vögeln durch Randschrote einhergeht. Das hängt insbesondere von der Entfernung zwischen den einzelnen Vögeln, der Schussdistanz sowie der eingesetzten Waffe ab. Die sichere Einschätzung der Gefährdungssituation setzt hinreichende Übung der Schützen im jagdlichen Schießen voraus. Deswegen ist nach Nummer 1 ein Nachweis über die Übung in der notwendigen Schießfertigkeit erforderlich.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage übernimmt Absatz 1 die folgenden bereits bestehenden sachlichen Verbote, insbesondere diejenigen des § 19 Absatz 1 BJagdG und des § 23 LJagdG.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt den bisherigen Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 1 BJagdG mit der Änderung, dass die in Baden-Württemberg nicht vorkommenden Seehunde nicht mehr erfasst werden. Ebenfalls nicht erfasst werden die Jagdmittel Bolzen, Pfeile, Posten und gehacktes Blei, da sie künftig von Nummer 3 erfasst werden. Ausgenommen vom Verbot wird der Fangschuss, um es zu ermöglichen, Wildtiere auf diese Weise schnell und gefahrlos von Qualen und Schmerzen zu erlösen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 23 Absatz 1 Nummer 4 LJagdG (Verbot mit Pfeilen zu schießen) und ergänzt ihn um die Jagdmittel Bolzen, Posten und gehacktes Blei, die bisher nur mit Blick auf die Jagd bei Schalenwild in § 19 Absatz 1 Nummer 1 BJagdG erfasst waren. Insbesondere Bolzen und Pfeile haben

häufig eine nicht sichere Tötungswirkung und können daher mit unnötigen Qualen und Schmerzen der Tiere einhergehen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 übernimmt den Regelungsinhalt des § 6 Absatz 3 der Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz (LJagdG DVO) und führt sie mit dem nach dem Schutzgegenstand ähnlichen Verbot zum Beispiel bleihaltiger Munition bei der Jagd auf Schalenwild zusammen. Mit der Verwendung von Bleischrot sind nachteilige ökologische Wirkungen verbunden.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Das Verbot übernimmt den Regelungsgehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, ohne aber die in Baden-Württemberg nicht vorkommenden Seehunde zu erfassen, und ergänzt ihn um die Ausnahme zum Fangschuss aus Tierschutzgründen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Das Verbot übernimmt den Regelungsgehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und ergänzt ihn um die Ausnahme zum Fangschuss aus Tierschutzgründen.

Zu Nummer 7 Buchstabe c

Die Regelung übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BJagdG.

Zu Nummer 7 Buchstabe d

Die Regelung übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d BJagdG sowie den Gehalt des § 23 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG und führt beide zusammen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 ergänzt das Verbot aus § 19 Absatz 1 Nummer 3 BJagdG um ein Verbot für bestimmte Situationen, in denen die Jagdausübung aus Tierschutzgründen zurückstehen muss.

Zu Nummer 9

Nummer 9 modifiziert die Regelung des § 19 Absatz 1 Nummer 4 BJagdG dahingehend, dass die Ausnahme zur Jagd auf Möwen, Waldschneppen, Auer-, Birk- und Rackelwild entfällt. Hierfür besteht in Baden-Württemberg keine jagdpraktische Notwendigkeit mehr. Die bisherige Ausnahmeregelung des § 6 DVO LJagdG für weibliches Rotwild und Kälber wird in das Gesetz übernommen. Ziel ist die Reduktion vermeidbarer Beunruhigungen.

Zu Nummer 10 Buchstabe a und b

Das Verbot übernimmt § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a BJagdG, jedoch nach dem Regelungsgegenstand aufgeteilt in die Buchstaben a und b. Das Verbot des Fangens von Federwild zur Nachtzeit an Leuchttürmen und Leuchtfeuern entfällt mangels praktischer Anwendungsfelder.

Zu Nummer 10 Buchstabe c

Die Regelung übernimmt die Regelungsinhalte des § 23 Absatz 1 Nummer 1 LJagdG und des § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b BJagdG mit der Änderung, dass nur noch der Begriff der lebenden Lockvögel verwendet wird. Dieser Begriff umfasst geblendete oder verstümmelte Vögel.

Zu Nummer 11

Nummer 11 übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 7 BJagdG. Der Hinweis auf das Erfordernis der Genehmigung der zuständigen Behörde entfällt mit Blick auf Absatz 3.

Zu Nummer 12

Die Regelung übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 8 BJagdG mit der Änderung, dass nur noch die Aufstellung der Schlingen erfasst wird, während das

Verbot der Herstellung, des Feilbietens und des Erwerbs als der Jagdausübung vorgelagerte Handlungen entfallen.

Zu Nummer 13

Nummer 13 berücksichtigt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 9 BJagdG. Anforderungen an Lebendfangfallen enthält § 32. Nummer 13 beschränkt sich mit Blick auf Fallen daher auf das erstmals eingeführte Verbot der Totfangfallen. Totfangfallen sind aus Tierschutz- und Naturschutzgründen abzulehnen. Eine absolute Gewissheit, dass Tiere nur selektiv und stets ohne unnötige Leiden und Schmerzen getötet werden, besteht nicht. Vor dem Hintergrund, dass bei den zur Verfügung stehenden Lebendfangfallen die Gefahren aus Tierschutz- und Artenschutzsicht erheblich geringer sind, ist das Risiko von Fehlfängen und tierschutzwidrigen Situation bei der Verwendung von Totfangfallen im Regelfall nicht hinzunehmen. Ausnahmen bleiben nach Absatz 3 möglich.

Zu Nummer 14

Das Verbot ist neu eingeführt aus Tierschutzgründen. Es flankiert das Wegegebot in Notzeiten, um Störungen der Wildtiere zu vermeiden. Auf diese Weise können sie einen Nahrungsmangel bei reduziertem Stoffwechsel überstehen.

Zu Nummer 15

Das Verbot modifiziert den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 10 BJagdG. Bei zulässigen Fütterungen ist eine ausreichende Distanz zu Bereichen, in denen gejagt wird, notwendig, um die Wirkung der Fütterung zu gewährleisten.

Zu Nummer 16

Das Verbot modifiziert den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 11 BJagdG dahingehend, dass bei Wasserfahrzeugen eine Jagdausübung aus dem stehenden Fahrzeug nicht mehr verboten ist.

Zu Nummer 17

Das Verbot übernimmt den Inhalt des § 19 Absatz 1 Nummer 13 BJagdG mit der Änderung, dass das Verbot nur mit Blick auf gesunde Tiere gilt. Unter Umständen kann

sich eine Nachsuche auf verletzte Tiere, die aus Tierschutzgründen geboten ist, als Hetzen darstellen.

Zu Nummer 18

Nummer 18 übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 15 BJagdG.

Zu Nummer 19

Nummer 19 führt erstmals ein Verbot der Baujagd mit Hunden am Naturbau ein. Bei dieser Form der Jagdausübung kann es zu tierschutzwidrigen Kämpfen zwischen dem Bauhund und den im Bau befindlichen Dachsen kommen. Dementgegen flüchten Füchse zumeist aus dem Bau. Beim Kampf von Hund und Dachs im Bau können sich die Tiere erhebliche Verletzungen zufügen. Angesichts der verzweigten Bausysteme mit häufig zahlreichen Zugängen kann der Nachweis, dass sich kein Dachs im Bau aufhält, in der Regel nicht mit völliger Gewissheit geführt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Bejagung des Dachses effektiv am Ansitz durchgeführt werden kann, ist es aus Tierschutzgründen geboten, die Baujagd einzuschränken. Am Kunstbau, der durch bauliche Vorkehrungen sicherstellt, dass sich kein Dachs darin aufhalten kann, ist diese Bejagung zulässig. Ebenfalls zulässig ist sie, wenn ohne die Baujagd eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht abgewehrt werden könnte. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei Gefährdungen von Infrastruktureinrichtungen durch Naturbauten.

Zu Nummer 20

Nummer 20 übernimmt den Regelungsgehalt des § 20 Absatz 3 LJagdG. Er wird ergänzt um das Verbot des Ausbringens der genannten Stoffe. Dadurch wird klargestellt, dass es auch genügt, wenn die verbotenen Stoffe geruchlich aufgenommen werden. Erfasst werden künftig auch natürliche Lockmittel, soweit sie unter Umständen schädliche Wirkung mit sich bringen können, sowie Lockmittel, die aus seuchenhygienischer Sicht abzulehnen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 2 BJagdG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 23 Absatz 3 LJagdG und den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 2 BJagdG. Absatz 3 Satz 1 wird erweitert durch die Aufnahme weiterer Rechtsgüter in der Beispielaufzählung (Leib und Leben, erhebliche Sachwerte, Tierschutz) und durch die Aufnahme eines Hinweises auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der Begriff der Wildseuchenbekämpfung wird ersetzt durch den Begriff der Tierseuchenbekämpfung, da auch in diesem Fall die jagdausübungsberechtigten Personen zu beteiligen sein können. Satz 3 nimmt den Hinweis auf die Vorgaben des europäischen Rechts, die § 9 enthält, auf.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält erstmals eine Ermächtigung, wonach die nach Absatz 3 bestehenden Zuständigkeiten durch Rechtsverordnungen auf andere Jagdbehörden übertragen werden können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift den bisherigen Regelungsgehalt des § 23 Absatz 2 LJagdG auf, lässt Ausnahmen nach Maßgabe des Absatzes 3 und unter Beachtung der Vorgaben des europäischen Rechts aber nur noch mit Blick auf Absatz 1 Nummer 9 zu. Die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot der Verwendung lebender Lockvögel bleiben dem Ministerium nach Absatz 3 vorbehalten, soweit es keine Delegation dieser Aufnahme nach Absatz 4 vornimmt.

Zu § 32 Ausübung der Fangjagd mit Fallen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 1 LJagdG mit sprachlichen Änderungen aufgrund des neu eingeführten grundsätzlichen Verbots von Totfangfallen nach § 31. Mit der Erhöhung der Mindestanzahl der zur Erlangung eines Sachverständigennachweises erforderlichen abzuleistenden Ausbildungsstunden auf 20 Stunden wird den erhöhten Anforderungen an die Sachkunde bei der Fallenjagd Rechnung getragen, die sich insbesondere aus den Tierschutzbelangen ergeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt teilweise den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 2 LJagdG unter Berücksichtigung des neu eingeführten grundsätzlichen Verbots der Totfangfallen. Absatz 2 stellt in Satz 1 bis 3 die Anforderungen an den tierschutzgerechten Fang sowohl bei Lebendfangfallen als auch bei ausnahmsweise eingesetzten Totfangfallen heraus sowie Anforderungen zum Schutz weiterer Rechtsgüter. Insbesondere muss die Bauart der eingesetzten Fallen zugelassen sein. Erforderlich ist darüber hinaus eine Überprüfung der Funktion der einzelnen Falle, zu der durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften erlassen werden können. Die Funktionenprüfung dient dazu, die Anforderungen des Tierschutzes auch im Einzelfall zu erfüllen. Nähere Bestimmungen hierzu, insbesondere zur zulässigen Bauart von Fangfallen und den Anforderungen an die Verwendung kann das Ministerium durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 erlassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 23 Absatz 3 LJagdG unter Berücksichtigung dessen, dass Totfangfallen nach § 31 Absatz 1 Nummer 13 grundsätzlich verboten sind und nur ausnahmsweise nach § 31 Absatz 3 eingesetzt werden dürfen. Ergänzend dazu lässt Absatz 3 erstmals auch andere Formen der Aufstellung von Fallen zu, wenn eine Gefährdung von Menschen, besonders geschützten Tieren oder Haustieren ausgeschlossen ist. Die Regelung des § 23 Absatz 3 Satz 2 LJagdG über die Erteilung von Ausnahmen durch die untere Jagdbehörde wird nicht übernommen. Die gefahrlose Aufstellung nach Absatz 3 tritt als Anforderung neben die Gründe, die für eine Ausnahme nach § 31 Absatz 3 erforderlich sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen. Absatz 4 übernimmt im Wesentlichen den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 2 Satz 2 LJagdG unter geringfügigen Änderungen; anstelle des Begriffs der Anwendung und Überwachung verwendet Absatz 4 zur Klarstellung die Begriffe der Verwendung, Registrierung und Kontrolle.

Zu § 33 Fütterung, Notzeit, Kirtung

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 LJagdG mit der Änderung, dass anstelle des Verweises auf das Hegeziel nach § 1 Absatz 2 BJagdG auf die nach dem Gesetz konkretisierten Ziele der Hege und die erweiterten Anforderungen an die Hege verwiesen wird. Dadurch kann der Gehalt des § 19 Absatz 1 Satz 3 LJagdG unberücksichtigt bleiben.

Zu Absatz 2

Der Regelungsgehalt des § 19 Absatz 2 LJagdG entfällt. Absatz 2 Satz 1 sieht ein grundsätzliches Fütterungsverbot für Schalenwildtiere vor. Nach Ergebnissen der wildtierbiologischen bzw. wildtierökologischen Forschung stellen Futtermittelgaben an Wildtiere einen Energieeintrag in die jeweiligen Ökosysteme dar, der Wildtierbestände induzieren kann, die nicht mehr den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasst sind. Eine Fütterung trägt in diesem Fall zu Wildschäden an land- oder forstwirtschaftlichen Flächen bei. Die Fütterung ist daneben ein Eingriff in die natürlichen Vorgänge mit vielfältigen Folgen. Hohe Schalenwildbestände wirken sich nachteilig auf die Biodiversität und damit ein Allgemeingut aus. Durch Fütterungen, insbesondere bei energiereichen Futtermitteln, wird der Stoffwechsel des Wildes auf einem unnatürlich hohen Niveau gehalten.

Satz 2 lässt unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen von dem Fütterungsverbot nach Satz 1 zu. Grundsätzlich ist davon ausgehen, dass die in Baden-Württemberg heimischen Wildtiere an die Bedingungen unserer Naturräume angepasst sind und keiner Fütterung bedürfen. Eine Ausnahme vom Fütterungsverbot kommt bei denjenigen Arten in Betracht, die aufgrund der Zerschneidung und Beschränkung ihrer Lebensräume an natürlichen großräumigen Wanderungen gehindert sind, die besonderen Störungen insbesondere im Winter ausgesetzt sind, oder die wegen der hohen Schäden, die sie in der Land- und Forstwirtschaft und im Straßenverkehr verursachen, an Wanderungen gehindert werden müssen. Soweit die Fütterung danach im Einzelfall zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder von Tierseuchen, aus Gründen des Natur- oder Tierschutzes, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken erforderlich ist, kommt sie danach beim Rot-, Dam- und Sikawild, mit Einschränkungen auch beim Schwarz- und Gamswild in Betracht. Voraussetzung für

eine Fütterung ist eine überörtlichen Konzeption, die wildtierökologische Erkenntnisse beachtet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Fütterung auf das notwendige Maß beschränkt und sie mit allen geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Futternot abgestimmt wird. Hierzu sind die betroffenen Personen, Einrichtungen und Stellen zu beteiligen. Die Fütterung erfordert schließlich die Genehmigung der obersten Jagdbehörde, welche die Voraussetzungen im Einzelfall prüft.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, dass die untere Jagdbehörde in Notzeiten ein Wegegebot erlässt. Durch dieses Wegegebot sollen insbesondere im Winter Störungen durch Waldbesucherinnen und Waldbesucher vermieden werden, da sie für die Wildtiere besonders kräftezehrend sind. Waldbesucherinnen und Waldbesuchern ist es in diesem Fall zumutbar, aus Tierschutz- und Naturschutzgründen im Winter, soweit dies erforderlich ist, die Waldwege zu benutzen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 3 LJagdG und des § 20 Absatz 1 Satz 3 LJagdG. Dabei wird der Anwendungsbereich der Regelung aufgrund der in Baden-Württemberg veränderten Rahmenbedingungen um Wildgänse und Schwäne erweitert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 20 Absatz 2 LJagdG. Darüber hinaus sind in einem Abstand von 100 Metern zur Reviergrenze Kirtungen und sonstige Maßnahmen zum Anlocken von Wildtieren verboten. Dies dient der Abwehr von Gefahren, die durch eine Jagdausübung an der Reviergrenze eintreten können, sowie dem Tierschutz, da Nachsuchen über die Reviergrenzen hinweg reduziert werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 4 Satz 1 LJagdG und einen Teil des bewährten Regelungsgehalts des § 20 Absatz 4 LJagdG.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen. Absatz 7 übernimmt in Nummer 1 den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 4 Satz 2 LJagdG und § 20 Absatz 5 Nummer 1 LJagdG, in Nummer 2 den bewährten Regelungsgehalt des § 20 Absatz 5 Nummer 2 LJagdG, und ergänzt diese Bestimmungen in Nummer 3, die im Wesentlichen der Klarstellung der bisherigen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass näherer Bestimmungen zu den Anforderungen an sachgerechte Fütterungen und Kurrungen dient.

Zu § 34 Abschussziele

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die für den Abschuss von Wildtieren leitenden Grundsätze des § 21 Absatz 1 BJagdG, erfasst sie aber durch umfassenden Verweis auf den Katalog der Ziele des Gesetzes, der die Belange des § 21 Absatz 1 BJagdG erfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht in Abweichung von der bisherigen Rechtslage mit Blick auf Rehwild die eigenverantwortliche Regelung des Abschusses durch Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber sowie jagdausübungsberechtigte Personen vor. Bisher sah § 21 Absatz 2 BJagdG für Rehwild den behördlichen Abschussplan vor. Daran wird nicht mehr festgehalten. Die bisherigen Regelungen, die mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden waren, verhinderten nicht, dass die Bestände an Schalenwild angewachsen sind. Das Gesetz sieht vor, die Eigenverantwortung der Betroffenen zu stärken und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Nach Absatz 2 Satz 1 sind im Falle der Jagdpacht die verpachtenden und die pachtenden Personen zum Abschluss einer jährlichen Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verpflichtet. Die Zielvereinbarung ist eine privatrechtliche Vereinbarung. Absatz 2 Satz 1 betrifft sowohl Eigenjagdbezirke wie gemeinschaftliche Jagdbezirke. In allen anderen Fällen ohne Verpachtung des Jagdrechts sind entsprechende Zielsetzungen aufzustellen. Materielle Anforderung an die Zielvereinbarung und Zielsetzung ist, dass sie den Zielen des Gesetzes entsprechen. Soweit Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements, z.B. abgestimmte Bejagungskonzepte, für das Gebiet vorgesehen sind, sind diese Maßnahmen regelmäßig bei der Abschussregelung zu berücksichtigen. Darüber hinaus überlässt es Absatz 1 weitgehend der Vereinbarung und Eigen-

verantwortung der Beteiligten, die Jagdausübung im betreffenden Bezirk zu regeln und die Zielvereinbarung oder Zielsetzung inhaltlich, insbesondere um bestimmte Arten von Wildtieren, zu erweitern. Durch Rechtsverordnung können, soweit erforderlich, ergänzende Bestimmungen zu Form und Inhalt der Zielvereinbarung und der Zielsetzung getroffen werden.

Zu Absatz 3

Im Falle der Jagdpacht gibt die verpachtende Person das Jagdausübungsrecht weiter. In allen anderen Fällen bleibt die Jagdausübung in der alleinigen Verantwortung der Jagdgenossenschaft oder der Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer. Einigen sich die Vertragsparteien im Fall der Jagdpacht nicht auf den Inhalt einer Zielvereinbarung, liegt es im Interesse einer nachhaltigen Bewirtschaftung, dass die Jagdbehörden darüber informiert werden, um die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Deshalb sieht Absatz 3 Satz 1 die Verpflichtung der Vertragsparteien vor, es der unteren Jagdbehörde mitzuteilen, wenn keine Zielvereinbarung zustande kommt. Darüber hinaus kann die untere Jagdbehörde nach Satz 2 verlangen, ihr den Inhalt der Zielvereinbarungen und Zielsetzungen mitzuteilen. Dies eröffnet die notwendigen Kontrollmöglichkeiten und ist die Grundlage des weiteren Verfahrens nach § 35.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Form und zum Inhalt der Zielvereinbarung und der Zielsetzung nach Absatz 2 zu treffen.

Zu § 35 Abschussplan und Streckenliste

§ 35 gestaltet ausgehend von der Regelung des § 34 zur Abschussregelung sowie zur Aufstellung einer Zielvereinbarung oder Zielsetzung das weitere behördliche Vorgehen aus.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht für bestimmte Arten von Wildtieren die Festsetzung eines Abschussplanes vor, soweit die Notwendigkeit nicht entfallen ist, was das Ministerium durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 feststellen kann. Bei diesen Tierarten ist

häufig eine jagdbezirksübergreifend abgestimmte Bejagung erforderlich, weshalb die Regelung des § 34 Absatz 2 nicht ausreicht. Anstelle der unteren Jagdbehörde ist eine Hegegemeinschaft, wenn sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist, für das von ihr erfasste Gebiet für die Festsetzung des Abschussplans zuständig. Damit werden diese Hegegemeinschaften in die Abschussregelung eingebunden. Die untere Jagdbehörde entscheidet im Fall des Absatzes 1 Satz 2 nach pflichtgemäßem Ermessen, ob bei Nichtvorliegen einer Abschussregelung nach § 34 Absatz 2 oder bei einer den gesetzlichen Vorgaben nicht genügenden Abschussregelung die Festsetzung eines Abschussplans für Rehwild mit den entsprechenden Rechtswirkungen nach § 35 erforderlich ist.

Der Jagdbeirat ist bei Entscheidungen der unteren Jagdbehörde über den Abschussplan anzuhören (§ 60 Absatz 3 Nummer 4).

Nach dem neuen Regelungssystem zur Abschussregelung nach §§ 34 und 35 wird der Inhalt der Regelungen des § 21 Absatz 2 BJagdG, § 27 Absatz 1 bis 4 LJagdG mit wesentlichen Änderungen übernommen. Für Auer-, Birk- und Rackelwild ist ein Abschussplan gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 21 Absatz 2 BJagdG) nicht mehr vorgesehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält in Anlehnung an § 27 Absatz 1 Halbsatz 1 inhaltliche Vorgaben für den Abschussplan.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift den Gedanken des § 27 Absatz 1 LJagdG und des § 21 Absatz 2 Satz 3 BJagdG auf. Die jagdausübungsberechtigten Personen werden danach aufgefordert einen Planvorschlag aufzustellen und einzureichen. Es stellt entgegen der bisherigen Rechtslage keine Ordnungswidrigkeit mehr dar, wenn die aufgeforderten Personen dem nicht nachkommen. Insoweit bleibt das Unterlassen sanktionslos; die Aufstellung und Einreichung kann von der unteren Jagdbehörde nicht durchgesetzt werden, vielmehr entscheidet sie unabhängig von einem Planvorschlag nach Absatz 4.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 ermächtigt die untere Jagdbehörde zur Festsetzung des Abschussplans. Die Behörde ist dabei nicht an den Planvorschlag nach Absatz 3 gebunden, sondern allein an die Maßgaben des § 34 Absatz 1. § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Satz 2 enthält in Anlehnung an § 21 Absatz 2 Satz 1 BJagdG die wesentlichen Rechtsfolgen eines festgesetzten Abschussplans.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 LJagdG. Satz 1 und Satz 2 regeln die nach Wegfall des Kollegialorgans veränderten Beteiligungen innerhalb der unteren Verwaltungsbehörde und die Anhörung von Hegegemeinschaften, soweit diese nicht selbst für die Festsetzung des Abschussplanes zuständig sind; dafür entfällt der Regelungsgehalt des § 27 Absatz 3 Satz 3 LJagdG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt den Regelungsgehalt des § 27 Absatz 5 LJagdG mit geringfügigen Anpassungen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält die vom Vorliegen eines Abschussplans unabhängige Verpflichtung zur Abgabe einer Streckenliste, die weitgehend der Regelung des § 27 Absatz 6 LJagdG entspricht. Die Streckenliste ist spätestens zum Ende des Jagdjahres vorzulegen. Um klarzustellen, dass zukünftig auch eine digitale Meldung der Streckenliste erfasst sein soll, wird der Begriff der Vorlage um die Übermittlung ergänzt. Bei der Verarbeitung der Daten der abgegebenen Streckenlisten und bei Entscheidungen über die Herausgabe von Daten sind die einschlägigen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall, dass Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 47 Absatz 3 eingerichtet sind und ein Abschussplan für die von ihr bewirtschafteten Wildtiere gesetzlich vorgesehen ist. In diesem Fall übernimmt die Hegegemeinschaft die Festsetzung des Abschussplanes. Daneben enthält Absatz 7 die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für Eingriffsmaßnahmen aufgrund des Abschussplanes.

Zu Absatz 9

Absatz 9 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 27 Absatz 7 LJagdG zu den Ermächtigungsgrundlagen im Zusammenhang mit der Abschussregelung mit geringfügigen Anpassungen. Nummer 2 ergänzt die Ermächtigung um Bestimmungen zur Datenverarbeitung, insbesondere zur Vorlage und Übermittlung der Streckenliste, deren Meldung danach auch digital ermöglicht werden kann. Neben Nummer 2 enthält § 43 eine besondere Regelung zum Wildtiermonitoring. Nummer 4 ermöglicht es, soweit die Ziele des Gesetzes es zulassen, eine weitere Stärkung der Eigenverantwortung bei der Abschussregelung vorzunehmen, indem die in Absatz 1 Satz 1 genannten Arten durch Rechtsverordnung von der behördlichen Abschussplanung ausgenommen werden können.

Zu Absatz 10

Absatz 10 übernimmt den Regelungsgehalt des § 27 Absatz 8 LJagdG mit geringfügigen Anpassungen an das neue Regelungssystem.

Zu § 36 Steuerung des Wildtierbestandes im Einzelfall

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die notwendige Ermächtigungsgrundlage der unteren Jagdbehörde, im Einzelfall den Abschuss bestimmter Wildtiere oder die Verringerung des Wildtierbestandes anzuordnen. Die Regelung des § 27 Absatz 1 BJagdG zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens liegt Absatz 1 zugrunde. Bereits von dieser Vorschrift umfasst war der Einzelabschuss, da er notwendig in der Anordnung zur Verringerung des Bestandes enthalten ist. Abweichend von § 27 Absatz 1 BJagdG benennt Absatz 1 weitere schützenswerte Rechtsgüter wie die Bekämpfung von Tierseuchen, die eine Anordnung rechtfertigen können, wenn dies im Einzelfall erforderlich und geboten ist. Für Wildtiere, die dem Schutzmanagement unterliegen, besteht keine Anordnungscompetenz der unteren Jagdbehörde. Das bestimmt § 7 Absatz 7 Satz 3. Einen Abschuss von Tieren der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes genehmigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 liegt im Wesentlichen die Regelung des § 21 Absatz 3 BJagdG und dessen Zielrichtung zugrunde. Verboten werden kann die Jagdausübung insgesamt, nicht nur der Abschuss, wie dies § 21 Absatz 3 BJagdG vorsieht. Eine ungünstige Bestandessituation, die eine Jagdruhe erfordern kann, ergibt sich unter Berücksichtigung der Entwicklung des Bestandes. Die untere Jagdbehörde hat bei einem Verbot insbesondere das Eigentumsrecht der Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber zu berücksichtigen und mit dem Allgemeinwohlinteresse an der nachhaltigen jagdlichen Nutzung abzuwägen. Erforderlich ist eine Jagdruhe nur, wenn ohne sie eine Gefahr für den Bestand der Wildtiere besteht. Dabei ist nicht lediglich auf den betroffenen Jagdbezirk abzustellen. Anhaltspunkte für die Beurteilung der Bestandssituation sind dem Wildtierbericht zu entnehmen.

Einen besonderen Fall gegenüber Satz 1 erfasst Satz 2 für die Tierarten, die dem Entwicklungsmanagement unterliegen. Für sie ist bereits bei der Zuordnung zu Managementstufen festgestellt worden, dass kein Bestand mit ausreichender Größe, Vitalität und Stabilität vorliegt, um eine Bejagung ohne Einschränkungen zuzulassen. Die untere Jagdbehörde ist in diesem Fall verpflichtet, den Feststellungen des Wildtierberichts zu folgen. Sie hat zu prüfen, ob die Feststellungen für ihr Zuständigkeitsgebiet oder Teile davon ergeben, dass eine Bejagung weitere Nachteile für die Bestandssituation einer Art insgesamt mit sich brächte. Formale bieten sich für die untere Jagdbehörde die Einzelverfügung oder die Allgemeinverfügung an, um entsprechende Verbote an die jagdausübungsberechtigten Personen und Jagdgäste zu erlassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den in erster Linie klarstellenden Regelungsgehalt des § 27 Absatz 2 BJagdG mit geringfügigen Änderungen und erstreckt ihn auf Anordnungen nach Absatz 2. Zur Verringerung des Wildbestandes sind in der Regel Bewegungsjagden durchzuführen, da sie ein wirksames Mittel zur Verringerung des Wildbestandes darstellen.

Zu § 37 Aussetzen von Wildtieren

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 28 Absatz 2 BJagdG zum Verbot des Aussetzens von Schwarzwild und Wildkaninchen wird nicht übernommen. Stattdessen führt Absatz 1 ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für das Aussetzen heimischer Wildtiere ein. Er greift dabei im Wesentlichen die Regelung des § 14 Satz 1 DVO LJagdG auf. Zuständig ist die oberste Jagdbehörde, da das Aussetzen mit landesweiten Auswirkungen einhergehen kann. Für das Aussetzen von Tieren der Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen und deshalb keine Wildtiere im Sinne des Gesetzes sind, gelten die Bestimmungen des Naturschutzrechts.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den Regelungsgehalt des § 23 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG auf. Die Verbote des § 23 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG und des § 19 Absatz 1 Nummer 18 BJagdG über den spätesten Zeitpunkt für das Aussetzen von eingefangenen und aufgezogenen Wildtieren entfallen jedoch. Für diese Beschränkung des Aussetzens besteht in Baden-Württemberg nach dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 1 keine Notwendigkeit. Die bisherige Freistellung vom Aussetzungsverbot wird ergänzt um die Wildtiere, die der Natur entnommen wurden, um sie tierärztlich oder zu wissenschaftlichen Zwecken zu untersuchen. Absatz 2 wird darüber hinaus ergänzt um den Regelungsgehalt des § 14 Satz 2 DVO LJagdG, wonach die in befriedeten Bezirken nach § 13 Absatz 4 gefangenen Wildtiere ebenfalls nicht vom Verbot des Absatzes 1 erfasst werden, soweit sie im Gebiet der Gemeinde freigelassen werden. Die Unversehrtheit des gefangenen Tieres, die § 14 Satz 2 DVO LJagdG fordert, ist ein Aspekt, den die Regelungen zur Fallenjagd erfassen.

Zu § 38 Verhindern vermeidbarer Schmerzen und Leiden der Wildtiere

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält eine allgemeine tierschutzrechtliche Anforderung, die erstmals ausdrücklich aufgenommen wird. Satz 2 übernimmt mit geringen Anpassungen an Satz 1 den Regelungsgehalt des § 22a Absatz 1 BJagdG, der Satz 1 aus Sicht der jagdausübungsberechtigten Personen, die über die entsprechenden Mittel und die

Fachkenntnisse zur Tötung von Wildtieren verfügen, konkretisiert. Die jagdausübungsberechtigten Personen sind verpflichtet diese Mittel einzusetzen, um Wildtieren vermeidbare Schmerzen und Leiden zu ersparen. Satz 3 regelt den Sonderfall, bei dem die aus Tierschutzgründen gebotene Tötung eines schwer verletzten Tieres im Einzelfall mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen kollidieren kann. Das europäische Artenschutzrecht ist auch in diesen Fällen grundsätzlich zu beachten. Für den Einzelabschuss von Wildtieren der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten ist die untere Jagdbehörde nicht zuständig (§ 36 Absatz 1 Satz 2); die zuständige Naturschutzbehörde entscheidet über Ausnahmen von den naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes. Zur Anzeige des Fundes von kranken, verletzten oder verendeten Wildtieren der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten ist die jagdausübungsberechtigte Person nach § 4 Absatz 1 verpflichtet. Tritt hinzu, dass ein solches Wildtier vor unnötigen Schmerzen und Leiden zu erlösen ist, hat die jagdausübungsberechtigte Person den Versuch zu unternehmen, bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine nach Naturschutzrecht erforderliche Gestattung für die Tötung einzuholen. In Anbetracht der tatsächlichen Schwierigkeiten wird es dabei in erster Linie darauf ankommen, wie die jagdausübungsberechtigte Person selbst die Situation einschätzt. Aus Tierschutzgründen (Artikel 20a des Grundgesetzes) kann ein Verstoß gegen Vorschriften im Einzelfall wegen einer Notstandssituation gerechtfertigt sein, wenn das Interesse des Tierschutzes das Tötungsverbot und die Pflicht zur Einholung erforderlicher Genehmigungen überwiegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die jagdausübungsberechtigte Person aus Tierschutzgründen allgemein zur Nachsuche. Die Regelung macht deutlich, dass die Verpflichtung nicht an den Grenzen des Jagdbezirks endet. Sie wird ergänzt durch die besonderen Regelungen zur Wildfolge nach § 39, die die Nachsuche über die Reviergrenzen hinweg erfassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 und 2 übernehmen den bewährten Regelungsgehalt des § 21 LJagdG, wonach jagdausübungsberechtigte Personen zum Bereithalten und zum Einsatz brauchbarer Jagdhunde verpflichtet sind. Anstelle der Treib- und Drückjagd gebraucht Absatz 3 Satz 1 den Begriff der Bewegungsjagd, der die beiden vorgenannten Jagdarten umfasst (§ 8 Absatz 3 bis 5). Neu hinzugefügt wird in Satz 3 eine

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, die nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Jagdhunde und deren Ausbildung regeln. Jagdhunden kommt für die Nachsuche und für Bewegungsjagden eine besondere Bedeutung zu. Den Belangen des Tierschutzes bei der Jagdausübung ist regelmäßig nur durch entsprechend geeignete Jagdhunde gerecht zu werden, die ihrerseits tierschutzgerecht ausgebildet werden müssen.

Zu § 39 Wildfolge

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 22a Absatz 2 Satz 1 BJagdG mit geringfügigen Änderungen, durch die klargestellt wird, dass sich das Recht zur Wildfolge entweder nach dem Inhalt der Vereinbarung nach Absatz 1 mit einem entsprechenden Mindestinhalt oder nach den gesetzlichen Vorgaben des Absatzes 2 richtet. Die Regelung des § 17 Absatz 1 LJagdG entfällt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 17 Absatz 2 LJagdG mit sprachlichen Anpassungen, Änderungen in Nummer 2 und einer Ergänzung in Nummer 5.

Zu Nummer 2

Entgegen der bisherigen Regelung entfällt in Nummer 2 das Gebot, Schalenwild am Erlegungsort zu belassen, da es nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wildbrethygiene entspricht.

Zu Nummer 5

Unabhängig vom Recht zur Wildfolge nach Nummer 1 bis 4 gibt Nummer 5 anerkannten Nachsuchegespannen bestimmte Rechte zur Wildfolge. Die Rechte nach Nummer 1 bis 4 bleiben daneben unberührt. Nachsuchegespanne bestehen aus einem Hundeführer oder einer Hundeführerin, der oder die Schusswaffen führen darf, sowie einem für die Nachsuche geeigneten Jagdhund. Das Gespann kann von einem bewaffneten Jagdscheininhaber oder einer bewaffneten Jagdscheininhaberin

begleitet werden. Die Anerkennung der Gespanne richtet sich nach den aufgrund der Ermächtigung nach Absatz 4 getroffenen näheren Bestimmungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 17 Absatz 3 LJagdG. Nach den neuen Regelungen zur Abschussplanung verringert sich der Anwendungsbereich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt das Ministerium, die für die Anerkennung notwendigen näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu treffen und deren Voraussetzungen zu regeln.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Vereinfachung der Durchführung der für die wirksame Bejagung der Wildbestände besonders geeigneten Bewegungsjagd. Werden bei Bewegungsjagden Jagdhunde eingesetzt, können diese von ihren Hundeführerinnen oder Hundeführern häufig nicht daran gehindert werden, die Grenzen der Jagdbezirke zu überschreiten. Im Interesse der Erleichterung dieser Bejagungsform stellt Absatz 5 eine Duldungspflicht für den Fall des Überjagens der Hunde auf. Damit verletzt das bloße Überjagen eines Hundes in diesem Fall noch kein fremdes Jagdausübungsrecht.

Zu § 40 Örtliche Verbote

§ 40 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 20 Absatz 1 BJagdG.

Zu Abschnitt 6 Sicherung der Nachhaltigkeit, Jagd- und Wildtierschutz

Zu § 41 Jagd- und Schonzeiten

§ 41 übernimmt den Regelungsgehalt des § 22 Absatz 4 Satz 3 BJagdG zum Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte nicht. Nach § 3 Absatz 7 besteht auch kein Aneignungsrecht an lebenden Exemplaren dieser Art. Über die Zulässigkeit von Maßnahmen des Fangs, etwa mit dem Ziel, für Beizzwecke einzelne Exemplare zu gewinnen, entscheidet künftig die zuständige Naturschutzbehörde nach den

Bestimmungen des Naturschutzrechts. Ebenfalls nicht übernommen werden die Regelungen des § 22 Absatz 4 Satz 4 bis 6 BJagdG zum Ausnehmen der Gelege und zum Sammeln der Eier. Nach § 3 Absatz 7 besteht kein Aneignungsrecht an den Eiern von Federwild mehr. Über Maßnahmen diesbezüglich entscheidet künftig die zuständige Naturschutzbehörde nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts. Mit dieser Zuständigkeitsverlagerung wird die Zuständigkeit für diejenigen Entscheidungen, die wesentlich von den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie abhängen, bei den Naturschutzbehörden konzentriert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bewährten Grundgedanken der Regelung zu den Jagd- und Schonzeiten nach § 22 Absatz 1 BJagdG. Dazu gehören in Absatz 1 Satz 1 und 2 der Begriff der Jagdzeiten und der Begriff der Schonzeiten mit den entsprechenden Ge- und Verboten (§ 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 BJagdG). Absatz 1 Satz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 2 Satz 1 BJagdG. Zur Bestimmung der Jagd- und Schonzeiten ist das Ministerium nach Absatz 4 ermächtigt, Absatz 2 ist dabei zu beachten. Von dieser Ermächtigung ausgenommen sind die Tierarten, die dem Schutzmanagement unterliegen. Für sie gilt nach Absatz 1 Satz 3 daher eine ganzjährige Schonzeit. Die Ermächtigung nach Absatz 5 erfasst Tierarten, die dem Schutzmanagement unterliegen, ebenfalls nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht in der Zeit vom 15. Februar bis 15. April eine allgemeine Schonzeit als Jagdruhezeit für sämtliche Wildtiere vor. Die Bejagung von Schwarzwild im Feld bleibt jedoch auch während dieser Zeit zulässig. Abweichungen von der Jagdruhe sind unter den Voraussetzungen der Absätze 5 und 6 möglich. Absatz 2 sieht eine Schonzeit vor, damit während einer wesentlichen Zeitspanne des Jahres keine Beunruhigung der Wildtiere durch die Jagd stattfindet. In den Wintermonaten reduzieren die Schalenwildarten ihren Stoffwechsel. Dem Monat Januar und in Teilen auch dem Februar kommt jedoch für eine effektive Regulierung der Schalenwildbestände noch eine große Bedeutung zu. Ein nennenswerter Teil der Jagdstrecke wird zu dieser Zeit erlegt. Die Wildtiere können während der Jagdruhemonate ihren natürlichen, vom anthropogenen Jagddruck unabhängigen Rhythmus entfalten. Die Jagdruhe ermöglicht insbesondere den trächtigen weiblichen Wildtieren, sich in der fortgeschrittenen Trächtigkeitsphase von winterlichen Nahrungsengpässen zu erholen. Ständiger Jagddruck kann darüber hinaus zu Verhaltensänderungen bei den Wildtie-

ren führen. Ein starker oder zeitlich ungünstiger Jagddruck kann Wildschäden hervorrufen. Zur Verringerung der Stressbelastung bei den Wildtieren können kurze und intervallartige Bejagungszeiten mit intensiver Bejagung beitragen. Ein geringer, aber ständig vorhandener Jagddruck ist für die Wildtiere ein wesentlich höherer Stressfaktor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 22 Absatz 4 Satz 1 BJagdG zum Elterntierschutz. Satz 2 enthält in Anlehnung an § 22 Absatz 4 Satz 2 BJagdG eine Regelung über Ausnahmen vom Verbot nach Satz 1, soweit sie aus besonderen Gründen erforderlich sind. Die Ausnahmeregelung ist nicht mehr auf die in § 22 Absatz 4 Satz 2 BJagdG genannten Arten beschränkt, erfasst aber nicht Tiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten. Die obere Jagdbehörde kann die Ausnahmen im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 2 zulassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 enthält die notwendige Ermächtigungsgrundlage, nach der das Ministerium durch Rechtsverordnung die Jagd- und Schonzeiten nach Absatz 1 bestimmen kann. Nicht umfasst sind Tierarten, die dem Schutzmanagement unterliegen. Absatz 4 Satz 1 erfasst die bisherigen Regelungen des § 25 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 LJagdG sowie des § 22 Absatz 3 BJagdG, die entfallen. Satz 2 greift den Regelungsgehalt des § 22 Absatz 1 Satz 3 BJagdG und des § 25 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG auf, wonach im Landesgebiet auch verschiedene Jagd- und Schonzeiten bestimmt werden können, soweit die jeweiligen Gegebenheiten dies erfordern und das Bedürfnis nach einer landeseinheitlichen Regelung nicht entgegensteht.

Zu Absatz 5

Zu Nummer 1

Absatz 5 Nummer 1 greift das in Absatz 1 aufgestellte Regelungssystem zu Jagd- und Schonzeiten auf. Die oberen Jagdbehörden werden ermächtigt, aus den in Nummer 1 genannten besonderen Gründen abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere von den durch Rechtsverordnung des Ministeriums bestimmten Jagd-

und Schonzeiten abzuweichen. Damit wird das schon bisher im Bundes- und Landesjagdgesetz angelegte gestufte System der Festsetzung, Abkürzung oder Aufhebung der Jagd- und Schonzeiten in das Landesrecht übertragen (§ 22 Absatz 1 Satz 3 BJagdG und § 25 Absatz 1 Nummer 3 und 4 LJagdG). Aus der beispielhaften Aufzählung des § 22 Absatz 1 BJagdG entfällt der Begriff der Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, da dies aus Gründen des Tierschutzes auch ohne ausdrückliche Ermächtigung gestattet ist. Die Ermächtigung zu Abweichungen erfasst nicht Tierarten, die dem Schutzmanagement unterliegen. Auch zu Einzelanordnungen ist die obere Jagdbehörde befugt. Um sicherzustellen, dass keine abweichenden Einzelanordnungen der unteren Jagdbehörden nach Absatz 5 ergehen, bedürfen deren Einzelanordnungen des Einvernehmens mit der oberen Jagdbehörde,

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 25 Absatz 2 Nummer 6 LJagdG. Die obere Jagdbehörde kann danach auch durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dem Verbot der Jagd auf Elterntiere nach Absatz 3 zulassen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 25 Absatz 2 LJagdG) verbleibenden Befugnisse der unteren Jagdbehörden zu Anordnungen im Einzelfall. Die bisherigen Befugnisse nach § 25 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 LJagdG entfallen. Absatz 6 Nummer 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 25 Absatz 2 Nummer 1 LJagdG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 4 BJagdG und ermöglicht für den Lebendfang Ausnahmen von dem Gebot, die Wildtiere während der Schonzeiten mit der Jagd zu verschonen. Die Regelung stellt klar, dass dies nicht für Tiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten gilt. Absatz 6 Nummer 2 lehnt sich an den Regelungsgehalt des § 25 Absatz 2 Nummer 2 LJagdG an, erfordert aber nunmehr das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde. Maßgeblich sind die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen.

Zu § 42 Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen

§ 42 enthält Regelungen, die Gebiete betreffen, bei denen besondere Anforderungen hinsichtlich des Schutzes der dort vorkommenden Tierarten gelten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bis 3 enthalten Regelungen zu so genannten Wildschutzgebieten. Sie übernehmen den Inhalt des § 24 Absatz 1 bis 3 LJagdG mit Änderungen und Anpassungen. Absatz 1 ergänzt die Aufzählung der erfassten, besonders schützenswerten Gebiete um Fortpflanzungsstätten und um die zur Verbindung der Lebensräume erforderlichen Flächen. Zu Fortpflanzungsstätten gehören insbesondere Balzplätze. Der bisher in § 24 Absatz 1 LJagdG verwendete Begriff der Raststätte wird durch den weitergehenden Begriff der Ruhestätte in Anlehnung an den in § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG verwendeten Begriff ersetzt. Zudem verlangt Absatz 1 in Abweichung von der bisherigen Rechtslage für die Ausweisung eines Wildschutzgebietes die Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in Satz 1 und 2 den Regelungsgehalt des § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 LJagdG. Absatz 2 Satz 3 greift die Regelung des § 24 Absatz 2 Satz 3 LJagdG auf, passt den Inhalt jedoch begrifflich an, indem er den Begriff der Enteignung durch den Begriff der enteignenden Wirkung ersetzt, und ergänzt den Verweis auf Bestimmungen des Landesenteignungsgesetzes zur Bestimmung der Entschädigung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 24 Absatz 3 LJagdG und passt die dort enthaltenen Verweise der Rechtslage an.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die besondere Ermächtigung zur Beschränkung der Betretungsrechte. Dazu wird der Regelungsgehalt des § 24 Absatz 4 LJagdG übernommen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage erfasst Absatz 4 Satz 1 auch das Betreten von Teilen des Waldes, da im Einzelfall auch dort eine entsprechende Schutzanordnung erforderlich sein kann. In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird zudem die Fortpflanzungsstätte als taugliches Schutzgebiet aufgenommen. Nach Einführung des grundsätzlichen Fütterungsverbots für Schalenwild nach § 33 beschränkt sich Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 auf die Gebiete, deren Betreten beschränkt werden muss, um den Erfolg danach noch zulässiger Fütterungen zu gewährleisten. Der Regelungsgehalt des § 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LJagdG wird dahingehend geändert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass sich die Jagdausübung in den Gebieten, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz, dem Nationalparkgesetz oder nach dem Landeswaldgesetz besonders geschützt sind, dem Zweck des jeweiligen Schutzgebiets entsprechen muss. Die Umsetzung dieser Vorgabe obliegt denjenigen Behörden, die für die Schutzgebietsausweisung zuständig sind, oder der Nationalparkverwaltung. Im Regelfall werden hierzu entsprechende Regelungen in die Schutzgebietsverordnungen aufgenommen. Maßgeblich hierfür sind die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes. Auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald konkretisiert der Nationalparkplan die Bestimmungen des Nationalparkgesetzes, einschließlich des Schutzzwecks. Die Jagdausübung und das Wildtiermanagement übernimmt im Regelfall die Nationalparkverwaltung (§ 12 Absatz 2 Nationalparkgesetz). Wegen der besonderen Anforderungen an die Jagd und das Wildtiermanagement im Nationalpark, die der Erreichung des Schutzzwecks dienen (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 12 Absatz 2 Nationalparkgesetzes, LT-Drs. 15/4127 S. 78 f.) müssen Jagd und Wildtiermanagement im Nationalpark den Bestimmungen des Nationalparkgesetzes und den Vorgaben des Nationalparkgesetzes entsprechen. Mit Blick auf die eigentumsrechtliche Position des Jagdrechts stellt Absatz 5 Satz 3 klar, dass die Jagdausübung nur insoweit beschränkt werden darf, als es der Schutzzweck erfordert. § 28 Absatz 2 LJagdG wird mit Blick auf die Zuständigkeitsregelung nach Absatz 5 nicht übernommen. Eine Zuständigkeitskonkurrenz liegt danach mit Blick auf die Regelung der Jagdausübung in Naturschutzgebieten nicht mehr vor.

Zu Absatz 6

Der Begriff der Querungshilfen nach Absatz 6 umfasst insbesondere Grünbrücken und Grünunterführungen von Infrastruktureinrichtungen. Aufgrund der hohen Bedeutung, die den Querungshilfen für den Biotopverbund im Sinne des Naturschutzrechts zukommt, ist der besonderen Empfindlichkeit dieser Bereiche gegenüber Störungen und Beunruhigungen Rechnung zu tragen. Ein Verbot der Jagdausübung ist hierzu erforderlich. Die Nachsuche, das Erlegen von Wildtieren nach § 38 und die Wildfolge nach § 39 bleiben nach Satz 2 zulässig.

Zu § 43 Beitrag zum Wildtiermonitoring

Nach § 27 Absatz 7 Nummer 2 LJagdG in Verbindung mit § 12 DVO LJagdG war die jagdausübungsberechtigte Person dazu verpflichtet, auf Verlangen der unteren Jagdbehörde für wissenschaftliche Zwecke oder für Lehr- und Forschungszwecke über die Abgabe der Streckenliste hinaus, Angaben über die Verhältnisse in ihrem Jagdbezirk und über den Bestand der dort vorkommenden Wildtierarten zu machen. § 43 Satz 1 greift den in diesen Regelungen enthaltenen Grundgedanken auf und stellt eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Personen auf, durch entsprechende Angaben Beiträge zu einem Wildtiermonitoring zu leisten. Eine behördliche Anordnung ist danach nicht mehr erforderlich. Grundlage des Wildtiermanagements und der im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Bejagung erforderlichen Entscheidungen öffentlicher und privater Stellen sind ausreichende Erkenntnisse und Daten über die im Land Baden-Württemberg bestehenden Verhältnisse der Wildtiere und deren Lebensräume. Die jagdausübungsberechtigten Personen trifft einerseits aufgrund der Sozialbindung des eigentumsrechtlichen Jagdrechts eine besondere Verantwortung für die Aufgabe, diese Erkenntnisse zu beschaffen. Andererseits haben sie eine besondere Sachnähe hierzu, da sie das Jagdrecht in den jeweiligen Jagdbezirken mit ausschließlicher Berechtigung ausüben und auf diese Weise Kenntnis über die Verhältnisse erlangen. Da sie die Verhältnisse im Rahmen einer ordnungsgemäßen und waidgerechten Jagdausübung ohnehin berücksichtigen müssen, stellt die gesetzliche Verpflichtung, zum Wildtiermonitoring beizutragen, keine übermäßige Belastung dar. Öffentlichen Stellen obliegen die Prüfung der Ergebnisse des Wildtiermonitorings sowie die Ergänzung durch wissenschaftliche Monitoringmaßnahmen. Nähere Bestimmungen über die erforderlichen Daten, deren Erhebung und Verarbeitung kann das Ministerium nach Satz 2 durch Rechtsverordnung treffen. Unter die Begriffe der Beobachtung und der Verhältnisse zu Wildtieren nach Satz 1 fallen verschiedene fachliche Aspekte, beispielsweise auch Aspekte der Populationsdichte und Tiergesundheit.

Zu einem eigenen Beitrag entsprechend § 43 Satz 1 sind auch die anerkannten Wildtierschützer und Wildtierschützerinnen nach § 48 Absatz 1 Satz 2 verpflichtet.

Die im Rahmen des Wildtiermonitorings gewonnenen Daten und Ergebnisse werden anderen Landesbehörden, zu deren Aufgabe die Umweltbeobachtung gehört, auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Monitoringsysteme nach anderen Vorschriften und Pflichten zur Mitwirkung hieran bleiben durch die Regelung unberührt.

Zu § 44 Wildtierbericht

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist vorgesehen, dass das Ministerium in den regelmäßigen Abständen von drei Jahren einen Wildtierbericht erstellt. Bei besonderer Veranlassung, wozu zum Beispiel eine besondere Tierseuchensituation zählen kann, ist der Wildtierbericht zu gegebener Zeit zu erstellen. Neben den Anstalten, die dem Geschäftsbereich des Ministeriums zugeordnet sind, kommen als zu beteiligende Behörden insbesondere die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz in Betracht, ferner Forschungseinrichtungen, die auf dem Gebiet der Wildökologie und Wildbiologie tätig sind. Der Inhalt des Wildtierberichts ergibt sich aus Absatz 2 bis 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die Zusammenhänge zwischen dem Wildtierbericht und weiteren Einrichtungen und Maßnahmen des Gesetzes dar. Zur Wildtierforschung ist auch das wissenschaftliche Wildtiermonitoring zu zählen, das von privaten Stellen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen erbracht wird. Der Wildtierbericht hat die verschiedenen Beiträge auszuwerten und zu bündeln, um als Grundlage für Entscheidungen im Rahmen des Wildtiermanagements nach dem Gesetz und darüber hinaus dienen zu können. Bei der Verarbeitung der Daten der abgegebenen Streckenlisten und bei Entscheidungen über die Herausgabe von Daten sind die einschlägigen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt diejenigen Aussagen, die der Wildtierbericht enthalten muss. Die Aussagen nach Nummer 1 bis 4 können insbesondere bei Entscheidungen über die Zuordnung einzelner Wildtierarten zu den Managementstufen nach § 7 zum Tragen kommen, da sie die dort maßgeblichen Kriterien aufgreifen. Nummer 2 betrifft die Frage der zulässigen Jagdausübung auf Wildtierarten, die dem Entwicklungsmanagement unterliegen und steht in Zusammenhang mit § 7 Absatz 7 und § 36 Absatz 2 Satz 2. Der Wildtierbericht liefert die wissenschaftlichen Grundlagen für die danach zu treffenden Entscheidungen. Daneben können die nach Nummer 1 bis 4 im Wildtierbericht enthaltenen Aussagen für weitere Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen des Gesetzes herangezogen werden, zum Beispiel der Ent-

scheidung über die Bestimmung der Jagd- und Schonzeiten und Maßnahmen zur Vorbeugung von Tierseuchen. Für darüber hinausgehende Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements, insbesondere für die Erarbeitung von gebietspezifischen Fachkonzepten, bietet der Wildtierbericht eine Grundlage. Nach Absatz 3 Satz 2 soll der Wildtierbericht ausgehend von der Analyse der Situation der Wildtiere und deren Lebensräume auch die sich anschließenden Folgerungen enthalten, insbesondere den zuständigen Personen und Stellen Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements empfehlen.

Zu Absatz 4

Notwendiger Inhalt des Wildtierberichts sind nach Absatz 4 die wissenschaftlichen Empfehlung für Entscheidungen nach § 7 Absatz 8. Der Wildtierbericht ist nach § 7 Absatz 9 Grundlage dieser Entscheidungen.

Zu Absatz 5

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu § 45 Besondere Hegemaßnahmen

Zu Absatz 1

Absatz 1 appelliert an die jagdausübungsberechtigten Personen, ihrer Hegepflicht nach § 3 Absatz 1 dadurch gerecht zu werden, dass sie besondere Maßnahmen zugunsten von Wildtieren, die dem Schutz- und Entwicklungsmanagement unterliegen ergreifen. Soweit hierfür revierübergreifende Konzepte in Betracht kommen oder bestehen, bietet sich eine Beteiligung der jagdausübungsberechtigten Personen an diesen Konzepten an, da bei einer revierübergreifend abgestimmten Vorgehensweise eine höhere Wirksamkeit der Maßnahmen zu erwarten ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert die allgemeine Hegepflicht nach § 3 Absatz 1 und die Regelung des § 36 zur Steuerung des Wildtierbestandes mit Blick auf revierübergreifende Fachkonzepte. Die Regelung gibt der unteren Jagdbehörde eine Ermächtigunggrundlage für die Durchsetzung einer Beteiligung der jagdausübungsberechtigten Personen an diesen Konzepten. Erfasst wird ein Beitrag der jagdausübungsbe-

berechtigten Personen, den diese mit jagdlichen Mitteln oder durch Anpassung ihrer Jagdausübung leisten können, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen. Satz 2 stellt klar, dass die Anordnung eine bestimmte Art und einen bestimmten Umfang der Jagdausübung vorschreiben kann. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 36 entsprechend. Insbesondere eine Anordnung der Bejagung der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten ist danach nicht möglich. Die Anordnung und die ihr zugrunde liegenden Fachkonzepte müssen aus den in § 36 Absatz 1 oder 2 genannten Gründen erforderlich sein. Die jagdausübungsberechtigten Personen profitieren regelmäßig von Maßnahmen im Rahmen revierübergreifender Konzepte. Sie trifft darüber hinaus aufgrund der Sozialbindung des eigentumsrechtlichen Jagdrechts eine besondere Verantwortung für die Verwirklichung der in § 36 Absatz 1 und 2 genannten Ziele. Da ausschließlich sie zur Jagdausübung auf dem jeweiligen Gebiet berechtigt sind, haben sie aufgrund ihrer Stellung eine besondere Sachnähe, die anderen Personen und Stellen nicht zukommt.

Zu § 46 Generalwildwegeplan

Zu Absatz 1

Flächenverbrauch, Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft sind maßgeblich für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und damit eine der Hauptursachen für den Verlust biologischer Vielfalt. Dem Schutz der noch verbleibenden Freiräume, insbesondere großer, noch zusammenhängender verkehrsarmer Räume und deren Vernetzung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Zur Sicherung überregionaler ökologischer Funktionsbeziehungen zwischen diesen Landschaftsräumen und zur Vermeidung von Verkehrsunfällen mit Wildtieren sind geeignete Maßnahmen privater und öffentlicher Stellen erforderlich.

Der seitens der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg bereits erstellte Generalwildwegeplan erhält in Absatz 1 eine gesetzliche Grundlage. Ein Auftrag zur Berücksichtigung des Generalwildwegeplans ergab sich zuvor aus dem Beschluss des Ministerrats vom 11. Mai 2010 für die dort genannten Ministerien und nachgeordneten Verwaltungsbehörden. Der Generalwildwegeplan dient Behörden, Planerinnen und Planern sowie allen sonstigen Anwenderinnen und Anwendern bei fachspezifischen und fachlich übergreifenden Vorhaben als Informations-, Planungs- und Abwägungsgrundlage. Er ist in Abstimmung mit dem auf der Grundlage des Naturschutzrechts länderübergreifend zu entwickelnden Biotopverbund zu entwickeln und darin einzubinden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 erhält das Ministerium die Aufgabe zugewiesen, den Generalwildwegeplan zu erstellen. Hierzu ist eine behördeninterne Beteiligung der betroffenen Fachverwaltungen, insbesondere der Naturschutzverwaltung, einschließlich der jeweils angeschlossenen Forschungseinrichtungen erforderlich. Gesetzlich vorgesehen ist auch die Möglichkeit, externe wissenschaftliche Einrichtungen zu beteiligen.

Zu Absatz 3

Der Generalwildwegeplan beschränkt sich auf eine Darstellung des Abwägungsmaterials, das von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen oder Entscheidungen über raumbedeutsame Maßnahmen im Rahmen der fachgesetzlichen Abwägungssystematik zu berücksichtigen ist. Er enthält keine selbständigen rechtlichen Vorgaben sowie keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des Planungsrechts. Die Darstellungen des Generalwildwegeplans sind in der Regel als Belange des Naturschutzes zu qualifizieren. Das Abwägungsmaterial selbst ist bereits aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Bauplanungsrechts, des Straßenrechts und des Planungsrechts, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen. Insoweit entsteht keine zusätzliche Belastung dieser Stellen durch die Berücksichtigungspflicht.

Zu § 47 Hegegemeinschaften

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält in Satz 1 eine Definition des Begriffs der Hegegemeinschaft in Anlehnung an § 10a Absatz 1 BJagdG. Die gesetzliche Verankerung von Hegegemeinschaften verdeutlicht die Notwendigkeit einer jagdbezirksübergreifenden Betrachtungs- und Vorgehensweise im Rahmen eines erfolgversprechenden Wildtiermanagements. Wildtiere überschreiten die Grenzen der Jagdbezirke. Die für den Umgang mit Wildtieren notwendigen Maßnahmen müssen den gesamten Lebensraum der Wildtiere in den Blick nehmen. Hegegemeinschaften können die für ein wirksames Wildtiermanagement in Teilen hinderliche Parzellierung durch das gesetzliche System der Jagdbezirke ausgleichen. Insbesondere Schalenwildarten mit großräumiger Lebensweise erfordern eine jagdbezirksübergreifende Betrachtungs- und Vorgehensweise, um Konflikte mit den Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu mini-

mieren. In Baden-Württemberg betrifft dies insbesondere das Rotwild. Die erarbeiteten Rotwildkonzeptionen können als konzeptionelle Vorbilder für die Ziele und Aufgaben einer Hegegemeinschaft dienen.

Das Ziel der Hegegemeinschaft wird gegenüber der Regelung des § 10a Absatz 1 BJagdG um abgestimmte Maßnahmen der Bejagung und des Wildtiermanagements insgesamt ergänzt. Auf diese Weise werden insbesondere revierübergreifende Bewegungsjagden als wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des Wildbestandes erfasst, daneben aber auch die Umsetzung von gemeinsamen Fachkonzepten, besondere Forschungs- und Monitoringmaßnahmen. Der Zusammenschluss nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage, eine bestimmte Rechtsform ist dabei nicht vorgegeben.

Absatz 1 Satz 2 und 3 übernehmen den Regelungsgehalt des § 7 LJagdG über die Aufforderung der unteren Jagdbehörde zur Bildung einer Hegegemeinschaft und deren Bestätigung. Bestätigte Hegegemeinschaften haben ein Recht auf Anhörung nach § 35 Absatz 4 Satz 2 bei der Festsetzung eines Abschussplans. Dazu müssen sie einen Zusammenschluss auf privatrechtlicher Grundlage darstellen.

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 und 3 sehen die Möglichkeit vor, im Einzelfall eine Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten, in der die jagdausübungsberechtigten Personen und die Jagdgenossenschaften eines bestimmten Gebiets kraft Gesetzes Mitglieder sind. Rechtstechnisch lehnen sich die Regelungen an die Rahmenvorschrift des § 10a Absatz 2 BJagdG an und setzen die Aufforderung zur Errichtung einer Hegegemeinschaft voraus.

Die Errichtung der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Absatz 2 und 3 setzt voraus, dass einerseits eine jagdbezirksübergreifende Betrachtungs- und Vorgehensweise im Bereich der Hege, der Bejagung oder des Wildtiermanagements erforderlich ist, andererseits diese Betrachtungs- und Vorgehensweise nur durch die Errichtung einer Hegegemeinschaft gewährleistet werden kann, in der die jagdausübungsberechtigten Personen und die Jagdgenossenschaften Mitglieder sind. Soweit ein freiwilliger Zusammenschluss zu einer Hegegemeinschaft nach Absatz 1 bereits besteht und die Hegegemeinschaft die Aufgaben erfüllt, besteht keine Notwendigkeit für eine Aufforderung nach Absatz 2. Etwas anderes gilt, wenn keine Hegegemeinschaft besteht oder eine bestehende Hegegemeinschaft die Aufgaben

nicht oder unzureichend bewältigt. Der notwendigen jagdbezirksübergreifenden Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen kann ein freiwilliger Zusammenschluss im Einzelfall nicht genügen. Die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfügt über die verpflichtende Mitgliedschaft und ihre gesetzlichen Zuständigkeiten demgegenüber über eine Stellung, die eine wirksame Erledigung der Aufgaben und die Erreichung der Ziele des Gesetzes in besonderen Problemlagen verspricht.

Die Aufforderung nach Absatz 2 setzt eine bestimmte Umgrenzung des betroffenen Gebiets voraus, die sich nach den zu erfüllenden Aufgaben richtet. Insbesondere der vorhandene oder vorgesehene Lebensraum der von den Aufgaben der Hegegemeinschaft erfassten Wildtierarten ist dabei von Bedeutung. Des Weiteren setzt die Aufforderung eine Aufzählung bestimmter Aufgaben voraus. In Betracht kommen hierfür die in Absatz 5 genannten Aufgaben, insbesondere die Zuständigkeiten im Rahmen der Abschussplanung. Die Betroffenen müssen in der Aufforderung auch über die Rechtsfolge, die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einer Mitgliedschaft kraft Gesetzes informiert werden.

Absatz 3 regelt die gesetzliche Errichtung der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts für zwei Fälle. Der erste Fall tritt ein, wenn die Aufforderung nicht rechtzeitig befolgt und keine Hegegemeinschaft als privatrechtlicher Zusammenschluss gebildet wird. Der zweite Fall tritt ein, wenn eine als privatrechtlicher Zusammenschluss gebildete Hegegemeinschaft die in der Aufforderung bezeichneten Aufgaben nicht hinreichend erfüllt. Die Mitgliedschaft der Adressaten der Aufforderung tritt kraft Gesetzes ein.

Zu Absatz 4

Da die Bewirtschaftung von bestimmten Wildtierarten als Aufgabe der Hegegemeinschaft die Bejagung voraussetzt und die Mitgliedschaft kraft Gesetzes eintritt, sieht Absatz 4 vor, dass die in Satz 1 genannten Mitglieder (Eigenjagdbesitzerinnen, Eigenjagdbesitzer, Nutznießer eines Eigenjagdbezirks) unter entsprechenden Voraussetzungen aus der Hegegemeinschaft ausscheiden können, wie die Eigentümer von Grundflächen innerhalb eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks die Befriedung ihrer Grundflächen beantragen können (§ 14).

Zu Absatz 5

Die Hegegemeinschaft definiert sich über bestimmte Aufgaben, die den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen müssen. In diesem Rahmen können sich insbesondere die in Absatz 5 genannten Aufgaben ergeben. Dazu gehört die Festsetzung und Durchsetzung des Abschussplans für die von der Hegegemeinschaft bewirtschaftete Wildtierarten nach § 35 Absatz 7.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 zur Staatsaufsicht über Hegegemeinschaften, die nach Absatz 3 Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entspricht der Regelung zur Aufsicht über Jagdgenossenschaften.

Zu Absatz 7

Die Anforderungen an den Inhalt der nach Absatz 7 erforderlichen Satzung ergeben sich neben Satz 3 aus den Bestimmungen, die durch Rechtsverordnung nach § 70 Nummer 1 erlassen werden.

Zu Absatz 8

Die Regelung in Absatz 8 zur Finanzierung der Hegegemeinschaften, die nach Absatz 3 Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entspricht der Regelung bei Jagdgenossenschaften.

Zu § 48 Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt die Person der anerkannten Wildtierschützerin bzw. des anerkannten Wildtierschützers ein und weist ihr bestimmte Aufgaben und Pflichten zu. Anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern kommt nach Absatz 1 eine die jagdausübungsberechtigten Personen im jeweiligen Jagdbezirk unterstützende Funktion zu. Sie sind zu Maßnahmen nach § 49 Absatz 1 und 2 berechtigt. Sie sind zudem zur Ausübung der Jagd befugt, jedoch nur nach Maßgabe ihres Auftrages und in dem betreffenden Jagdbezirk. Die Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer kön-

nen für mehrere Jagdbezirke und von verschiedenen jagdausübungsberechtigten Personen beauftragt werden.

Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer sind keine jagdausübungsberechtigten Personen im Sinne des Gesetzes. Mit dem Auftrag endet auch die Befugnis, die Jagd auszuüben. Sie endet auch, wenn das Jagdausübungsrecht der beauftragenden Person entfällt, z.B. wenn deren Pachtvertrag endet. Die gesetzlichen Pflichten der jagdausübungsberechtigten Personen können nicht auf die Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer übertragen werden. Die Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer sind nach Absatz 1 zu einem selbständigen Beitrag zum Wildtiermonitoring nach § 43 verpflichtet, da sie infolge der Aufgabenübertragung und Aufgabenwahrnehmung im jeweiligen Jagdrevier die erforderlichen Kenntnisse erwerben. Darüber hinaus sind sie infolge der Aufgabenübertragung und der Aufgabenwahrnehmung im jeweiligen Jagdrevier Adressaten für die gesetzlichen Pflichten im Falle von Tierseuchen nach § 50 Absatz 1 und 2.

Anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer haben andere Aufgaben, Rechte und Pflichten als die Jagdschutzberechtigten nach § 25 Absatz 1 BJagdG und die bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher nach § 25 Absatz 2 BJagdG und § 30 LJagdG. Die bisherigen Regelungen des § 23 und 25 BJagdG zum Jagdschutz und zu den Jagdschutzberechtigten werden inhaltlich nicht übernommen. Die Zwecke des Jagdschutzes nach § 23 BJagdG werden, soweit sie künftig noch bestehen, durch besondere Bestimmungen des Gesetzes erfüllt, welche die danach verpflichteten Personen bezeichnen. Daher ist der Regelungsgehalt des § 25 Absatz 1 BJagdG entbehrlich. Die in § 25 Absatz 2 BJagdG genannten Rechte und Pflichten bestätigter Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie die in § 29 Absatz 1 Nummer 1 LJagdG genannten Rechte der Jagdschutzberechtigten entfallen im Sinne einer restriktiven Übertragung polizeilicher Rechte. Die Feststellung und Verfolgung von Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen obliegt den zuständigen Behörden. Daneben bleiben insbesondere die strafprozessualen Bestimmungen zur Festnahme von Personen unberührt.

Zu Absatz 2

Der Regelungsgehalt des § 30 LJagdG wird nicht übernommen, wenngleich Absatz 2 sich mit Blick auf die Anforderungen an anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer sowie die Anerkennung an § 30 Absatz 1 LJagdG anlehnt. Anforderungen an die persönliche Eignung stellt Absatz 2 im Gegensatz zu § 30 Absatz 1

LJagdG nicht mehr, da die fachliche Eignung zur Erfüllung der den Personen übertragenen Aufgaben maßgeblich ist. Die erhöhten Anforderungen an die fachliche Eignung bei einer hauptberuflichen Anstellung (§ 30 Absatz 1 Satz 2 LJagdG) werden nicht übernommen. Allerdings ist bei einer forstlichen Ausbildung oder Ausbildung zur Berufsjägerin oder zum Berufsjäger die fachliche Eignung im Regelfall anzunehmen.

Mit dem nach Absatz 2 Satz 2 erteilten Ausweis sollen sich die anerkannten Wildtierschützer insbesondere ausweisen, wenn sie von den Rechten nach § 49 Absatz 1 und 2 Gebrauch machen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die unteren Jagdbehörden und Wildtierbeauftragten mit den anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern zusammenarbeiten. Diese können die zuständigen Behörden, öffentlichen Stellen und privaten Personen bei Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements, bei jagdlichen Fragen und Fragen zum Umgang mit Wildtieren mit ihren Fach- und Ortskenntnissen unterstützen und als Ansprechpartner dienen. Zugleich sollen die zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen mit den Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch suchen. Schutzgebiete stellen besondere Anforderungen an die fachliche Eignung der Wildtierschützer. Dies kann neben Wildschutzgebieten insbesondere Schutzgebiete nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts aber auch nach anderen Bestimmungen betreffen. Angesichts der erhöhten Anforderungen muss bei der Tätigkeit der Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer eine Abstimmung mit der für die Erklärung zum Schutzgebiet zuständigen Behörde erfolgen.

Zu § 49 Abschuss von Hunden und Hauskatzen

§ 49 enthält besondere Befugnisse, die neben allgemeine Rechtfertigungsgründe treten, die jedermann zustehen. Darauf weist in § 67 Absatz 1 Nummer 16 die neu eingefügte Klarstellung "ohne sonstige Befugnis" hin.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Befugnis der jagdausübungsberechtigten Personen und der anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer zum Abschuss von wildernden

Hunden. Die Befugnis steht unter strengeren Voraussetzungen als die Befugnis nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 LJagdG. Dadurch wird den Belangen des Tierschutzes Rechnung getragen. Erstmals steht der Abschuss unter dem Vorbehalt einer vorherigen Genehmigung. Zuständig ist die Ortpolizeibehörde, der die Umstände vor Ort und die beteiligten Personen im Regelfall bekannt sind. Darüber hinaus stellt Absatz 1 auf eine konkrete Gefährdung und nicht lediglich auf eine mögliche Gefährdung der Wildtiere durch die Hunde ab. Vor dem Abschuss muss der erfolglose Versuch unternommen worden sein, Halterin oder Halter und Begleitpersonen, soweit sie vorhanden und ermittelbar sind, zu erreichen und auf sie einzuwirken. Daneben müssen andere mildere und zumutbare Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr den Umständen nach als nicht erfolgversprechend ausscheiden.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c LJagdG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt den Abschuss von Hauskatzen lediglich in Gebieten, in denen der Schutzzweck den Abschuss erfordert, insbesondere um bestimmte Wildtierarten zu schützen. Die Regelung des § 29 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG wird nicht übernommen. Der nach dieser Regelung weitgehend voraussetzungslose Abschuss ist aus Gründen des Wildtierschutzes nicht erforderlich. Die Belange des Tierschutzes und die gesellschaftlichen Anschauungen veranlassen zu einer restriktiveren Regelung im Sinne des Absatzes 2. Die Verwendung des Begriffs der Hauskatze verdeutlicht den Schutzanspruch der gefährdeten Wildkatze. Zuständig für die erforderliche Genehmigung ist in Wildschutzgebieten die untere Jagdbehörde, in Schutzgebieten nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts, wozu auch der Nationalpark Schwarzwald zählt, die zuständige Naturschutzbehörde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 29 Absatz 2 LJagdG.

Zu § 50 Bekämpfung von Tierseuchen bei Wildtieren

Die Vorschriften des Tiergesundheitsrechts bleiben nach § 71 unberührt. Die Trennung dieser Rechtsbereiche vom Jagdrecht wird daher beibehalten. § 50 enthält daneben eigenständige Regelungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 24 BJagdG mit geringfügigen Änderungen. Die nach § 48 anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer sowie die zur Jagdausübung befugten Personen werden in die Verpflichtung einbezogen. Die Anzeigepflicht wird dahingehend begrenzt, dass nur die nach Tiergesundheitsgesetz anzeigepflichtigen Tierseuchen erfasst werden. Damit wird der weiten Begriffsbestimmung zum Begriff der Tierseuchen nach § 2 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes Rechnung getragen. Nach Satz 2 soll die untere Jagdbehörde an den zur Bekämpfung der Tierseuche erforderlichen Maßnahmen, die die zuständige Behörde trifft, mitwirken. Sie kann insbesondere unterstützende Maßnahmen auf der Grundlage dieses Gesetzes in Abstimmung mit diesen Behörden treffen. Den Abschuss von Wildtieren zur Bekämpfung von Seuchen kann sie zum Beispiel nach § 36 Absatz 1 anordnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Person und der anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer, die ordnungsgemäße, d.h. den hierfür geltenden Bestimmungen entsprechende und gefahrlose Beseitigung der im jeweiligen Jagdbezirk seuchenverdächtigen Wildtiere im Sinne des Absatz 1 zu veranlassen. Diese Verpflichtung ergab sich auf der Grundlage des geltenden Rechts bereits aus der allgemeinen Hegepflicht, die zur Erhaltung eines gesunden Wildtierbestandes verpflichtet. Beseitigungspflichten auf der Grundlage anderer Vorschriften und besondere rechtliche Anforderungen an die Beseitigung bleiben unberührt und gehen nach Absatz 2 Halbsatz 1 vor.

Zu § 51 Beunruhigen von Wild

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19a Satz 1 BJagdG und führt sie mit § 26 Absatz 1 LJagdG zusammen. Der Begriff Wohnstätte wird durch den Begriff der Einstände ersetzt. Die Regelung stellt gegenüber den naturschutzrechtlichen Störungsverboten eine jagdrechtliche Sondervorschrift dar. Zu den ähnlichen Handlungen kann im Einzelfall auch das Freilaufen- oder Streunenlassen eines Hundes zählen, wenn es dadurch zu einer Störung kommt.

§ 51 findet keine Anwendung, wenn Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten betroffen sind. Das sieht § 7 Absatz 7 Satz 3 vor. Die Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 26 Absatz 2 LJagdG mit ergänzendem Hinweis auf die Vorgaben des europäischen Rechts.

Zu Abschnitt 7 Wild- und Jagdschaden

Zu § 52 Fernhalten des Wildes

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 26 Satz 1 BJagdG und ergänzt ihn zur Klarstellung um den Gedanken der Erforderlichkeit.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass die das Grundstück bewirtschaftenden Personen eine Duldungspflicht trifft, wodurch Einrichtungen zur Abhaltung von Wildtieren und damit die Vermeidung von Wildschäden ermöglicht werden. Satz 2 konkretisiert damit die nach Satz 1 bereits bestehende Befugnis zur Abhaltung von Wild und gibt zugleich deren Schranken neben Absatz 2 vor. Die die Grundfläche bewirtschaftenden Personen trifft eine der Natur der Sache nach mit dem Eigentumsrecht verbundene Mitwirkungspflicht, soweit die Beschränkungen der Bewirtschaftung nicht unzumutbar werden. Sonstige Vorschriften über die Zulässigkeit der Einrichtungen zur Abhaltung von Wildtieren bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 26 Satz 2 BJagdG.

Zu § 53 Schadenersatzpflicht bei Wildschaden

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 29 Absatz 1 BJagdG mit nur sprachlichen Änderungen, der in Satz 5 um die Regelung zur Möglichkeit der Beitreibung der anteiligen Ersatzbeträge ergänzt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 29 Absatz 2 BJagdG mit klarstellenden Änderungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 29 Absatz 3 BJagdG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 30 BJagdG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass ein Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, insbesondere wenn die Jagd ruht, nicht erstattet wird. Dies folgte nach überwiegender Meinung bereits aus der bisher geltenden Rechtslage, denn diese Flächen liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs der jagd ausübungsberechtigten Person. Absatz 5 stellt des Weiteren klar, dass die Eigentümer dieser Flächen auch nicht anteilig den Wildschaden tragen müssen; sie sind nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Bei aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen gilt abweichend davon dagegen § 14 Absatz 6.

Zu § 54 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 übernehmen den bewährten Regelungsgehalt des § 31 BJagdG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht eine prozentuale Beschränkung des Ersatzanspruchs bei Wildschäden an Maiskulturen vor. Der Geschädigte trägt danach 20 Prozent des entstandenen Wildschadens selbst. Die besondere Behandlung der Schäden an Maiskulturen gegenüber anderen voll ersatzfähigen Schäden ist dadurch gerechtfertigt, dass die Bewirtschaftung der Grundflächen durch den Anbau von Mais ein besonderes, gegenüber anderen Anbaupflanzen erhöhtes Risiko für Wildschäden birgt. Maispflanzen bieten den Wildtieren, besonders dem Schwarzwild, durch ihren Wuchs während der Reifezeit eine nahezu vollständige Deckung. Die Möglichkeiten, Wildschaden durch eine gezielte Bejagung zu vermeiden, sind beim Maisanbau erheblich eingeschränkt. Zugleich liefern Maispflanzen Wildtieren ein bevorzugtes Nahrungsangebot. Das Zusammenfallen von Deckung und Nahrung betrifft insbesondere die Zeiträume, in denen die Schadenswirkung bei Maispflanzen besonders hoch ist. Hinzu tritt der besondere Wert der Maispflanzen als nachgefragte Energiepflanzen. Insofern besteht bei Maiskulturen eine besondere Schadensträchtigkeit, die auf die Anbauentscheidung der geschädigten Person zurückgeht. Das Schaffen einer besonders schadensträchtigen Situation rechtfertigt es, den Wildschadensersatzanspruch als einen der Gefährdungshaftung vergleichbaren Tatbestand zu Lasten des Gefahrenveranlassers zu beschränken, wie dies auch das Anliegen bei Sonderkulturen nach § 55 Absatz 2 ist. Der Anteil des von der geschädigten Person selbst zu tragenden Wildschadens in Höhe von 20 Prozent berücksichtigt, dass die überwiegenden Einflussmöglichkeiten auf die Wildschadenssituation bei den jagdausübungsberechtigten Personen liegen. Die eine Fläche mit Maiskulturen bewirtschaftenden Personen haben durch die Anbauentscheidung und Anbauweise immerhin nennenswerte Einflussmöglichkeiten.

Zu § 55 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 32 Absatz 1 BJagdG mit der Klarstellung, dass auch die Verhinderung von Abwehrmaßnahmen zum Entfallen des Ersatzanspruchs führt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den bewährten Regelungsgehalt des § 32 Absatz 2 BJagdG unter Berücksichtigung der Überführung in Landesrecht. Satz 3 sieht ergänzend dazu und zur Klarstellung vor, dass unter Hautholzarten im Sinne des Satz 1 diejenigen Baumarten zu verstehen sind, die im jeweiligen Jagdbezirk einen Flächenanteil von mindestens fünf vom Hundert aufweisen. Der genannte Prozentsatz ist in der Rechtsprechung zur bisher geltenden Rechtslage bereits als Kriterium herangezogen worden. Nach § 70 Nummer 6 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält klarstellende Kriterien zur Einordnung der in Baden-Württemberg typischen Streuobstwiesen. Nach der bisherigen Rechtslage wurden Streuobstwiesen mit Blick auf den § 32 Absatz 2 BJagdG uneinheitlich beurteilt. In einigen Fällen wurden Streuobstwiesen generell als Obstgärten im Sinne dieser Bestimmung angesehen, weshalb eine Klarstellung im Gesetz sinnvoll ist. Absatz 3 Satz 1 erfasst einen typischen Fall einer bewirtschafteten Streuobstwiese und drückt dabei aus, dass es sich um eine der Grünlandbewirtschaftung ähnliche Art der Bewirtschaftung handeln muss, welche die volle Schadenersatzpflicht auslöst. § 55 Absatz 2 greift für diesen Fall nicht ein. Eine typische Nutzung der Streuobstwiesen wie Grünland setzt die Nutzung des Schnittguts voraus. In der Regel dürfte dazu ein bis dreimal pro Jahr gemäht werden müssen, wobei Unterschiede in den einzelnen Landesteilen zu berücksichtigen sind. Nach Satz 2 von der Ersatzpflicht ausgenommen sind Wühlschäden, wenn das Fallobst nicht abgeräumt wird. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Streuobstwiese, die einen Ersatz wie bei Grünlandnutzung rechtfertigt, liegt dann nicht vor.

Zu Absatz 4

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 31 LJagdG

Zu § 56 Schadenersatzpflicht bei Jagdschaden

§ 56 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 33 BJagdG.

Zu § 57 Geltendmachung des Schadens

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den bewährten Regelungsgehalt des § 34 BJagdG und führt ihn mit § 17 Absatz 1 der Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz (LJagdG DVO) zusammen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage sieht Satz 2 vor, dass Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen nur noch einmal jährlich bis zum 15. Mai angemeldet werden muss. Die Meldung erfasst dann die seit dem 15. Mai des Vorjahres eingetretenen Schäden im Sommerhalbjahr, die häufig zu vernachlässigen sind, und die Schäden des Winterhalbjahres.

Satz 3 wird dahingehend ergänzt, dass die geschädigte Person zum Zwecke der Förderung einer schnellen gütlichen Einigung den Schaden bereits beziffern soll, soweit dies möglich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht gegenüber der bisherigen Rechtslage ausdrücklich vor, die Anmeldung zu bescheinigen und die in Anspruch genommene Person zu benachrichtigen. Dies dient der Förderung einer schnellen gütlichen Einigung und den Beweissicherungsinteressen der für den Schadenersatz in Anspruch genommenen Person.

Zu Absatz 3

Das bisher obligatorisch vorgesehene Vorverfahren zur Geltendmachung des Wildschadenersatzanspruchs nach § 35 BJagdG und § 32 LJagdG entfällt. Bisher musste vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges von der Gemeinde ein solches Vorverfahren durchgeführt werden. Absatz 3 sieht vor, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken, die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen und die Gemeinden durch den Abbau dieses kommunalbelastenden Standards zu entlasten. Das obligatorische Vorverfahren im Wildschadensrecht stellt im deutschen Rechtssystem eine Besonderheit bei der Geltendmachung privater Schadenersatzansprüche dar. Verfahrensrechtliche Sonderregelungen sollten jedoch nur aus zwingenden Gründen geschaffen werden.

Absatz 3 sieht die Verpflichtung der Gemeinde vor, die Beteiligten zum Zwecke der gütlichen außergerichtlichen Einigung auf das Angebot der anerkannten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer hinzuweisen. Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer übernehmen im Rahmen des obligatorischen Vorverfahrens auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts bereits die Aufgabe, Wildschaden zu schätzen. Das Angebot wird weiter zu Verfügung stehen, da zu erwarten ist, dass sich die betroffenen Personenkreise weiterhin für die schnelle Abwicklung der Schadenssachen unter Anleitung qualifizierter Personen vor Ort einsetzen werden. Dies eröffnet den anerkannten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzern Verdienstmöglichkeiten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Ermächtigung, die näheren Bestimmungen zu den Anforderungen an anerkannte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer sowie deren Anerkennung durch Rechtsverordnung zu treffen. Sie ersetzt die bisherige Ermächtigung in § 28 Absatz 1 Nummer 5 LJagdG.

Zu Abschnitt 8 Verwaltungsbehörden, Beiräte

Zu § 58 Jagdbehörden

In § 58 wird die dreistufige Jagdverwaltung, wie sie in § 33 LJagdG vorgesehen war, beibehalten. Der Inhalt des § 33 LJagdG wird weitgehend unverändert übernommen. Im Bereich der unteren Jagdbehörden entfällt das bisherige Kollegialorgan des Kreisjagdamts, wie es nach § 35 LJagdG ausgestaltet wurde. § 35 LJagdG wird nicht übernommen. Die untere Jagdbehörde wird bei den unteren Verwaltungsbehörden, nicht jedoch bei den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften, angesiedelt. Insoweit entsprechen die Zuständigkeiten der bisherigen Rechtslage. Das Kollegialorgan des Kreisjagdamts wird nicht beibehalten, um eine effizientere Verwaltungsarbeit auch in Abstimmung mit den übrigen Behörden auf der unteren Verwaltungsebene zu gewährleisten. Bisher war in vielen Fällen die Entscheidung durch das Kollegialorgan und eine dementsprechende Beschlussfassung erforderlich. Dieser Umstand entfällt zugunsten einer einfacheren und rechtssicheren Verwaltungsstruktur. Um die Beteiligung der betroffenen Personenkreise und Stellen zu gewährleisten, wird ein Beirat nach § 60 eingerichtet.

Auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald nimmt die Nationalparkverwaltung die Aufgaben und Befugnisse der unteren und oberen Jagdbehörde wahr (§ 13 Absatz 1 Satz 2 des Nationalparkgesetzes). Dort wird kein Jagdbeirat eingerichtet (§ 60 Absatz 1).

Zu § 59 Landesbeirat Jagd und Wildtiermanagement

Der Regelungsgehalt des § 34 Absatz 1, 3 und 4 LJagdG wird weitgehend übernommen. In Absatz 2 wird die Besetzung des Landesbeirats in Anlehnung an § 34 Absatz 2 LJagdG neu geregelt. Neu eingeführt wird ein Verfahren zur Anerkennung der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger (§ 64). Durch die Besetzungsregelung wird insbesondere die Stellung des Natur- und des Tierschutzes gestärkt, die bislang nur mit je einer Person vertreten waren, sowie die Veterinärverwaltung einbezogen. Dies entspricht der mit dem Gesetz angestrebten Weiterentwicklung des Jagdrechts und der Bedeutung, die in diesem Rahmen den Belangen des Tierschutzes, der Tiergesundheit, der Lebensmittelsicherheit und des Naturschutzes zukommt.

Ist bei der Benennung oder der Berufung der Mitglieder die nach Absatz 2 Satz 5 gebotene Berücksichtigung von Frauen zur Hälfte nicht möglich, sind hierfür nachvollziehbare Gründe darzulegen.

Zu § 60 Beirat bei der unteren Jagdbehörde

Zu Absatz 1

Anstelle des Kollegialorgans des Kreisjagdamts (§ 35 LJagdG) wird ein Beirat bei der unteren Jagdbehörde eingerichtet. Absatz 1 Satz 2 regelt die Besetzung des Beirats. Nach den vor Ort bestehenden Umständen kann im begründeten Einzelfall von der Besetzungsregelung abgewichen werden, insbesondere, wenn sich in der genannten Zahl keine Personen für die Mitwirkung zur Verfügung stellen.

Bei der Nationalparkverwaltung wird kein Jagdbeirat eingerichtet. Die Beteiligung von Verbänden und Kommunen ist dort über Nationalparkrat und Nationalparkbeirat gewährleistet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt den Vorsitz des Beirats. Nach Satz 2 hat die untere Jagdbehörde weitere Regelungen zum Verfahren zu treffen, die den Umständen vor Ort angemessen sind. Über den Verweis auf Regelungen zum Landesbeirat gibt Satz 3 hierfür einen Rahmen vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt als Aufgabe des Beirats, die untere Jagdbehörde in jagdlichen Fragen und Fragen des Wildtiermanagements zu beraten, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben. Satz 2 sieht für bestimmte Entscheidungen, bei denen eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Satzes 1 anzunehmen ist, vor, dass der Beirat angehört werden muss. Satz 2 Nummer 5 betrifft Entscheidungen, die teilweise bisher § 38 Absatz 1 LJagdG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BJagdG erfasste, indem den Vereinigungen der Jäger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben war. § 38 Absatz 1 LJagdG wird daher nicht übernommen.

Zu § 61 Wildtierbeauftragte

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt den unteren Jagdbehörden auf, einer bei der unteren Verwaltungsbehörde beschäftigten Person die Funktion und Aufgabe eines Wildtierbeauftragten oder einer Wildtierbeauftragten zuzuweisen. Dies gilt nicht für die Nationalparkverwaltung. Dadurch wird die in Baden-Württemberg bereits seit einigen Jahren etablierte Tätigkeit der Wildtierbeauftragten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und deren Aufgabe konkretisiert. Die Tätigkeiten der Wildtierbeauftragten fallen der Natur der Sache nach bei den unteren Verwaltungsbehörden, bei den unteren Jagd-, Forst- oder Naturschutzbehörden an. Die Regelung enthält sich einer Vorgabe zu den jeweils notwendigen personellen Ressourcen, die von Behörde zu Behörde entsprechend dem Aufgabenanfall deutlich abweichen können. Ein Mehraufwand gegenüber dem bisher bereits bei den unteren Verwaltungsbehörden anfallenden Aufgabenspektrum im Bereich der Information und Beratung ist nicht zu erwarten.

Angesichts der von den Wildtierbeauftragten nach Absatz 2 zu übernehmenden Aufgaben ist eine entsprechende Qualifikation und Sachkunde erforderlich. Insbesondere muss die die Funktion übernehmende Person die Ansprechpartner, Aufgaben und

Geschäftsgänge der unteren Verwaltungsbehörde und der betroffenen Fachbereiche (Naturschutz, Tierschutz, Veterinärwesen) kennen. Die berufliche Qualifikation der bei der unteren Verwaltungsbehörde beschäftigten Person, welche die Funktion der Wildtierbeauftragten übernimmt, schreibt Absatz 1 nicht vor. Forstliche Ausbildungs- und Studiengänge können die erforderliche Qualifikation im Regelfall vermitteln, in Betracht kommen jedoch auch andere Ausbildungs- und Studiengänge. Die Sachkunde im Bereich Jagdwesen und Wildtiermanagement muss nicht im Rahmen der beruflichen Ausbildung erworben sein. Die Ausbildung im Rahmen der Jägerprüfung kann hierfür genügen. Nach Satz 3 ist eine bestandene Jägerprüfung notwendige Qualifizierungsvoraussetzung für die Übernahme der Tätigkeiten der Wildtierbeauftragten. Darauf aufbauend verlangt Satz 4, dass sich die Wildtierbeauftragten regelmäßig fortbilden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht bestimmte Aufgaben der Wildtierbeauftragten vor. Die Wildtierbeauftragten übernehmen eine die untere Jagdbehörde sowie andere Behörden, öffentliche Stellen und private Personen unterstützende Funktion. Der Umfang der Aufgaben und deren Schwerpunkt richten sich nach den jeweiligen Verhältnissen vor Ort. Absatz 2 Satz 2 nennt nicht abschließend typische Aufgaben der Wildtierbeauftragten, die nach Ansicht des Gesetzgebers vorrangige Bedeutung im Rahmen des Wildtiermanagements haben. Danach soll den Wildtierbeauftragten in erster Linie eine beratende und vermittelnde Funktion zukommen; es ist nicht erforderlich, dass die Wildtierbeauftragten selbst Maßnahmen der Bejagung und des Wildtiermanagements durchführen. In Erfüllung ihrer Aufgaben fördern die Wildtierbeauftragten die Belange des Wildtiermanagements und des Jagdwesens insgesamt. Eine schwerpunktmäßige Tätigkeit der Wildtierbeauftragten kann sich danach ergeben im Hinblick auf den Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum, auf wirksame abgestimmte Bejagungsstrategien zur Vermeidung besonderer Wildschäden oder von Wildunfällen oder auf abgestimmte Maßnahmen zum Schutz bestimmter Arten, denen im Zuständigkeitsgebiet der jeweiligen Wildtierbeauftragten eine besondere Bedeutung zukommt.

Zu Absatz 3

Die ordentliche Aufgabenwahrnehmung durch die Wildtierbeauftragten im Rahmen eines staatlich verantworteten Wildtiermanagements setzt voraus, dass sich die Wildtierbeauftragten regelmäßig fortbilden und aktuelle Entwicklungen im Bereich des Jagdwesens und Wildtiermanagements verfolgen. Die dem Geschäftsbereich des

Ministeriums angehörenden in Absatz 3 genannten Forschungseinrichtungen haben hierfür ein ausreichendes Fortbildungs- und Informationsangebot bereitzuhalten.

Zu § 62 Sachliche Zuständigkeit, Anordnungen im Einzelfall

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 36 LJagdG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten der unteren Jagdbehörde vor, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine andere Bestimmung enthält insbesondere § 67 Absatz 4 zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Das behördliche Einschreiten nach Absatz 2 ist auf das Ziel beschränkt, festgestellte Verstöße gegen dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigen oder künftige Verstöße zu verhindern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ergänzt die Bestimmungen des § 10 Absatz 3, § 20 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 mit dem Ziel eine ordnungsgemäße Bejagung im Interesse der Allgemeinheit sicherzustellen. Die Maßnahmen sind auf das zur Erreichung des Zweckes Erforderliche zu beschränken.

Zu § 63 Örtliche Zuständigkeit

§ 63 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 37 LJagdG und ergänzt ihn um die Zuständigkeitsregelung zu Angelegenheiten, die eine Hegegemeinschaft betreffen.

Zu § 64 Anerkennung von Vereinigungen, Übertragung von Aufgaben

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht erstmals die Anerkennung von Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger auf Antrag vor. Die Anerkennung ist Voraussetzung dafür, dass den Vereinigungen das Vorschlagsrecht und Anhörungsrecht im Rahmen des Verfahrens zur Vertei-

lung der Jagdabgabemittel nach § 28 Absatz 1 zusteht. Zudem können Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Vereinigungen von der obersten Jagdbehörde zu Mitgliedern im Landesbeirat berufen werden.

Zu Absatz 2 und 3

Die bisherige Regelung des § 38 Absatz 2 LJagdG wird um materielle Kriterien ergänzt, die das Ermessen der obersten Jagdbehörde leiten. Übertragen werden können auch hoheitliche Aufgaben, wie dies für die Jägerprüfung schon geschehen ist (vgl. § 26 Absatz 3). Adressaten sind künftig sachkundige Dritte, nicht lediglich Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger. Die Anforderungen an die Übertragung hängen im Einzelfall von der zu übertragenden Aufgabe ab. § 38 Absatz 1 Satz 1 LJagdG entfällt, da der Jagdbeirat bei den unteren Jagdbehörden nach § 63 Beteiligungsrechte erhält, die bisher in § 38 Absatz 1 LJagdG bestimmt waren. § 38 Absatz 1 Satz 2 LJagdG entfällt, da davon auszugehen ist, dass die untere Jagdbehörde entsprechende Anregungen zur Aufnahme eines Verfahrens ohne Einschränkung entgegennimmt, und das bisherige Antragsrecht nicht erforderlich ist.

Zu § 65 Staatseigene Jagden

§ 65 behält die bewährte Regelung zu staatseigenen Jagden (§ 39 LJagdG) bei. Die Verweise in Absatz 2 werden, soweit dies infolge der Übernahme von Regelungen des Bundesjagdgesetzes in das Gesetz erforderlich ist, angepasst.

Zu Abschnitt 9 Straf- und Bußgeldbestimmungen

Zu § 66 Strafvorschriften

Nach § 1 bleibt § 38a BJagdG anwendbar. Eine abweichende Regelung trifft das Gesetz insoweit nicht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bewährten Straftatbestände nach § 38 Absatz 1 BJagdG mit den entsprechenden Änderungen der Verweise. Sie erfassen vorsätzliches Handeln. Nummer 1 erfasst unter Verweis auf § 36 Absatz 2 abweichend von der bisherigen Rechtslage nicht nur den Abschuss entgegen eines vollziehbaren Verbots, sondern jegliche Jagdausübung entgegen eines vollziehbaren Verbots. Nummer 2 erfasst wie

bisher das Verbot, Wildtiere ohne Jagdzeit (ganzjährige Schonzeit nach § 41 Absatz 1 Satz 3) zu bejagen, Nummer 3 den Verstoß gegen den Elterntierschutz nach § 41 Absatz 2. Die Strafandrohung erfolgt mit Blick auf Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 EGStGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 38 Absatz 2 BJagdG mit der Änderung, dass ein fahrlässiger Verstoß gegen den Elterntierschutz nur dann eine Straftat darstellt, wenn Arten des Schutzmanagements betroffen sind (vgl. Artikel 3 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. L 328 vom 6. Dezember 2008 S. 28). Im Übrigen greift bei fahrlässigen Verstößen gegen den Elterntierschutz § 67 Absatz 3.

Zu § 67 Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1

Absatz 1 erfasst vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes. Dazu zählen zum größten Anteil Bestimmungen, deren Inhalt aus dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz übernommen wird. Daher werden zahlreiche der in § 39 Absatz 1 BJagdG und § 40 Absatz 1 LJagdG genannten Ordnungswidrigkeitentatbestände mit den notwendigen Anpassungen und Klarstellungen übernommen. Im Übrigen erfasst Absatz 1 vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen neuen oder veränderten Inhalts.

Als Ordnungswidrigkeitentatbestand entfallen gegenüber der bisherigen Rechtslage insbesondere § 40 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG (Nichtanzeige eines Jagderlaubnisscheins), § 40 Absatz 1 Nummer 14 LJagdG (falsche oder verweigerte Angaben gegenüber Jagdschutzberechtigten). Ferner entfallen die Tatbestände des § 39 Absatz 1 Nummer 5 BJagdG, die sich auf sachliche Verbote des § 19 Absatz 1 BJagdG beziehen, welche das Gesetz nicht übernimmt. Dazu zählen § 19 Absatz 1 Nummer 6, 14, 16 und 17 BJagdG.

Mangels Gesetzgebungskompetenz zu abweichenden Regelungen werden die Tatbestände zum Recht der Jagdscheine nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 und 9 BJagdG nicht übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes. Dazu zählen zum größten Anteil Bestimmungen, deren Inhalt aus dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz übernommen wird. Daher werden zahlreiche der in § 39 Absatz 2 BJagdG und § 40 Absatz 2 LJagdG genannten Ordnungswidrigkeitentatbestände mit den notwendigen Anpassungen und Klarstellungen übernommen. Im Übrigen erfasst Absatz 1 vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen neuen oder veränderten Inhalts. Zu den neuen Bestimmungen zählt das Verbot der Jagdausübung im Umkreis von Querungshilfen nach § 42 Absatz 6 (§ 67 Absatz 2 Nummer 12). Zu den veränderten Bestimmungen zählt § 67 Absatz 2 Nummer 9, der den Regelungsgehalt des § 40 Absatz 2 Nummer 6 LJagdG aufgreift und um die Klarstellung ergänzt, dass nur außerhalb der befugten Jagdausübung ein Verstoß vorliegt. Auf diese Weise wird insbesondere klargestellt, dass das freie Suchen des Hundes im Rahmen einer Teilnahme an Bewegungsjagden zulässig ist. Daneben wird die Regelung dahingehend geändert, dass fortan lediglich ein Freilaufenlassen des Hundes sanktioniert wird, wenn keine Einwirkungsmöglichkeit mehr besteht. Die Regelung des § 39 Absatz 2 Nummer 6 BJagdG (unbefugtes Betreten eines fremden Jagdbezirks zur Jagd ausgerüstet) wird mit Blick auf das allgemeine Betretungsrecht nicht übernommen.

Mangels Gesetzgebungskompetenz zu abweichenden Regelungen wird der Regelungsgehalt des § 39 Absatz 2 Nummer 1 BJagdG ohne die 1. Alternative übernommen, da diese zum Recht der Jagdscheine zu rechnen ist (§ 15 Absatz 1 BJagdG) und als Bundesrecht nach § 1 anwendbar bleibt.

Nach § 1 anwendbar bleibt § 39 Absatz 2 Nummer 5 BJagdG. Insoweit enthält das Gesetz keine abweichenden Regelungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erfasst den Tatbestand eines Verstoßes gegen den Elterntierschutz, den § 38 Absatz 2 BJagdG als Straftatbestand einordnete. Daran wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für Arten, die nicht dem Schutzmanagement unterliegen, nicht festgehalten. Das Verhalten wird zukünftig als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

Zu Absatz 4 und 5

Absatz 4 und 5 übernehmen den bewährten Regelungsgehalt des § 40 Absatz 3 LJagdG und § 39 Absatz 3 BJagdG sowie des § 40 Absatz 5 LJagdG.

Zu § 68 Einziehung von Gegenständen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelungsinhalte des § 40 Absatz 1 BJagdG und des § 40 Absatz 4 LJagdG und führt sie zusammen. Die Möglichkeit zur Einziehung wird auf den gesamten § 67 erstreckt, wenn bei den dort erfassten Verstößen die Voraussetzungen nach Nummer 1 oder 2 anzunehmen sind. § 39 Absatz 2 Nummer 5 BJagdG bleibt nach § 1 anwendbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelungsinhalte des § 40 Absatz 4 Halbsatz 2 LJagdG und des § 40 Absatz 2 BJagdG und führt sie zusammen.

Zu § 69 Verbot der Jagdausübung

§ 69 übernimmt die bewährten Inhalte der § 41 LJagdG und § 41a BJagdG zum Verbot der Jagdausübung und führt sie zusammen. Die maximale Dauer eines Verbots wird dabei in Absatz 1 auf zwei Jahre erhöht.

Zu Abschnitt 10 Schlussbestimmungen

Zu § 70 Ermächtigungen

Das Gesetz beschränkt sich in seinen Regelungen auf die auf gesetzlicher Ebene erforderlichen Bestimmungen. Zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen sind darüber hinausgehende nähere Regelungen durch Rechtsverordnung erforderlich. Das Gesetz enthält hierzu die notwendigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen. Es führt sie im Regelfall im unmittelbaren Zusammenhang zu derjenigen Regelung, deren Durchführung durch verordnungsrechtliche Regelung erforderlich ist. Daneben enthält § 70 weitere Ermächtigungsgrundlagen. Die bisherigen Ermächtigungen des § 28 Absatz 1 Nummer 1 LJagdG (Bestätigung von Hegegemeinschaften)

ten und deren Beteiligung an behördlichen Entscheidungen), des § 28 Absatz 1 Nummer 2 LJagdG (Hegen und Aussetzen weiterer Wildtierarten), des § 28 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG (Ausdehnen der Wildschadensersatzpflicht auf andere Wildtierarten) und des § 28 Absatz 1 Nummer 4 LJagdG (übliche Schutzvorkehrungen gegen Wildschäden) werden in § 70 Nummer 3 bis 6 übernommen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zu Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung ihres Gebiets und dementsprechend der betroffenen Mitglieder sowie hinsichtlich der organisationsrechtlichen Fragen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält eine Ermächtigung in Abweichung von § 36 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 BJagdG. Die bundesrechtlichen Rechtsverordnungen nach § 36 BJagdG bleiben nach § 1 anwendbar.

Zu § 71 Unberührtheitsklausel

§ 71 übernimmt den Regelungsgehalt des § 44a BJagdG Anstelle des Begriffs des Seuchenrechts wird zur Klarstellung der Begriff des Tiergesundheitsrechts verwendet, dessen Regelungen dem Jagdrecht vorgehen. Das Naturschutzrecht, mit dem das Jagdrecht ebenfalls zahlreiche Berührungspunkte hat, enthält Regelungen zur Abstimmung mit den jagdrechtlichen Bestimmungen. Daneben enthalten § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 2 sowie § 36 Absatz 1 Satz 2 besondere Unberührtheitsklauseln.

Zu § 72 Übergangsbestimmungen

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Übergangsbestimmung zur Zuordnung der dem Gesetz unterliegenden Wildtierarten zu den Managementstufen des § 7. Da eine Zuordnung durch Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 8 und 9 in Ermangelung eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegenden Wildtierberichts nicht möglich ist, gelten die Wildtierarten den Managementstufen nach Maßgabe der Anlage des Gesetzes zu-

geordnet. Sobald nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmals ein Wildtierbericht vorliegt, entscheidet das Ministerium über die Zuordnung.

Zu Absatz 2

Da Jagdpachtverträge und gegebenenfalls auch Verträge über entgeltliche Jagdlaubnisse über einen längeren Zeitraum geschlossen werden und das Gesetz Änderungen für diese Verträge enthält, sieht Absatz 2 aus Gründen der Rechtssicherheit vor, dass für Altverträge das vor Inkrafttreten des Gesetzes geltende Recht zu diesen Verträgen Anwendung findet, es sei denn, die Verträge werden nach Inkrafttreten des Gesetzes verlängert.

Zu Absatz 3

Um die Neueinrichtung und Neubesetzung des Landesbeirats zu ermöglichen, sieht Absatz 3 vor, dass die Amtszeit der Beiräte mit Inkrafttreten des Gesetzes endet. Entsprechendes gilt für die Beisitzer des Kreisjagdamts, das entfällt.

Zu Absatz 4

Da die Umstellung von der behördlichen Abschussplanung des bisher geltenden Rechts auf die neue Rechtslage nach §§ 34 und 35 einheitlich erfolgen muss, sieht Absatz 4 vor, dass § 21 BJagdG befristet anwendbar bleibt. Dem entspricht die Regelung zum Inkrafttreten der §§ 34 und 35 sowie das Außerkrafttreten des § 27 LJagdG nach § 73 Absatz 3.

Zu § 73 Inkrafttreten

Zu Absatz 1 bis 3

Das Verbot der Verwendung bleihaltiger Munition nach § 31 Absatz 1 Nummer 4 tritt verzögert in Kraft, um die Entwicklung und Erprobung einer den neuen Anforderungen entsprechenden Munition zu ermöglichen. Die Umstellung von der behördlichen Abschussplanung nach dem bisher geltenden Recht auf die neue Rechtslage erfordert ein abweichendes Inkrafttreten der §§ 34 und 35. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, da es zeitnah seine Wirkungen entfalten soll, um das Jagdrecht angesichts der dargestellten veränderten Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln.

Zu Absatz 4

Die bestehenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Landesjagdgesetzes sollen gemäß Absatz 4 bis auf Weiteres fortgelten.

Zu Anlage (zu § 7 und § 72 Absatz 1)

Die Anlage enthält die Aufstellung der dem Gesetz unterstellten Tierarten nach § 7 Absatz 1 (Aufstellung Spalte 1). Es handelt sich um die Arten der Wildtiere im Sinne des Gesetzes. Dem Gesetz können darüber hinaus weitere Tierarten durch Rechtsverordnung unter den in § 7 genannten Voraussetzungen unterstellt werden.

Bei der Entscheidung über die dem Gesetz unterstellten Tierarten kommen die in § 7 Absatz 2 genannten Gründe zum Tragen. § 7 Absatz 2 richtet sich zwar an den Verordnungsgeber, der dem Gesetz neben den in der Aufstellung aufgeführten Tierarten weitere Tierarten zu unterstellen beabsichtigt. Die dort genannten Gründe werden aber auch für den Fall der gesetzlichen Aufnahme in das Jagdrecht herangezogen.

Die Anlage enthält des Weiteren die Zuordnung der dem Gesetz unterstellten Tierarten zu den Managementgruppen nach § 7 Absatz 3 bis 6 bei Inkrafttreten des Gesetzes (Aufstellung Spalte 2). Die Tierarten gelten auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 gemäß der Aufstellung zugeordnet, bis eine neue Zuordnung gilt. Eine neue Zuordnung kann sich durch Entscheidungen der obersten Jagdbehörde nach den Bestimmungen des § 7 ergeben.

1. Haarwild

Tierart:	Zuordnung:
Dachs (<i>Meles meles</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Damwild (<i>Dama dama</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.

Fuchs (<i>Vulpes vulpes</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Gamswild (<i>Rupicapra rupicapra</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Hermelin (<i>Mustela erminea</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Marderhund (<i>Nycterotes procyonoides</i> GRAY)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Mink (<i>Neovison vison</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Muffelwild (<i>Ovis ammon musimon</i> PALLAS)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Nutria (<i>Myocastor coypus</i> MOLINA)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Rehwild (<i>Capreolus capreolus</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Rotwild (<i>Cervus elaphus</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.

Schwarzwild (<i>Sus scrofa</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Sikawild (<i>Cervus nippon</i> TEMMINCK)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Steinmarder (<i>Martes foina</i> ERXLEBEN)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Waschbär (<i>Procyon lotor</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Wildkaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Baumwilder (<i>Martes martes</i> L.)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 3.
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i> PALLAS)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1, 2 und 4.
Iltis (<i>Mustela putorius</i> L.)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 3.
Luchs (<i>Lynx lynx</i> L.)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a und b.

Wildkatze (<i>Felis silvestris</i> SCHREBER)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a und b.
---	---

2. Federwild

Art:	Zuordnung:
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Bläßhuhn (<i>Fulica atra</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Elster (<i>Pica pica</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i> GMEL.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Nilgans (<i>Alopochen aegyptiacus</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5.
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.

Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i> L.)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 2 und 4.
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1.
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1.
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1.

Rostgans (<i>Tadorna ferruginea</i>)	<p>Entwicklungsmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 3. Zwar ist die Rostgans nicht in Anhang II der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, bei der Zuordnung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um eine invasive Art handelt. Nach Abschluss laufender Untersuchungen ist zu prüfen, ob die Rostgans eine Jagdzeit erhalten kann, schädliche Auswirkungen auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt entsprechend Artikel 11 der Vogelschutzrichtlinie zu verhindern sind oder sie dem Schutzmanagement unterstellt werden muss.</p>
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	<p>Entwicklungsmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1.</p>
Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i> L.)	<p>Schutzmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 1 und 3 Buchstabe a.</p>
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	<p>Schutzmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a und c.</p>
Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i> L.)	<p>Schutzmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 1 und 3 Buchstabe c.</p>
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	<p>Schutzmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe c.</p>
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	<p>Schutzmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe c.</p>

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i> L.)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 1.
übrige Enten (Unterfamilie Anatinae) ohne Säger (Gattung <i>Mergus</i> L.)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich bei einigen Arten nach § 7 Absatz 6 Nummer 2 (Spießente, Löffelente, Bergente, Trauerente, Samtente), bei anderen nach Nummer 3 Buchstabe a und c.
übrige Gänse (Gattungen <i>Anser</i> und <i>Branta</i>)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich bei einigen Arten nach § 7 Absatz 6 Nummer 2 (Bläßgans, Ringelgans, Saatgans), bei anderen nach Nummer 3 Buchstabe a und c.
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Artikel 2 Änderung des Nationalparkgesetzes

Zu Nummer 1

Die Änderung passt die Vorschrift des § 13 Absatz 1 Satz 3 des Nationalparkgesetzes, die die Festsetzung der Abschusspläne für den Nationalpark durch die oberste Jagdbehörde vorsieht, an die Neuregelung des JWMG an. Durch die Unberührtheitsklausel bezüglich der Bestimmungen des § 65 JWMG ist auch klargestellt, dass es bei der Anwendung der Ausnahmegvorschrift in § 65 Absatz 2 letzter Halbsatz verbleibt, die u.a. die Zuständigkeit für die Erteilung von Jagdscheinen betrifft. Für die Erteilung von Jagdscheinen ist die Nationalparkverwaltung nach § 26 Absatz 4 nicht zuständig (siehe schon die Begründung zu § 13 Nationalparkgesetz in LT-Drs. 15/4127, S. 79). Das Recht der Abschussplanung wird gegenüber der bisherigen Rechtslage stark verändert. Für die Bestätigung und Festsetzung des Abschussplans ist für das Gebiet des Nationalparks die oberste Jagdbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde entscheidet. Die Regelung des § 27 LJagdG ist noch bis 31. März 2016 in Kraft, ab diesem Zeitpunkt gelten die §§ 34 und 35 des JWMG. Von beiden Regelungen weicht das Nationalparkgesetz mit Blick auf die Zuständigkeit ab. Das Ministerium übt darüber hinaus die Aufsicht

über die Zielsetzung und Zielvereinbarungen der Nationalparkverwaltung (§ 34 JWMG) aus.

Aufgrund des abweichenden Inkrafttretens der Regelungen zur Abschussplanung nach § 73 des JWMG, wonach noch bis 31. März 2016 § 27 des LJagdG Anwendung findet, verweist § 13 Absatz 1 Satz 3 des Nationalparkgesetzes sowohl auf das Landesjagdgesetz als auch das JWMG. Die oberste Jagdbehörde ist danach bis 31. März 2016 abweichend von § 27 LJagdG und ab diesem Zeitpunkt abweichend von §§ 34 und 35 des JWMG für die Abschussplanung, insbesondere die Festsetzung der Abschusspläne zuständig.

Zu Nummer 2

Das JWMG sieht vor, dass die bisherigen Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten entfallen. Teilweise werden sie auf Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer nach § 48 JWMG übertragen. § 16 Absatz 2 Nummer 2 des Nationalparkgesetzes, der dem hauptamtlichen Naturschutzdienst im Nationalpark die Aufgabe der Jagdschutzberechtigten überträgt, ist deshalb zu streichen. Über entsprechende Befugnisse verfügt der hauptamtliche Naturschutzdienst aufgrund der Befugnisnorm des § 16 Absatz 3 des Nationalparkgesetzes auch weiterhin.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.